

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

19. September 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" vom 15. September 2017) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"

Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" vom 15. September 2017 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat ab. Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, stehen hoheitliche Kleidervorschriften im Widerspruch zu liberalen Gesellschaftsordnung der Schweiz. Mit einem bundesrechtlichen Verhüllungsverbot würde ohne Not in die Autonomie der Kantone eingegriffen, ohne dass die Rechtssicherheit aufgrund der vielen geplanten und gesetzlich noch zu bestimmenden Ausnahmen verbessert würde. Zudem sind Vollzugsprobleme auf kantonaler Ebene sowie eine zusätzliche Belastung für die Polizeiorgane und die Strafverfolgungsbehörden absehbar. Soweit sich die Initiative gegen das Tragen von Burka und Niqab richtet, hält der Regierungsrat fest, dass diese Kleidungsstücke im Kanton Aargau kaum je getragen werden. Die Diskriminierung von Frauen ist weit eher im Bereich der häuslichen Gewalt feststellbar.

Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Der unterbreitete indirekte Gegenvorschlag wird vom Kanton Aargau grundsätzlich begrüsst. Mit den geplanten Gesetzesänderungen werden zwei wichtige Aspekte wie der Schutz vor Zwang zur Gesichtsverhüllung und die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts bei Identifizierungssituationen aufgenommen und entsprechend gesetzlich verankert.

Die Schaffung einer ausdrücklichen Identifizierungspflicht erleichtert es den staatlichen Behörden, notwendige und gesetzlich geregelte Identifizierungshandlungen vorzunehmen. Damit sich auch Gemeindebehörden bei der Vornahme von Identifizierungspflichten auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen können, wird daher vorgeschlagen, dass Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot dahingehend angepasst wird, dass auch die Gemeindebehörden ausdrücklich genannt werden. Im Weiteren soll diese Bestimmung auch um die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden, da diese nicht ohne weiteres unter den Sicherheitsbehörden subsumiert werden können.

Der in Art. 181 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) geplanten Einführung des Verbots der Nötigung zur Gesichtsverhüllung stimmt der Regierungsrat ebenfalls zu, da sie aufgrund ihrer expliziten Formulierung Klarheit schafft, dass ein Zwang zur Gesichtsverhüllung mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



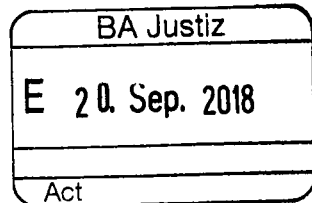
Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- jonas.amstutz@bj.admin.ch

**Landammann und Standeskommission**

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch



Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 20. September 2018

**Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft. Sie ist mit dem Vorschlag einverstanden, da er - im Gegensatz zur Volksinitiative - die Autonomie und Gestaltungsfreiheit der Kantone respektiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- jonas.amstutz@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. September 2018 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot bis zum 18. Oktober 2018 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Am 15. September 2017 wurde die eidgenössische Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.
2. Der Regierungsrat nimmt nachstehend ausschliesslich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung. Er äussert sich nicht zur Volksinitiative; diese ist nicht Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens.
3. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot ist vom Titel her missverständlich. Wird an diesem Erlass festgehalten, ist der Erlassstitel anzupassen. Es geht bei diesem Gesetz nicht um ein Gesichtsverhüllungsverbot, sondern darum, unter gewissen Voraussetzungen eine Gesichtsenthüllung verlangen zu können. Insofern belässt der Entwurf den Kantonen die Autonomie, Regelungen über Vermummungsverbote bei Veranstaltungen oder generelle Gesichtsverhüllungsverbote im öffentlichen Raum zu erlassen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Thematik – wie die Entwicklung in den letzten Jahren sehr deutlich zeigt – in den Kantonen und im eidgenössischen Parlament (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.2) sehr kontrovers und unterschiedlich diskutiert wird.



Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Gesichtsverhüllung ein Problem darstellt, wenn die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben es erfordert, dass eine Person identifiziert werden kann. Rechtliche Bestimmungen dazu, die mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot vorgelegt werden, könnten zu einer willkommenen Klarstellung führen.

Es fragt sich indessen, ob nicht bereits heute schon, wenn eine Vertretung einer Behörde des Bundes oder der Kantone gestützt auf Bundesrecht verpflichtet ist, eine Person zu identifizieren und zu diesem Zweck deren Gesicht sehen muss (so der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung), bei Personen mit verhülltem Gesicht eine Gesichtsenthüllung durchgesetzt werden kann. Ansonsten liesse sich der gesetzliche Auftrag nicht erfüllen. Mit dem Gesetzesvorschlag wird diese Durchsetzung lediglich noch zusätzlich mit einer Busse sanktioniert. Eine spezielle gesetzliche Regelung wäre entbehrlich, und das Androhen einer Busse ändert nichts am Umstand, dass auf eine Identifizierung in diesen Fällen nicht verzichtet werden kann. Für den Bundesrat steht vor allem eine gesetzgeberische Signalwirkung im Vordergrund. Für den Regierungsrat ist es problematisch, gesetzgeberisch tätig zu sein, wo kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Für den Regierungsrat ist es sodann zweifelhaft, ob der indirekte Gegenentwurf zur Volksinitiative geeignet ist. Die Volksinitiative verlangt ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot. Der indirekte Gegenentwurf bietet keine Alternative, sondern einen anderen Denkansatz. Gleichwohl verzichtet der Regierungsrat auf eine völlige Ablehnung der Vorlage. Er kann dem vorgeschlagenen Erlass (allerdings mit anderem Titel) aus rechtspolitischen Gründen, nicht aus rechtlichen Gründen, grundsätzlich zustimmen.

4. Indessen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Änderung des StGB mit der Schaffung eines Spezialtatbestandes der Nötigung zur Gesichtsverhüllung (neuer Art. 181 Abs. 2 StGB) ab. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden Art. 181 StGB, wobei lediglich das „tun“ mit „sein Gesicht zu verhüllen“ konkretisiert wird. Bereits mit dem geltenden Recht kann das Ausüben von unzulässigem Druck und Zwang durch den Nötigungstatbestand von Art. 181 StGB sanktioniert werden. Bereits das geltende Recht ist als Officialdelikt ausgestaltet. Mit der neuen Regelung wird nichts gewonnen. Es ist abzulehnen, beispielhaft Einzelfälle, die anerkanntermassen unter die im StGB allgemein umschriebene Nötigung fallen, nochmals ausdrücklich (und zusätzlich) im Gesetz zu regeln. Eine solche Tendenz ist gesetzgeberisch problematisch. Im erläuternden Bericht (Seite 23 f.) wird diese Privilegierung angesprochen. Die als Begründung für die vorgeschlagene Einführung auch hier angeführte Signalwirkung dürfte aber auch in anderen Bereichen diskutiert werden können und wirft letztlich auch Fragen einer sinnvollen Abgrenzung auf.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail jonas.amstutz@bj.admin.ch

17. Oktober 2018

RRB-Nr.:	1023/2018
Direktion	Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen	2018.POM.488
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot").

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu genanntem Geschäft.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat ist klar der Ansicht, dass das Begehren der Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ zu weit geht. Ein generelles, flächendeckendes Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum ist mit den Werten einer liberalen Gesellschaft nicht vereinbar und es besteht kein genügendes öffentliches Interesse. Zudem wird die bisherige kantonale Regelausübung der Kantone in diesem Bereich beschnitten. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Volksinitiative ab.

Das Verhüllungsverbot tangiert mehrere Grundrechte. Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates zur Volksinitiative (Ziff. 6.1) sind namentlich die Religionsfreiheit, gewisse Aspekte der persönlichen Freiheit, die Versammlungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot betroffen. Schliesslich schlägt die Initiative das Verhüllungsverbot als Ergänzung des Grundrechtsbereichs der Bundesverfassung vor (neuer Art. 10a BV). Das Begehren ist somit auch aus systematischer und verfassungsästhetischer Sicht verfehlt. Aus unserer Sicht verkehrt das Verbot den Sinn der Grundrechte, welche den einzelnen Personen grundlegende Aspekte der

menschlichen Person gegenüber dem Staat gewährleisten sollen, ins Gegenteil, indem der Staat nun neu einzelne Personen zwingen soll, sich generell zu enthüllen.

Zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat stellt der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Damit signalisiert er, dass die Gesichtsverhüllung teilweise zu Problemen führen kann. Der indirekte Gegenvorschlag schlägt gezielte Massnahmen auf Gesetzesebene vor. Im Strafgesetz ist ausdrücklich zu verankern, dass der Zwang zur Gesichtsverhüllung strafbar ist. Der Tatbestand der Nötigung soll entsprechend ergänzt werden. Daneben will der Bundesrat klar festlegen, unter welchen Voraussetzungen im Behördenkontakt das Gesicht enthüllt werden muss.

Indem der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats die Idee eines generellen Verbots der Gesichtsverhüllung nicht aufgreift, wahrt er die kantonalen Vorrechte. Den Kantonen steht es damit frei, die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum selber zu regeln und allenfalls zu verbieten. Das Bekenntnis zur Wahrung der kantonalen Regelungsautonomie wird begrüsst.

Im Bereich der öffentlichen Schulen dient im Kanton Bern ein Leitfaden als Orientierungshilfe für den Umgang mit Bekleidung und Kopfbedeckung. Der grundsätzlichen Toleranz sind demnach gewisse Grenzen gesetzt. Wenn die Schule ihren Bildungsauftrag aufgrund von religiösen Vorschriften nicht wahrnehmen kann, dürfen die Schulkommission oder die Schulleitung die Bekleidungsfreiheit einschränken. Ein Schleier, der das Gesicht verdeckt oder verhüllt, fällt in diese Kategorie, da er die Kommunikation und Bewegungsfreiheit der Schülerinnen einschränkt. Zudem besteht ein begrenztes Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Art. 20 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht).

Der Regierungsrat unterstützt das Beibehalten der kantonalen Regelungsautonomie und ist gleichzeitig der Ansicht, dass kein Bedarf an weitergehenden Vorschriften besteht.

Für den Regierungsrat ist inakzeptabel, wenn Frauen gezwungen werden, das Gesicht zu verhüllen. Dies ist namentlich aus der Optik der Gleichstellung von Frauen und Männern abzulehnen und nicht mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vereinbar. Es ist nicht die Gesichtsverhüllung in den Mittelpunkt der Debatte zu stellen, sondern das Recht auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit sowie Massnahmen für eine erfolgreiche Integration.

Als Nötigung steht dieser Tatbestand schon heute unter Strafe (Art. 181 StGB). Die vom Bundesrat beantragte Ergänzung schafft hierzu eine Präzisierung. Damit soll verdeutlicht werden, dass ein solches Verhalten nicht hingenommen wird und die Behörden verpflichtet sind, genau hinzuschauen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die heutigen Bestimmungen im Strafrecht genügen und eine Anpassung nicht notwendig ist (Art. 4 des neuen Bundesgesetzes).

Der Regierungsrat geht des Weiteren davon aus, dass Personen, die ihr Gesicht verhüllen, in Kontakt mit Behörden auf entsprechendes Ersuchen hin ihrem Gegenüber ihr Gesicht zeigen. Dies umso mehr, als dass Personen, die Behörden aufsuchen oder deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ein Interesse an der Erbringung der Dienstleistung haben und somit aus freien Stücken eine Enthüllung des Gesichts vornehmen. Ansonsten droht eine Verweigerung der Leistungserbringung. Der Regierungsrat bezweifelt, dass eine gesetzliche Bestimmung (Art. 1-3 des neuen Bundesgesetzes) überhaupt zweckmässig ist. Am Rande hält der Regie-

rungsrat fest, dass der indirekte Gegenvorschlag sich nicht bloss auf kantonale, sondern auch auf kommunale Behörden erstrecken muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies mit der verwendeten Formulierung der Fall ist.

Sollte der Gegenvorschlag des Bundesrats angenommen werden, beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot: „[...] ein Vertreter einer Behörde des Bundes oder der Kantone oder der Gemeinde“. Auch Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden nehmen bundesrechtliche Aufgaben wahr (bspw. Einwohnerkontrollen oder Personenkontrollen im öffentlichen Raum).

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Volksinitiative ab. Für einen indirekten Gegenvorschlag ergibt sich aus Sicht des Regierungsrates keine Notwendigkeit.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei
- Justizleitung

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Liestal, 16. Oktober 2018

Vernehmlassung

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen mit, dass wir den unterbreiteten Gesetzesentwurf als überflüssig und nicht zweckmässig ablehnen.

Der Bundesrat möchte die Pflicht, in bestimmten Fällen das Gesicht zu enthüllen, auf Gesetzesstufe festschreiben und so der Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Volksinitiative will in der Bundesverfassung festschreiben, dass niemand sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen darf, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden¹. Von diesem Verbot wären alle Personen betroffen, die ihr Gesicht verhüllen. Dies gälte für verummte Demonstranten gleichermassen wie für Frauen, die eine Burka oder einen Niqab tragen. Gemäss Volksinitiative soll das Gesetz Ausnahmen vorsehen (Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums). Weiter will die Initiative auch verbieten, eine Person zu zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Mit seinem indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe will der Bundesrat einerseits die kantonalen Vorrechte in diesem Bereich wahren und andererseits gesetzlich die Pflicht festschreiben, Behördenvertreter/-innen gegenüber das Gesicht zu zeigen, wenn diese gemäss Bundesrecht eine Person visuell identifizieren müssen. Die Weigerung, das Gesicht zu zeigen, soll strafrechtliche Konsequenzen haben, ausser die Identifizierung liege im ausschliesslichen Interesse derjenigen Person, die ihr Gesicht enthüllen muss. In letzterem Fall wäre die Folge, dass der sich weigernden Person die von ihr gewünschten Leistungen nicht gewährt werden können.

¹ Sakralstätten wären vom Verbot ausgenommen.

Die Kantonsregierung Basel-Landschaft enthält sich einer Wertung über die Volksinitiative, mit dieser werden sich zu einem späteren Zeitpunkt die Bundesversammlung und anschliessend die Stimmberechtigten befassen. Unsere nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich ausschliesslich auf den unterbreiteten Gesetzesentwurf.

Das neue Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot erscheint uns als blosser symbolischer Akt, der keinen Mehrwert bringt. Schon nach geltendem Recht muss bei der behördlichen Identifizierung von (vermummten respektive verschleierte) Personen eine effektive visuelle Identifikation erfolgen können. Kommt jemand der behördlichen Aufforderung zur Gesichtsenthüllung nicht nach, dürfte eine Bussenauflegung kaum möglich sein. An wen soll diese Busse adressiert werden, wenn sich die fragliche Person nicht eindeutig identifizieren lässt und so das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung kommen kann? Nicht zu überzeugen vermag die vorgesehene Ergänzung des Tatbestands der Nötigung. Wer eine Frau durch Gewaltanwendung oder Androhung ernstlicher Nachteile zwingt, einen Gesichtsschleier zu tragen, macht sich bereits nach geltendem Recht strafbar.

Entsprechend hegen wir beträchtliche Zweifel, ob der unterbreitete Gesetzesentwurf tatsächlich geeignet ist, der Volksinitiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt zu werden. Einerseits nimmt er nach unserem Empfinden das Kernanliegen der Initiative – das Verhüllungs- respektive Vermummungsverbot im öffentlichen Raum – nicht wirklich auf. Andererseits halten wir eine zusätzliche spezifische Verbotsnorm zum bereits geltenden Straftatbestand der Nötigung für überflüssig. Einen Mehrwert können wir darin nicht erkennen, eine solche lex specialis hätte bloss symbolischen Charakter. Da eine Strafverfolgung schon heute möglich ist, könnte die vorgeschlagene Zusatzregelung als reine Alibiübung aufgefasst werden. Wenig realistisch erscheint uns ferner die Erwartung, das neu entworfene Gesetz werde eine abschreckende Wirkung entfalten. Mit Blick auf die vorgeschlagene Sanktionsdrohung (Busse) scheint dies mehr als fraglich. Nicht von der Hand zu weisen wäre hingegen, dass den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ein gewisser Zusatzaufwand entstehen würde.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz

per E-Mail:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Basel, 26. September 2018

**Regierungsratsbeschluss vom
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ab. Im erläuternden Bericht wird zu Recht ausgeführt, dass die Initiative ohne Notwendigkeit in die Autonomie der Kantone eingreift. Zum einen sind generelle Kleiderregulierungen im öffentlichen Raum mit den Prinzipien einer liberalen Gesellschaftsordnung, wie sie die Schweiz und der Kanton Basel-Stadt kennen, nicht vereinbar. Es gehört in einer solchen Ordnung zum Recht auf individuelle Lebensgestaltung jeder Person, ihre Bekleidung frei auszuwählen etwa nach den Gesichtspunkten der Ästhetik, der Praktikabilität und auch religiösen Bekleidungsgeboten. Dazu gehört grundsätzlich auch die Freiheit, sich nach Belieben unkenntlich zu machen und das Gesicht in der Öffentlichkeit zu zeigen oder nicht zu zeigen. Zum anderen sind vermummte, verhüllte oder verschleierte Personen nicht grundsätzlich und per se eine Bedrohung für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum. Die religiös motivierte Verhüllung, auf welche die Initiative implizit vorab zielt, tritt im Kanton Basel-Stadt äusserst selten auf und stellt kein Sicherheitsproblem dar. Grösstenteils handelt es sich um arabische Touristinnen; die Mehrheit der im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Musliminnen trägt nicht einmal einen Hidschab. Ein umfassendes, undifferenziertes Gesichtsverhüllungsverbot, wie es die Initiative fordert, ist deshalb weder notwendig noch verhältnismässig. Aus diesen Gründen wurde im Kanton Basel-Stadt eine ähnlich lautende Initiative für ein kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum im Jahr 2013 vom Grossen Rat gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates für rechtlich unzulässig erklärt. Regierungsrat und Grosser Rat sind unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zum Schluss gekommen, dass die Initiative das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), das allgemeine Gleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV), das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 1 BV) in unzulässiger Weise verletze. Es bestehe im Kanton Basel-Stadt weder ein öffentliches Interesse an einem generellen Vermummungsverbot im öffentlichen Raum noch wäre ein solches verhältnismässig. Das kantonale Verfassungsgericht hat diesen Entscheid mit Urteil VG.2013.1 vom 4. Februar 2014 geschützt (abrufbar unter <https://www.rechtsprechung.gerichte-bs.ch/>). Für den Kanton Basel-Stadt hat sich

demnach gezeigt, dass ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum nicht notwendig ist. Demgegenüber kennt der Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 1990 ein Vermummungsverbot im Rahmen von Demonstrationen oder Kundgebungen (§ 40 Abs. 4 ÜStG). Die Initiative trägt somit den individuellen örtlichen Gegebenheiten, namentlich denjenigen des Kantons Basel-Stadt, keine Rechnung. Wie der Bundesrat richtigerweise erkennt, sollte es weiterhin den Kantonen überlassen sein, ob sie Verhüllungsverbote erlassen möchten oder nicht.

Das als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative präsentierte neue Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ebenfalls ab. Zwar geht der Gegenvorschlag anders als die Initiative auf spezifische Problemfelder ein, die das Tragen einer Gesichtsverhüllung mit sich bringen kann. Dies betrifft zum einen die Pflicht zum Ablegen der Gesichtsverhüllung in Fällen, wo eine visuelle Identifizierung im Umgang mit Behörden unabdingbar ist, und zum anderen Fälle von Zwang zur Gesichtsverhüllung. Im Kanton Basel-Stadt hat die Identifizierung verhüllter Personen bisher jedoch weder zu Problemen noch zu nennenswertem Mehraufwand in einzelnen Fällen geführt. Die geltende Rechtslage bietet genügend Handhabe für den Umgang mit gesichtsverhüllten Personen. So kann in problematischen Fällen die Polizei beigezogen werden, der genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Identifikation einer Person sicherzustellen (vgl. § 31 ff. des Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt [SG 510.100]). Wird eine Personenkontrolle mit einer verhüllten Person durchgeführt, muss die Person die Gesichtsverhüllung ablegen. Weigert sich jemand, die Verhüllung nach Aufforderung durch die Polizei zu entfernen, verstösst sie oder er grundsätzlich gegen kantonales Recht (§ 16 ÜStG [Diensterschwerung]) oder Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung). Solche Handlungen können demnach bereits heute sanktioniert werden. Erzwungene Formen der Gesichtsverhüllung sind ebenfalls bereits heute strafbar (etwa als Nötigung gemäss Art. 181 StGB). Das vorgeschlagene Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot erweist sich damit aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt als unnötig.

Bei Fragen können Sie sich an den Zentralen Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt (Tel. 061 267 70 08; Sekretariat.ZRD@jsd.bs.ch) wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Document PDF et Word à :
Stab-rd@fedpol.admin.ch
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Fribourg, le 2 octobre 2018

Loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage

Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée en titre. Le Conseil d'Etat fribourgeois a pris connaissance de l'avant-projet de loi et de son rapport explicatif mis en consultation. Dans le délai imparti, nous vous faisons part des remarques suivantes.

De manière générale, nous soutenons le principe d'un contre-projet indirect à l'initiative, répondant aux préoccupations des initiant-e-s, tout en corrigeant l'inadéquation du texte de l'initiative. Contrairement à l'initiative, le contre-projet n'est pas discriminatoire à l'égard des femmes portant le niqab ou la burqa, vu que son objectif est essentiellement sécuritaire et ne tend pas à l'interdiction du vêtement religieux. Nous sommes d'avis que cette dernière thématique devrait être laissée aux cantons afin de respecter leur autonomie dans la fixation des règles relatives à l'utilisation de l'espace public et leurs intérêts économiques, vu que le rapport explicatif souligne que les personnes portant le niqab ou la burqa sur le territoire suisse sont essentiellement des touristes de passage.

Nous suggérons que le Message accompagnant le projet de loi qui sera transmis au Parlement fédéral contienne des explications plus précises concernant l'étendue de la problématique de la dissimulation du visage lorsque l'identification par les autorités est nécessaire et les réponses qui y ont été apportées jusqu'à présent.

Par ailleurs, s'agissant de la question du titre de l'acte, le Conseil d'Etat fribourgeois relève que le choix du titre est singulier. Le terme « interdiction » est utilisé alors que les articles 1 à 3 du contre-projet traitent de « l'obligation » de dévoiler son visage, l'article 2 al. 2 présentant une alternative à ladite obligation. L'article 4, quant à lui, traite de la question de la contrainte d'une autre personne afin que cette dernière dissimule son visage. Au vu des différents aspects du projet, il est donc proposé de renommer ce contre-projet « Loi fédérale sur la dissimulation du visage ».

> *Ad obligation de montrer son visage (art. 1-2 du contre-projet)*

Nous relevons que le canton de Fribourg dispose déjà d'une base légale pour régler la question de la dissimulation du visage sur le domaine public. En effet, l'article 12a de la loi fribourgeoise du 6 octobre 2006 d'application du code pénal (LACP ; RSF 31.1) sanctionne déjà de l'amende la personne qui se rend méconnaissable lors de manifestations et traite donc déjà d'une partie des situations prévues par le contre-projet.

Le contre-projet prévoit que l'identification visuelle d'une personne puisse être effectuée par tout représentant de l'autorité sous peine d'amende. Si l'incrimination selon l'alinéa 1 de l'art. 2 du projet ne pose pas de problème, il n'en va pas de même de l'exception à cette incrimination (al. 2 de l'art. 2 du projet). L'infraction ne serait pas réalisée lorsque l'identification visuelle « sert exclusivement les intérêts de la personne qui refuse de montrer son visage ». Cette exception est formulée de manière confuse. La vérification de la réalisation de l'infraction requerra des autorités de poursuite pénale de vérifier à chaque fois si l'intérêt public exige qu'une personne montre son visage. En outre, le contre-projet ne précise pas si et quelles mesures de contrainte peuvent être utilisées en cas de refus d'une personne de dévoiler son visage. L'efficacité de cette norme pénale s'en voit diminuée de manière notable, si ce n'est en totalité.

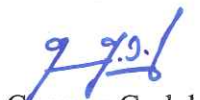
Au vu de ce qui précède, la nécessité même de cette disposition apparaît comme discutable.

> *Ad modification de l'article 181 du Code pénal (art. 4 du contre-projet)*

Le contre-projet, en son article 4, entend créer un état de fait spécial constitutif de l'infraction de l'art. 181, al. 2 CP impliquant l'interdiction de contraindre une personne à se dissimuler le visage à la fois dans le domaine public et dans le domaine privé. Quiconque oblige une femme à dissimuler son visage en Suisse est déjà punissable pour contrainte (ATF 106 IV 128 ; 108 IV 167 arrêts cités par le rapport explicatif de l'Office fédéral de la justice). Par conséquent, le Conseil d'Etat peine à saisir le sens de l'ajout d'un alinéa qui reprend exactement la même formulation et prévoit la même sanction que la disposition générale, mais remplace le terme « acte » par « se dissimuler le visage ». Il paraît dès lors inutile de modifier l'art. 181 CP par un ajout qui n'en améliore pas l'efficacité.

Tout en vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 19 septembre 2018

Le Conseil d'Etat

4165-2018

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

20. Sep. 2018

N.

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

BA Justiz

E 20. Sep. 2018

Act

Concerne : consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage")

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, notre Conseil accuse réception de votre courrier du 27 juin 2018, lequel a retenu notre meilleure attention.

Aux termes de celui-ci, vous sollicitez la position de notre Conseil s'agissant de l'avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage").

Après un examen attentif des documents que vous nous avez fait parvenir, le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève vous prie de trouver ci-après ses commentaires.

1. La proposition du Conseil fédéral de présenter un contre-projet indirect et de rejeter l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage" est saluée. L'initiative s'oppose plus spécifiquement au port de la burqa ou du niqab comme symbole d'oppression des femmes. Or, comme le relève à juste titre le Conseil fédéral, la discrimination des femmes revêt de nombreuses facettes (Rapport explicatif, p. 4 et 17). Ainsi, afin de faire progresser l'égalité entre femmes et hommes, il est plus opportun d'adopter de réelles mesures favorisant directement celle-ci et lutter ainsi contre les problèmes importants, tels que les discriminations dans le monde professionnel, la sous-représentation des femmes dans la vie politique ou la violence domestique.
2. Le contre-projet indirect à l'initiative populaire a l'avantage de permettre aux différentes autorités d'exercer leurs prérogatives et d'accomplir leurs missions de manière proportionnée.
3. Le canton de Genève étant particulièrement concerné par une clientèle touristique en provenance du Moyen-Orient, une interdiction pure et simple de se couvrir le visage serait excessive et contre-productive. En outre, les personnes en question étant de passage, elles ne participent pas à la cohésion sociale dans notre canton.

4. A notre sens, l'ajout d'une sanction explicite dans le code pénal, lorsqu'une personne se voit contrainte de dissimuler son visage, permet de lutter efficacement contre les discriminations et protège les victimes de tels agissements. De cette manière, un signal clair est adressé à la population et aux personnes concernées en indiquant explicitement que les autorités suisses ne tolèrent aucun acte de contrainte s'agissant de la dissimulation du visage.

Par ailleurs, les dispositions cantonales existantes concernant l'interdiction de dissimuler son visage lors d'une manifestation sur la voie publique permettant de sanctionner ce type d'infraction, nous considérons ces dernières comme suffisantes.

En conséquence, le Conseil d'Etat fait siennes les remarques du contre-projet indirect et est favorable à son adoption.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A blue ink signature, appearing to be 'MR', written in a stylized, cursive script.

Michèle Righetti

Le président :

A blue ink signature, appearing to be 'AH', written in a stylized, cursive script.

Antonio Hodgers

Glarus, 2. Oktober 2018
Unsere Ref: 2018-140

**Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungs-
verbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da-
für danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Beim Verhüllungsverbot geht es darum, wie Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultu-
ren in einer demokratischen Gemeinschaft zusammenleben sollen. Im Vordergrund steht da-
bei eine politische Betrachtung. Rechtliche Argumente sind im Zuge der Diskussion zur die-
ser Frage in den Hintergrund gerückt. Inwiefern der unterbreitete indirekte Gegenvorschlag
des Bundesrates zu einer Versachlichung der Debatte beitragen wird, lässt sich nicht sagen.
Es ist ausser unserer Sicht eher davon auszugehen, dass die Initianten an ihrer Initiative
festhalten werden und es zu einer Volksabstimmung über Volksinitiative "Ja zum Verhül-
lungsverbot" kommen wird. Wir stehen dieser zwar ablehnend gegenüber, allerdings können
Burka und Nikab sehr wohl Ausdruck von Intoleranz sein. Dem ist nicht mit Gleichgültigkeit
zu begegnen. Frauen in Ganzkörperumhängen mit völlig verschleiertem Gesicht sind denn
auch nicht unserem Sinne. Bei einer Ablehnung der Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsver-
bot" würde von uns daher der Handlungsbedarf auf kantonaler Stufe geprüft. Den unterbrei-
teten indirekten Gegenvorschlag erachten wir von der Stossrichtung her als richtig, jedoch
sind wir der Meinung, dass die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts weitergehen und grund-
sätzlich auf Verwaltungsgebäude bzw. den Behördenverkehr ausgedehnt werden sollte.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

versandt am: **03. Okt. 2018**



Sitzung vom

16. Oktober 2018

Mitgeteilt den

16. Oktober 2018

Protokoll Nr.

782

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-
tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst den
unterbreiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
als indirekten Gegenvorschlag der Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot". Dies-
bezüglich sind für uns zwei Punkte wesentlich.

Einerseits trägt der indirekte Gegenvorschlag dem Aspekt der Wahrung der Autono-
mie der Kantone Rechnung. Die Kantone verfügen bereits heute über die Kompetenz
Vermummungsverbote einzuführen. Der Kanton Graubünden hat bislang davon kei-
nen Gebrauch gemacht. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat die Aufnahme
eines Vermummungsverbot für bewilligungspflichtige öffentliche Veranstaltungen
erst vor Kurzem anlässlich der Revision des Polizeigesetzes in der Augustsession
2018 abgelehnt.

Andererseits regelt der indirekte Gegenvorschlag Situationen, bei denen durch die Gesichtsverhüllung die Identität für das Gegenüber nicht ersichtlich ist und die Erfüllung von staatlichen Aufgaben erschwert bzw. verunmöglicht wird. Die Verpflichtung zur kurzfristigen Gesichtsenthüllung stellt eine notwendige Massnahme dar, um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben sicherzustellen.

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen beschränken sich auf:

Art. 181 Abs. 2 E-StGB

Antrag: Streichen.

Begründung: Mit Art. 181 Abs. 2 E-StGB soll ein Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung geschaffen werden. Der einzige Unterschied zum Grundtatbestand von Art. 181 StGB ist die Umschreibung des abgenötigten "Tuns". Aus unserer Sicht ist dieser Spezialtatbestand nicht erforderlich. In der Praxis dürfte mit oder ohne Spezialtatbestand der Nachweis des Zwangs in diesen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Mme la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 BERNE

Transmission par courrier électronique à : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Delémont, le 18 septembre 2018

Avant-projet de la loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire « Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage ») : ouverture de la procédure de consultation externe

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a bien reçu votre demande se rapportant à l'objet cité sous rubrique, laquelle a retenu toute son attention et après avoir pris connaissance de l'ensemble des documents transmis, il a l'avantage de vous faire part des considérations qui suivent, consécutivement à l'examen de l'avant-projet de loi.

De manière globale, le Gouvernement salue le contenu de l'avant-projet, lequel apporte une alternative pertinente et moins contraignante que l'initiative. Il souhaite notamment préciser les éléments suivants :

- Il est favorable à ce que la Suisse se dote, au même titre que ses homologues européens et canadien, d'un nouvel appareil législatif, sous la forme d'une loi fédérale, traitant de la question de la dissimulation du visage. L'avant-projet présente l'avantage de tenir compte du fédéralisme helvétique, en préservant les prérogatives cantonales.
- Il souscrit à l'observation du Conseil fédéral, relevant que le port de vêtements dissimulant le visage, en particulier pour des raisons religieuses, demeure un phénomène marginal en Suisse et qu'il serait dès lors disproportionné d'adopter un cadre légal au niveau fédéral plus contraignant que celui proposé par le contre-projet indirect.
- Il approuve, à cet effet, la libre appréciation laissée aux cantons de légiférer ou non sur l'interdiction de se dissimuler le visage dans l'espace public en fonction de leurs besoins.
- Le Canton du Jura dispose, pour sa part, d'une disposition dans la loi sur la police cantonale (RSJU 551.1), qui traite de l'interdiction de se masquer et de porter des objets dangereux. L'article 108, al. 1, dispose qu'il est interdit de se rendre méconnaissable ou de porter des objets propres à porter atteinte à l'intégrité corporelle ou à causer un dommage matériel lors de manifestations impliquant un usage accru du domaine public.

- Il adhère également au contre-projet instaurant une obligation de montrer son visage devant les autorités lorsque le représentant d'une autorité fédérale ou cantonale doit, en vertu du droit fédéral, vérifier l'identité d'une personne et, pour ce faire, voir son visage.
- Enfin, il salue la proposition de compléter l'article 181 du Code pénal (CP), afin que la contrainte exercée sur une personne à se dissimuler le visage soit sanctionnée.

Tout en vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD

Luzern, 16. Oktober 2018

Protokoll-Nr.: 998

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungs-
verbot»)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» sieht ein flächendeckendes Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum vor. Wir erachten ein solches Verbot als zu weitgehend. Eine flächendeckende Kleidervorschrift widerspricht der liberalen Gesellschaftsordnung. Zudem ist die Initiative wenig praktikabel und schwierig umzusetzen. Wir unterstützen deshalb den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates. Damit wird die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts in Situationen eingeführt, in denen das Bundesrecht eine visuelle Identifizierung vorschreibt oder eine vom Bundesrecht vorgesehene Aufgabe ohne unverhältnismässigen Aufwand nur erfüllt werden kann, wenn eine verhüllte Person ihr Gesicht zeigt. Eine solche Lösung erachten wir als zielgerichtet. Sie greift auch nicht in die Autonomie der Kantone ein.

Wir stimmen dem Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot und damit dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zu.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Envoi par courriel

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage : consultation externe

Madame la Conseillère fédérale,

L'avant-projet de loi cité ci-dessus nous est bien parvenu. Le canton de Neuchâtel se positionne comme suit :

Pionnier sur les questions d'intégration interculturelle, le canton est favorable à la mise en œuvre de solutions pragmatiques (et non symboliques) pour résoudre les problématiques. Il est de ce fait en principe opposé à une légifération générale fédérale sur la dissimulation du visage. En ce qui concerne par exemple le port du niqab, principalement visé par l'initiative, les quelques exemples dont le canton a connaissance dans l'espace public neuchâtelois n'ont pas eu de conséquences sur la cohésion sociale.

Ceci étant dit, Neuchâtel est favorable à l'avant-projet de loi (contre-projet indirect à l'initiative) du Conseil fédéral. Il se réjouit en particulier de la volonté de ne pas restreindre l'autonomie cantonale dans ce domaine. En effet, le canton de Neuchâtel s'est doté d'une loi sur la prévention de la violence à l'occasion des manifestations sportives (LViSpo) qui traite en son article 24 de l'interdiction de se dissimuler le visage dans ce domaine (contravention punie d'une amende de 200 francs). En sus, le cadre prévu par la proposition du Conseil fédéral permet d'agir en cas de risque.

Le projet de loi prévoit l'obligation de montrer son visage devant les représentants des autorités qui sont tenus d'identifier visuellement une personne en vertu du droit fédéral. Dès lors, les polices cantonales ne pourront pas l'appliquer lorsqu'elles contrôleront une personne sur la base de leur loi sur la police, à moins d'avoir prévu une telle interdiction dans leur droit cantonal. Ainsi, afin d'éviter quelques méprises aux policiers, il aurait été préférable d'insérer dans le code pénal suisse une sanction pour toute personne refusant de se découvrir sur demande d'une autorité.

NE

En ce qui concerne l'infraction spécifique (art. 181 al. 2 CP), si en terme d'égalité entre femmes et hommes, le message donné est important, elle peut sembler superflue. D'une part parce que les éléments constitutifs de l'actuel article 181 – formulés certes en termes plus génériques – couvrent déjà ce type de comportement, d'autre part parce que son application pourrait être difficile.

Enfin, le canton souhaite exprimer sa plus vive préoccupation face au débat qui accompagnera la votation sur l'initiative et qui risque de stigmatiser la population musulmane dans son ensemble, une population non homogène dont une bonne partie ne conçoit pas le port du niqab comme relevant d'obligations religieuses (mais plutôt d'habitudes culturelles). La discussion pourrait porter sur l'intégration alors que la majorité des personnes concernées sont soit touristes, soit des Suissesses converties. Il encourage de ce fait le Conseil fédéral à rappeler à l'ensemble de la population que la majorité des habitant-e-s de Suisse de confession musulmane ne sont pas visés par cet objet, que leur intégration est non seulement possible mais une réalité et que leur pratique (ou pas) religieuse ne contrevient pas à la cohésion sociale.

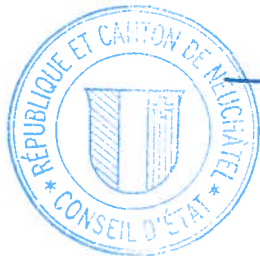
En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ce message, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 octobre 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. Oktober 2018

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

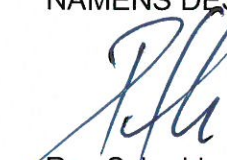
Sie haben uns mit Schreiben vom 27. Juni 2018 eingeladen, zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

Grundsätzlich vertreten wir die Ansicht, dass die Regelung des öffentlichen Raumes Sache der Kantone ist und es auch bleiben soll. Die Kantone sollen wie bisher selber entscheiden können, ob sie ein Verhüllungsverbot erlassen möchten oder nicht. Ein nationales Verhüllungsverbot setzt sich über die unterschiedlichen Bedürfnisse und Haltungen in den Kantonen hinweg, dies insbesondere in Tourismusdestinationen.

Den Gegenvorschlag ziehen wir der Initiative vor, da er im Sinne des Gesagten den Kantonen ihren Handlungsspielraum belässt. Am Entwurf begrüssen wir vor allem, dass klare Verhaltensregeln festgelegt werden. Dies erleichtert es den Einsatzkräften, bei einer visuellen Identifikation oder aus Sicherheitsgründen, die Verhüllung entfernen zu lassen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten einbeziehen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- jonas.amstutz@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Sarnen, 17. Oktober 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
Stellungnahme an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot danken wir Ihnen.

Die Möglichkeit das Gesicht der Mitmenschen zu sehen wird als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Austausch betrachtet. Die Begegnung mit gesichtsverhüllten Menschen kann beunruhigen, insbesondere wenn die Verhüllung ausserhalb kultureller Veranstaltungen erfolgt. Trotzdem gibt es Personen die sich aus freien Stücken und religiösen Gründen für eine Vollverschleierung entscheiden.

Eine gesetzliche Regelung, welche Personen dazu verpflichtet mindestens vor Behörden ihr Gesicht zu enthüllen, wird begrüsst. Die Pflicht zur Gesichtsenthüllung ist gemäss dem Gesetzesentwurf jedoch zu wenig konkret. Die kommunalen Behörden werden nicht explizit erwähnt und es ist zu beachten, dass eine Gesichtsverhüllung nicht nur den Aspekt der Identitätsfeststellung beinhaltet. Auch die Teilnahme im Strassenverkehr oder die Beteiligung im Rahmen von Strafverfahren kann mit Gesichtsverhüllung problematisch sein. Die vorgeschlagene Strafbestimmung ist für die Umsetzung in den Kantonen zu wenig konkret. Es muss vermieden werden, dass diese Bestimmung im Vollzug zu komplizierten und aufwändigen Strafverfahren führt. Deshalb sollten diese Aspekte im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.

Zudem erscheint die Einführung eines zweiten Absatzes beim Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) aus strafrechtlicher Sicht nicht notwendig. Jemanden dazu zu nötigen sein Gesicht zu verhüllen, wird nach geltendem Recht bereits von Abs. 1 (als Grundtatbestand) erfasst.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 17. Oktober 2018

**Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen haben in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 ein anders geartetes Gesichtsverhüllungsverbot in der vom Kantonsrat erlassenen Version angenommen (III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz [sGS 921.1]). Danach kann künftig mit Busse bestraft werden, wer sich im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten durch die Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet. Der Vorentwurf des «Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot» tangiert im Unterschied zur Volksinitiative die kantonale Regelungsaufonomie nicht. In diesem Sinn unterstützen wir den Gegenvorschlag des Bundesrates insoweit, als dadurch sichergestellt wird, dass die von den Stimmberechtigten angenommene kantonale Regelung in Bezug auf die Gesichtsverhüllung umgesetzt werden kann und nicht durch ein allgemeines Verhüllungsverbot auf Bundesebene übersteuert wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement

per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 16. Oktober 2018

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot; Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot". In Übereinstimmung mit dem Bundesrat lehnen wir die Volksinitiative als zu weitgehend ab. Der indirekte Gegenvorschlag ist für uns ein gangbarer Weg, um den Problemen im Alltag im Zusammenhang mit dem Kontakt zwischen Behörden und verhüllten Personen zu begegnen, ohne die Verhüllung wie in der Volksinitiative vorgesehen generell zu verbieten. Dadurch trägt der indirekte Gegenvorschlag dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung.

Es ist nachvollziehbar, dass die Enthüllungspflicht aus verfassungsmässigen Überlegungen auf den bundesrechtlichen Bereich beschränkt wird und der Bundesgesetzgeber nicht in die kantonale Autonomie eingreifen möchte. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates hat jedoch zur Folge, dass die Kantone für die sicherheitspolizeiliche Anhaltung eine analoge Enthüllungspflicht im kantonalen Recht festlegen müssen, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Dafür sprechen folgende Überlegungen: Die entsprechende Abgrenzung, ob sich die Identifizierungspflicht auf Bundesrecht stützt oder nicht, ist im Bereich der polizeilichen Massnahmen nicht

immer einfach vorzunehmen. Zum einen gibt es sicherheitspolizeilich motivierte Personenkontrollen gestützt auf das kantonale Recht (im Kanton Schaffhausen Art. 21a des Polizeigesetzes), zum anderen kriminalpolizeiliche Anhaltungen zum Zweck der Strafverfolgung gestützt auf Bundesrecht (Art. 215 StPO). Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Kontrollen können in der Praxis nicht immer strikt auseinandergehalten werden und gehen oft fließend ineinander über. Ob eine Enthüllungspflicht besteht, mithin eine kriminalpolizeiliche Anhaltung vorliegt, kann in vielen Fällen somit nicht ohne Weiteres auf den ersten Blick geklärt werden. Aus diesem Grund müssten die Kantone für die sicherheitspolizeiliche Anhaltung eine dem Bundesrecht analoge Enthüllungspflicht im kantonalen Recht vorsehen, um Unsicherheiten vorzubeugen.

Der Gesetzgebungsprozess kann in den Kantonen unter Berücksichtigung der Referendumsfrist ohne Weiteres zwei Jahre dauern. Aus diesem Grund möchten wir den Bund darauf aufmerksam machen, dass eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren benötigt würde, um eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen.

Da nur mit einer geringen Zahl an einschlägigen Fällen zu rechnen ist, sind auch aus finanzieller Sicht keine Einwände gegen den indirekten Gegenvorschlag zu erheben.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

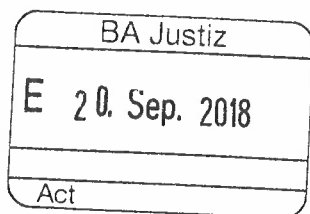
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches
Recht, Fachbereich Rechtsetzungs-
projekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

18. September 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens ist der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot. Wir beschränken uns deshalb nachfolgend auf eine Stellungnahme zu diesem Bundesgesetz und äussern uns nicht grundsätzlich zur Haltung des Bundesrates, die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" abzulehnen und sie dem Volk und den Ständen zur Ablehnung zu unterbreiten.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, den Stimmberechtigten mit dem indirekten Gegenvorschlag die Möglichkeit zu bieten, auf verfassungskonforme, taugliche und angemessene Weise auf vorhandene Verunsicherungen und Ängste zu reagieren. Ausserdem wahrt der indirekte Gegenvorschlag - im Unterschied zur Volksinitiative - die Kantonsautonomie, was für uns von grosser Bedeutung ist. Seit dem 1. Oktober 2007 besteht im kantonalen Recht ein Vermummungsverbot. Danach wird mit Busse bestraft, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht. Umzüge und Versammlungen, bei welchen das traditionelle Maskieren des Gesichtes den eigentlichen Veranstaltungszweck darstellt, sind davon ausgenommen. Ausserdem können bei Vorliegen berechtigter Gründe Ausnahmen bewilligt werden. Der Polizei ist es ausserdem erlaubt, ausnahmsweise auf die Identifikation vermummter Personen zu verzichten, wenn die Umstände dies erfordern (§ 21^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941, EG StGB; BGS 311.1). Im Kanton Solothurn kam die Bestimmung bislang ausschliesslich im Zusammenhang mit politischen und sportlichen Veranstaltungen zur Anwendung, an denen auch vermummte Personen teilgenommen hatten. Für ein weitergehendes Verbot besteht in unserem Kanton keine Notwendigkeit.

Wir zweifeln daran, alleine mit den Mitteln des Strafrechts gesellschaftliche Phänomene, die ernstzunehmende Problemen mit sich bringen, lösen zu können. Ein solch singulärer Ansatz ist erfahrungsgemäss wenig wirkungsvoll. Zur wirkungsvollen Verhinderung unerwünschter paralleler Strukturen sind zumindest ergänzend weitere Massnahmen zu ergreifen, beispiels-

weise die unten zu Artikel 181 Absatz 2 E-StGB vorgeschlagene Aufklärungsarbeit. Zu verstärken sind ausserdem die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Anstrengungen, Gewalt gegen Frauen und Kinder sowohl im familiären Kontext als auch im öffentlichen Raum wirkungsvoll und nachhaltig zu bekämpfen, unabhängig von der Herkunft der Täter.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 E-BG über das Gesichtsverhüllungsverbot

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kann die Gesichtsverhüllung unbestreitbar ein Problem darstellen, insbesondere verunmöglicht die Gesichtsverhüllung die visuelle Identifizierung. Die Bestimmung erfasst deshalb Tatbestände, die nach Bundesrecht eine visuelle Identifizierungspflicht, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Migration oder Sozialversicherungen, beinhalten. Ferner besteht die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts, wenn eine bundesrechtliche Vorgabe nur mittels einer visuellen Identifizierung mit verhältnismässigem Aufwand erfüllt werden kann. Dabei ist unerheblich, ob die Identifizierung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörde vollzogen wird. Liegen die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 1 oder 2 vor, ist die Enthüllung des Gesichts vor den Behörden nötig, geeignet und der betroffenen Person auch zumutbar. Dementsprechend begrüssen wir die Bestimmung vorbehaltlos.

Art. 2 E-BG über das Gesichtsverhüllungsverbot

Dank der Ausführungen im erläuternden Bericht lässt sich der auslegungsbedürftige Begriff der "wiederholten" Aufforderung genügend präzise bestimmen. Erfolgt die Aufforderung situationsgerecht sowie zumindest zweimal, ist davon auszugehen, die zur Enthüllung des Gesichts verpflichtete Person habe ihre Pflicht verstanden und wisse, was sie zu tun hat. Kommt die betroffene Person der Pflicht dennoch nicht nach, wird sie mit Busse bestraft (Abs. 1). Die Regelung findet unsere Zustimmung. Begrüssenswert sind die Hinweise im erläuternden Bericht auf das Verhältnis der neuen Strafbestimmung zu anderen Straftatbeständen. Bedauerlich ist indessen die fehlende Erläuterung über das Vorgehen der vollziehenden Behörde, um die Enthüllung zwecks nötiger visueller Identifizierung bei einer sich trotz Busse weigernden Person effektiv durchzusetzen. Der Entwurf selbst enthält keine Rechtsgrundlage, um einer sich konsequent weigernden Person die Verhüllung zwangsweise zu entfernen. Im Rahmen eines Strafverfahrens dürfte die Massnahme von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sein (Art. 260 Abs. 4 i. V. m. Art. 198 Abs. 1 Bst. a und Art. 200 StPO).

Art. 181 Abs. 2 E-StGB

Die Ergänzung des Nötigungstatbestandes bezweckt, eine erzwungene Gesichtsverhüllung unter Strafe zu stellen. Eine erzwungene Gesichtsverhüllung verletzt die freie Willensbildung und –betätigung der betroffenen Person. Ein solches Verhalten steht im Widerspruch zum liberalen Rechtsstaat. Dementsprechend stellt ein solches Verhalten eine Nötigung nach Artikel 181 Absatz 1 StGB dar und ist bereits nach geltendem Recht verboten. Der Erlass von Absatz 2 ist demnach nicht erforderlich. Wir können den Wunsch nach einer "Signalwirkung" (vgl. den erläuternden Bericht, S. 24) zwar nachvollziehen, raten jedoch grundsätzlich von Symbolpolitik und der Schaffung von Verboten mit bloss symbolischer Bedeutung ab. Neben Missverständnissen und einer daraus folgenden Rechtsunsicherheit könnte der ausdrückliche Erlass dieser spezialgesetzlichen Regelung, welche ein ganz spezifisches Verhalten einer Bevölkerungsgruppe unter Strafe stellt, kontraproduktiv wirken. Unser Interesse ist es, das friedliche Zusammenleben in der Schweiz zu gewährleisten. Der nicht erforderliche Absatz könnte dieses Ziel gefährden. In diesem Zusammenhang erscheint es indessen durchaus angezeigt, die Bevölkerung in der Schweiz ganz allgemein sowie die Personen aus den betroffenen Kulturkreisen im Besonderen effizient darüber aufzuklären, dass eine derartige Zwangsausübung nicht toleriert wird, sondern vielmehr nach Artikel 181 StGB strafbar ist und der staatliche Strafanspruch auch gegenüber Anstiftern und Teilnehmern durchgesetzt wird. Ausserdem sind die potentiell betroffenen Mädchen und Frauen über ihre rechtlichen und faktischen Möglichkeiten zu informieren.

Inwiefern die Schaffung der neuen Straftatbestände zu einer Mehrbelastung der kantonalen Strafbehörden führen wird (vgl. den erläuternden Bericht, S. 24 und 25), ist nicht abzuschätzen. Aufgrund unserer Einschätzung der Situation im Kanton Solothurn ist von einer geringen Anzahl einschlägiger Fälle auszugehen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

elektronisch an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Schwyz, 21. August 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Vernehmlassungsantwort des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen ein, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 18. Oktober 2018 Stellung zu nehmen.

Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ wurde am 15. September 2017 eingereicht. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2017 stellte die Schweizerische Bundeskanzlei fest, dass die Initiative mit 105 553 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (BBI 2017 6447). Diese will eine neue Bestimmung in die Bundesverfassung aufnehmen, wonach niemand sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen darf, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden. Vom Verbot ausgenommen wären Sakralstätten. Das Verbot beträfe alle Personen, die ihr Gesicht verhüllen, verummte Demonstranten gleichermassen wie Frauen, die die Burka oder den Niqab tragen. Das Gesetz soll Ausnahmen vorsehen. Diese umfassen Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums. Die Initiative enthält auch ein Verbot, eine Person zu zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, hält jedoch ein klares Signal des Gesetzgebers für angebracht, erzwungene Gesichtsverhüllungen nicht zu tolerieren. Mit dem indirekten Gegenvorschlag will der Bundesrat einerseits die kantonalen Vorrechte in diesem Bereich wahren. Andererseits soll die Pflicht kodifiziert werden, einem Vertreter einer Behörde gegenüber das Gesicht zu zeigen, wenn diese aufgrund von Bundesrecht eine Person visuell identifizieren müssen. Die Weigerung – das Gesicht zu zeigen – soll strafrechtliche Konsequenzen haben, ausser wenn die Identifizierung im ausschliesslichen Interesse derjenigen Person liegt, die ihr Gesicht enthüllen muss. In diesem Fall wäre die Verweigerung der gewünschten Leistungen die Folge.

Der Regierungsrat nimmt nachstehend ausschliesslich zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative Stellung. Zur Volksinitiative äussert sich der Regierungsrat nicht. Hierzu hat sich nach Vorlage der entsprechenden Botschaft das Eidgenössische Parlament zu befassen und alsdann der Souverän zu äussern.

Das neue Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert. Bereits heute muss bei der behördlichen Identifizierung von (vermumten bzw. verschleierte) Personen eine effektive visuelle Identifikation erfolgen. Das Nichtbefolgen der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts kann nicht mittels Busse erledigt werden. Unklar ist auch, welche Person Adressat einer Busse sein sollte, wenn ebengerade diese Person nicht eindeutig identifiziert wurde und das Ordnungsbussenverfahren nicht zur Anwendung kommen kann. Nicht zu überzeugen vermag weiter die vorgesehene Ergänzung des Tatbestands der Nötigung. Wer eine Frau unter Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zwingt, einen Gesichtsschleier zu tragen, macht sich gegebenenfalls bereits nach geltendem Recht strafbar. Der Regierungsrat bezweifelt, dass der vorliegende indirekte Gegenentwurf zur Volksinitiative geeignet ist, dieser gegenübergestellt zu werden, nimmt er doch das Kernanliegen – das Verhüllungs- bzw. Vermummungsverbot in öffentlichen Raum – in keiner Art und Weise auf.

Der Regierungsrat lehnt den indirekten Gegenvorschlag deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 25. September 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot und teilen Ihnen mit, dass wir mit diesem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden sind.

Nach unserer Auffassung wäre Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs indessen insofern zu ergänzen, als bei einer Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts die ersuchte staatliche Leistung bzw. Dienstleistung mangels eindeutiger Identifikation verweigert werden kann. Die unter Art. 4 des Entwurfs vorgeschlagene Ergänzung von Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit einem zweiten Absatz erachten wir zudem nicht als erforderlich. Die Grundbestimmung der Nötigung nach Art. 181 StGB umfasst nach unserer Einschätzung auch die Nötigung zur Gesichtsverhüllung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



4564

fr

0

3 ottobre 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Jonas Amstutz
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Ufficio federale di giustizia UFG
3003 Bern

trasmessa per email:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Procedura di consultazione sull'avamprogetto di legge federale sul divieto di dissimulare il viso (contro progetto indiretto all'iniziativa popolare "Sì al divieto di dissimulare il proprio viso")

Egregio signor Amstutz,

abbiamo esaminato la documentazione trasmessaci, con scritto 27 giugno 2018, nell'ambito della procedura di consultazione relativa al tema citato a margine e ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo oggi le nostre considerazioni.

In primo luogo ci preme evidenziare che, di principio, il Cantone Ticino saluta positivamente sia gli scopi dell'iniziativa popolare "Sì al divieto di dissimulare il proprio viso" del 15 settembre 2017, per quanto attiene al divieto di dissimulare il volto in pubblico, sia il controprogetto indiretto all'iniziativa popolare. Infatti, se da un lato il Consiglio di Stato per coerenza saluta l'estensione per mezzo dell'iniziativa popolare di norme votate dal Popolo ticinese già alcuni anni fa e ora applicate per mezzo di due leggi cantonali, d'altro lato non può che fare altrettanto per un controprogetto indiretto che risolve in modo mirato i possibili problemi connessi alla dissimulazione del viso e – soprattutto – preserva l'autonomia legislativa dei Cantoni.

A questo proposito giova ricordare, come già espresso nel rapporto esplicativo, che il nostro Cantone, a seguito dell'approvazione della votazione popolare, il 22 settembre 2013, ha sancito nella Costituzione cantonale un nuovo articolo 9a che vieta la dissimulazione del viso su suolo pubblico, nei luoghi aperti al pubblico e in quelli destinati a offrire un servizio pubblico.

La norma costituzionale è quindi stata esplicitata con la revisione totale della legge sull'ordine pubblico (legge sull'ordine pubblico del 23 novembre 2015 - LOrP; RL 550.100) e con l'adozione di una legge *ad hoc* in relazione alla dissimulazione del volto (legge sulla dissimulazione del volto negli spazi pubblici del 23 novembre 2015 – LDiss; RL 550.200). Come noto, il 5 maggio 2016 sono stati presentati al Tribunale federale due ricorsi in materia di diritto pubblico: uno rivolto contro la LOrP e l'altro contro la LDiss. I ricorsi, ai quali non è stato conferito l'effetto sospensivo, sono tutt'ora pendenti.

A differenza delle proposte contenute nella legge federale, che lascia spazio ai Cantoni di legiferare negli ambiti di loro competenza e che propone un articolo che permette alle autorità dei settori della sicurezza, della migrazione o delle assicurazioni sociali (per poter verificare l'identità di una persona) di chiedere ad una persona di mostrare il viso, il nostro Cantone ha optato per sancire il divieto di dissimulare il volto negli spazi pubblici (art. 2 cpv. 1 LDiss) così come il divieto di obbligare qualcuno a dissimulare il proprio volto negli spazi pubblici (art. 2 cpv. 2 LDiss). Questo capoverso, a fronte del nuovo art. 181 cpv. 2 CP, ha unicamente un valore declaratorio.

Per quel che riguarda più specificamente la dissimulazione del volto, sulla scorta della sentenza della Corte europea dei diritti dell'uomo, nonché della garanzia costituzionale ricevuta dalle Camere federali, il Gran Consiglio ha sancito il divieto e ha previsto eccezioni solamente in relazione alla copertura del volto per rispettare delle norme legali, nonché per partecipare a manifestazioni religiose, culturali, di natura artistica o a vocazione commemorativa.

Precisiamo inoltre che, se la LORP ha quale scopo il mantenimento dell'ordine pubblico, della tranquillità, della moralità, della salute e della sicurezza pubblica e quindi quello di multare chi non permette la propria identificazione mediante la dissimulazione del volto, la LDiss ha quale fine quello di non tollerare una possibile situazione di esclusione della donna dalla società democratica.

Fatte queste debite precisazioni, ci chiniamo ora sui nuovi articoli della legge federale, presentati nell'avamprogetto, ossia l'obbligo di mostrare il viso (art. 1), l'inosservanza dell'ingiunzione a mostrare il viso (art. 2), il perseguimento e giudizio dei reati (art. 3) e la modifica del Codice penale (nuovo art. 181 cpv. 2).

L'art. 1 amplia il campo delle autorità (sia cantonali che federali, in particolare nei settori della sicurezza, della migrazione o delle assicurazioni sociali) che possono chiedere alla persona interessata di mostrare il viso rispetto a quanto previsto dalla legge cantonale, di conseguenza salutiamo positivamente questa nuova norma.

L'art. 2 prevede la multa nei confronti di chi non dà seguito all'ingiunzione e l'art. 3 demanda il perseguimento ai Cantoni: il nostro Cantone, come sancito dall'art. 5 LDiss ha già disposto che le infrazioni sono punite con la multa, di competenza municipale, da 100.-- a 10'000.-- franchi.

Salutiamo infine positivamente anche la norma penale (nuovo art. 181 cpv. 2) che chiarisce che chi costringe una persona a dissimulare il volto va sanzionata; le autorità sono quindi tenute a vigilare attentamente anche per quanto riguarda tale fattispecie.

Aggiungiamo a tal proposito che, conformemente al regolamento sull'ordine pubblico e sulla dissimulazione del volto negli spazi pubblici (RORP; RL 550.250) del 6 aprile 2016, all'art. 6 sono previste una serie di fattispecie per le quali i municipi trasmettono al Ministero pubblico i rapporti di denuncia; in ossequio a questa norma, nel caso in cui vi fosse il sospetto di reato ai sensi del nuovo art. 181 cpv. 2 occorrerà inviare il rapporto di denuncia alla competente autorità del perseguimento penale, ossia al Ministero pubblico.

Concludiamo aggiungendo che – pur condividendo lo spirito dell'iniziativa per i suoi aspetti legati al divieto di dissimulazione del volto nei luoghi pubblici o accessibili al pubblico come già ora applicato in Ticino – il controprogetto ha il pregio di non intaccare l'autonomia legislativa cantonale, propone delle norme chiare e di facile attuazione, si concentra sui problemi connessi con l'identificazione visiva delle persone e stabilisce una prassi unitaria. Resta beninteso come i singoli Cantoni, finora Ticino e San Gallo, possano poi legiferare ulteriormente in materia e nel rispetto dell'autonomia cantonale introducendo i divieti generalizzati di dissimulare il volto nei luoghi pubblici o accessibili al pubblico.

Voglia gradire, egregio signor Amstutz, l'espressione della nostra stima.

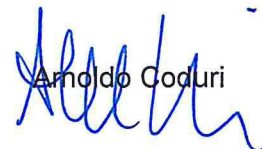
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Comando della polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par mail : jonas.amstutz@bj.admin.ch

Réf. : CS/15024435

Lausanne, le 18 octobre 2018

Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie en préambule de lui avoir fait parvenir la consultation mentionnée sous rubrique.

Le Canton de Vaud est particulièrement attaché à ce que la cohésion sociale soit protégée afin de garantir le bon fonctionnement des institutions et la participation de la vie commune en société. Face aux phénomènes toujours plus perceptibles du repli des individus sur eux-mêmes et certaines tendances communautaristes, il est indispensable de veiller de manière active au bien vivre-ensemble.

A ce titre, le canton estime nécessaire de mettre en place un cadre approprié dans la détermination des limites en matière de signes distinctifs et de prosélytisme dans l'espace public. Il a notamment mis en place une politique active en matière de prévention contre la radicalisation et les extrémismes violents. Par ailleurs, il dispose d'un processus de reconnaissance des communautés religieuses permettant d'entretenir un dialogue institutionnel avec celles-ci et de s'assurer de leur compréhension étendue des principes démocratiques et des normes et des valeurs qui régissent l'état de droit.

S'agissant de l'interdiction de se dissimuler le visage, le Canton de Vaud rappelle que la Cour européenne des droits de l'homme a jugé en 2014 comme proportionnée la décision de la France d'interdire le port du voile intégral dans l'espace public au motif que la dissimulation du visage dans l'espace public qui en résulte peut porter atteinte au vivre-ensemble.

Ainsi, soucieux du respect des exigences de la vie commune en société et de préserver des interactions sociales favorables au vivre ensemble, le canton soutient

une interdiction générale de se dissimuler le visage pour l'ensemble du pays, que ce soit dans l'espace public en général ou dans la relation des individus avec les services publics en particulier. En effet, montrer son visage est fondamental au bon fonctionnement des relations sociales dans le cadre d'une société démocratique et ouverte, dès lors que cela permet aux individus de se connaître et de se reconnaître lorsqu'ils entrent en contact.

Néanmoins, pour le Conseil d'Etat, l'inscription d'une telle interdiction dans la Constitution suisse paraît disproportionnée. Il reconnaît ainsi l'intérêt de proposer un contre-projet indirect de rang législatif à l'initiative populaire « Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage ».

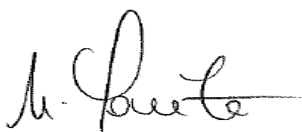
Cela étant, le Conseil d'Etat ne soutient pas l'avant-projet de loi tel qu'il est soumis en consultation. Les dispositions prévues vont se heurter à d'importants problèmes d'application qu'il conviendrait de devoir préciser. En effet, comment le fonctionnaire cantonal ou communal (qui par ailleurs semble avoir été oublié dans le dispositif proposé) va-t-il pouvoir expliquer au citoyen que ses droits varient en fonction de la tâche qu'il est chargé d'accomplir, selon qu'elle relève ou non du droit fédéral ? A ce titre, et en vertu de l'indépendance dont il dispose, vous trouverez en annexe la position du Ministère public vaudois sur cet avant-projet de loi.

Le Conseil d'Etat soutient toutefois l'introduction d'une nouvelle norme pénale à l'art. 181 al. 2, tel que proposé par l'avant-projet de loi, afin de préciser le type de contrainte pouvant faire l'objet de poursuite par les autorités pénales. En outre, il invite à ajouter une nouvelle norme qui ferait explicitement référence à tout type de contrainte pour des motifs religieux.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments très distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- *Prise de position du Ministère public vaudois*

Copies

- OAE
- SG-DIS

Renens, le 5 octobre 2018

Consultation fédérale : Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire « Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage »)

Monsieur le Secrétaire général,

Comme convenu, vous trouverez ici une synthèse – consistant en un léger remaniement du texte – des déterminations du Ministère public adressées à M. Eric GOLAZ, en référence au courrier électronique de Monsieur l'Adjoint au Secrétariat général du DIS du 10 juillet 2018, dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge.

Les présentes déterminations ont été élaborées avec la participation de Mme et M. les procureurs Laurence BOILLAT et Anton RUSCH, que je remercie.

Cette consultation porte sur un avant-projet de loi constituant le contre-projet indirect à l'initiative populaire « Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage » déposée le 15 septembre 2017. Sans entrer dans les détails, le Conseil fédéral estime en substance cette initiative inadéquate, en ce sens qu'elle :

- restreindrait inutilement les compétences cantonales;
- ne présenterait pas d'utilité pour l'ordre public;
- aurait des effets limités en termes d'égalité entre les sexes et d'intégration;
- entrerait en contradiction avec les valeurs libérales de la Suisse;
- présenterait des difficultés de mise en œuvre;
- risquerait d'exacerber une polarisation des opinions.

Le Ministère public ne s'attachera ici qu'à évaluer l'impact probable des modifications législatives envisagées sur sa propre activité et faire les remarques qui lui paraissent essentielles du point de vue du praticien. Il n'en doit pas moins commencer par les observations générales qui suivent.

Constitué de praticiens en charge de l'application concrète de la loi, le Ministère public ne peut que déplorer le choix du législateur suisse de privilégier – au détriment du principe, déjà adopté dans d'autres Etats, d'une interdiction générale de dissimuler son visage assortie d'exceptions - une autorisation générale de dissimuler son visage, restreinte par un droit de regard très limité, octroyé à certaines autorités, dans certains cas de figure.

La problématique en cause est une question sociétale fondamentale, qui touche tant aux libertés individuelles qu'à l'intérêt public du "vivre ensemble" et au respect de la neutralité

religieuse de l'Etat. S'agissant de thèmes aussi fondamentaux, le Ministère public ne peut pas concevoir qu'il faille strictement se limiter au texte de la loi fédérale prévue, à charge ensuite pour chaque canton de régler éventuellement les choses différemment s'il le souhaite.

En effet, dans ces conditions, la cohérence du système serait mise à mal, tant au niveau du justiciable - dont les obligations en matière de visibilité varient selon l'endroit où il se trouve sur le territoire suisse ou selon la tâche que l'autorité accomplit à son endroit - que du fonctionnaire cantonal ou communal disposant de droits différents à l'égard du citoyen en fonction de la tâche qu'il est chargé d'accomplir, selon qu'elle relève ou non du droit fédéral.

La loi mise en consultation apparaît dès lors comme très probablement inapplicable aux yeux du Ministère public. En effet, c'est pour l'ensemble des tâches étatiques qui font le quotidien d'un Etat de droit, à tous les échelons (communal, cantonal et fédéral), qu'il faut que soit reconnu aux agents de l'Etat le droit, en toutes circonstances, d'avoir avec tout justiciable un contact à visage découvert, indispensable pour l'accomplissement des tâches qui leur sont attribuées.

Et, du point de vue de l'autorité de poursuite pénale, l'application de la disposition condamnant celui qui ne respecte pas l'obligation de montrer son visage semble se heurter à des conditions irréalisables en ce sens qu'il faudra être en mesure d'établir, preuves à l'appui, qu'une injonction a bel et bien été faite et comprise, qu'elle a de surcroît été répétée, que le «représentant» de l'autorité avait la « qualité pour enjoindre » et que la tâche qu'il exécutait était de nature fédérale.

A l'issue des considérations générales qui précèdent, il y a lieu de se demander si, plutôt que de pallier l'absence d'une norme, la loi proposée n'instaure pas, en quelque sorte *a contrario*, un droit de se dissimuler le visage dans une disposition légale, ce qui est inacceptable.

Le Ministère public estime donc que l'avant-projet devrait être renvoyé aux autorités fédérales. Les considérations qui suivent sont ainsi, en quelque sorte, subsidiaires, en tant qu'elles portent sur les détails des dispositions de l'avant-projet.

Art. 1 Obligation de montrer son visage

A teneur de l'art. 1 al. 1 de l'avant-projet, l'obligation de montrer son visage viserait uniquement la vérification de l'identité d'une personne par un représentant de l'autorité. L'obligation de se découvrir le visage ne toucherait ainsi que la - brève - durée nécessaire au représentant de l'autorité pour procéder à ladite vérification, le justiciable semblant parfaitement libre, par la suite, de le dissimuler à nouveau.

Il est regrettable de constater que la position du Conseil fédéral revient à évacuer, au plan fédéral, toute réflexion sur le droit à dissimuler son visage dans l'espace public, respectivement dans les lieux accessibles au public.

En effet, de manière générale, la question est en lien avec de vastes problématiques sécuritaires nationales, dont le traitement exigerait une certaine harmonisation sur le plan fédéral quant au droit, respectivement à l'interdiction, de dissimuler son visage dans l'espace public, respectivement dans les lieux accessibles au public. Dans le contexte éminemment sensible du terrorisme, qui occupe actuellement passablement les autorités en général et le législateur en particulier, on peut d'ailleurs se demander si une réflexion

de fond sur le sujet ne se justifierait pas également au regard de la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme, signée le 11 septembre 2012 et de son protocole additionnel, signé le 22 octobre 2015, voire du plan d'action national de lutte contre la radicalisation et l'extrémisme violent du 4 décembre 2017. Se limiter à l'évocation abstraite de quelques principes sur les droits de la personne principalement, sans une réflexion de fond sur les enjeux fondamentaux précédemment évoqués, est regrettable.

Quoiqu'il en soit, en tant qu'elles visent les prérogatives du représentant de l'autorité dans l'exécution de ses tâches découlant du droit fédéral (cf. rapport explicatif, point 9.2.2.1), la limitation de l'obligation de montrer son visage aux seules fins de vérification d'identité, telle que prévue par l'avant-projet, semble trop restrictive.

A l'appui de cette affirmation, le Ministère public prendra l'exemple de sa propre activité.

Parmi les outils essentiels à l'accomplissement de leur mission, les autorités de poursuite pénale, en particulier le Ministère public, disposent notamment de la capacité - primordiale - de conduire des auditions, prévue par les dispositions des art. 142 et suivants du code de procédure pénale. Une telle faculté est au reste également donnée à certaines autorités administratives (art. 14ss et 30ss PA).

A cet égard, la manifestation de la vérité peut naturellement être recherchée dans les déclarations du justiciable, mais aussi dans son comportement non verbal, parfois plus déterminant encore. Ces éléments n'ont d'ailleurs pas échappé au législateur. C'est ainsi qu'en matière d'audition d'une victime mineure, le code de procédure pénale (CPP) impose, suivant les circonstances, que celle-ci soit enregistrée sur un support vidéo (art. 154 al. 4 let. d *in fine* CPP). Et le récent rapport explicatif du mois de décembre 2017 concernant le projet de modification de ce même code relève expressément que "les enregistrements audiovisuels permettent aussi de saisir la communication non verbale, dont il est plutôt difficile de rendre compte dans un procès-verbal écrit" (cf. ch. 2.1.5, ad art. 78 et 78a).

Outre la gestuelle, la communication non verbale se manifeste singulièrement par les expressions faciales de la personne auditionnée. Or, il est évidemment impossible de les appréhender si, après avoir satisfait à son obligation de le découvrir provisoirement aux fins de vérification de son identité, celle-ci comparaît ensuite avec le visage dissimulé.

Au-delà de la simple vérification de l'identité, le code de procédure pénale prévoit par ailleurs la possibilité de confronter des personnes, dans le but d'établir ou d'exclure la participation d'un auteur potentiel à la commission d'une infraction (art. 146 al. 2 CPP; FF 2006, p. 1166). A ce titre, la jurisprudence permet la présentation au témoin, à la victime ou à la personne appelée à donner des renseignements, de plusieurs suspects ou photographies de suspects, le Tribunal fédéral préconisant que ceux-ci soient d'apparence similaire (ATF non publié 6B_315/2013 du 14 octobre 2013, c.1.3.1). La portée de cette mesure d'investigation essentielle se verrait évidemment réduite à néant si la personne suspectée ne pouvait pas être contrainte à montrer son visage.

Par ailleurs, le privilège de pouvoir cacher son visage après une identification conduirait à une inégalité de traitement difficilement acceptable par rapport au justiciable comparaissant à visage découvert. Est-il admissible que l'un des deux comparants – à une audience de conciliation par exemple – voie le visage, les mimiques, l'expression faciale de l'autre, qui aurait en revanche en face de lui une personne abritant son visage ?

A noter que cette problématique n'est pas seulement théorique, une procureure vaudoise ayant déjà été confrontée, dans le courant de l'année 2016, à une prévenue refusant d'être auditionnée sans le voile intégral (burqa) qu'elle portait habituellement. Il faut d'ailleurs préciser que la tenue vestimentaire de l'intéressée l'empêchait concrètement de lire le procès-verbal de son audition et de vérifier ainsi par elle-même que son contenu correspondait bien à ses déclarations, ce qui n'est pas totalement anecdotique à la lumière des principes procéduraux qui régissent l'exercice.

Imprécises, les dispositions de l'art. 1 al. 2 de l'avant-projet, visant « l'exécution d'une tâche de droit fédéral », ne paraissent pas pallier cette incongruité. Elles aussi ne concernent que la seule « identification visuelle », plutôt que la possibilité d'une observation prolongée. Les exemples donnés par le rapport explicatif du 27 juin 2018 ne citent d'ailleurs nullement l'audition par-devant les autorités en exemple (cf. point 9.2.2.1, ad al. 2).

Les prérogatives dont les autorités judiciaires disposent dans le cadre de la « police de l'audience » - ou de leurs codes de procédure civile ou pénale -, comme les possibilités de contraindre les comparants à rester le visage découvert tout au long d'une audition, d'une audience, de débats, etc., ne pourront pas pallier les lacunes relevées plus haut. En effet, il est loin d'être établi, d'une part, que les dispositions procédurales permettent une telle manifestation d'autorité par des juges ou des procureurs. D'autre part et surtout, à supposer que tel soit le cas, ces pouvoirs se trouveraient considérablement affaiblis par une loi aussi réductrice que celle proposée, un magistrat – chargé d'appliquer le droit fédéral – ne pouvant assurément pas disposer de pouvoirs plus étendus que ceux concédés au fonctionnaire ne disposant pas de telles prérogatives.

Toujours sur le plan concret, en tentant de se représenter ce qui se passe « sur le terrain », on a de la peine à imaginer comment se déroulerait un contrôle de police, à l'aune de la norme proposée.

Sur l'ensemble de la problématique, le Ministère public est d'avis qu'il y aurait avantage à s'inspirer, à tout le moins, de la position de principe exprimée par la province canadienne de Québec ou l'Etat australien de Nouvelle-Galles du Sud, selon laquelle il doit pouvoir être exigé de toute personne en contact avec une autorité qu'elle se présente à visage découvert (cf. points 2.2.11 et 2.2.13 du rapport explicatif). Pour qu'une loi soit utile, il convient qu'elle soit applicable. Certes, ces législations sont-elles l'objet de controverses. Elles n'en ont pas moins le mérite de révéler sans équivoque la vision étatique de la relation autorité-citoyen qui les sous-tend.

En effet, pour qu'une loi soit utile et atteigne le but visé, ce qui exige qu'elle soit appliquée, il y a lieu qu'elle soit claire, que son but soit compréhensible. Cela passe, lorsque c'est possible comme en l'espèce, par un texte simple, accessible à tous et dépourvu de toute ambiguïté. On ne retrouve pas ces qualités dans l'avant-projet mis en consultation.

Art. 2 Non-respect de l'obligation de montrer son visage

L'avant-projet érige le non-respect de l'obligation de montrer son visage prévu par son article premier en une contravention, punie par une amende (art. 106 CPP). A teneur du rapport explicatif, une telle sanction correspond à l'option prise par la majorité des autres pays européens (cf. points 2.2.2 à 2.2.8) et s'inscrit dans le cadre admis par la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme. On peut relever que certains pays ont prévu une sanction plus lourde en cas de réitération. Le droit suisse ne le permet

pas, dès lors que les contraventions ne sont pas inscrites au casier judiciaire, et que la réitération ne pourra donc pas être identifiée...

Le Ministère public est sceptique à l'idée de créer une *lex specialis* par rapport au délit déjà réprimé par l'art. 286 CP, lequel vise précisément l'empêchement d'accomplir un acte officiel : l'identification d'une personne est bien un tel acte, dont l'accomplissement est en quelque sorte compliqué par la disposition proposée, compte tenu de tout ce qui est exigé de l'autorité qui doit l'exécuter.

Le comportement punissable visé par l'avant-projet va en effet au-delà de la simple désobéissance, telle qu'elle est typiquement réprimée par l'art. 292 CP. Dans la majorité des cas, l'insoumission à une décision de l'autorité a lieu de manière ponctuelle, dans une situation donnée. On ne doit pas perdre de vue que, tout au contraire, la dissimulation du visage et le refus de le découvrir – notamment dans la relation à l'autorité – peuvent parfois découler de toute autre chose, en particulier d'un refus plus ou moins général de règles de vie partagées par une très large majorité au sein de la société et de la population suisses.

De plus, en fonction des circonstances, l'obstination à maintenir son visage dissimulé pourrait conduire à l'impossibilité matérielle d'établir l'identité de la personne concernée, voire à contrecarrer totalement une poursuite pénale. A titre d'exemple, une telle situation pourrait se présenter en cas d'absence de papiers d'identité ou de mesures signalétiques exploitables. Selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, si l'auteur était juridiquement tenu d'obtempérer, une omission peut réaliser l'infraction réprimée par l'art. 286 CP (ATF 120 IV 136, c. 2a et 2b, fr). Or, le comportement de l'auteur qui ne respecte pas son obligation de montrer son visage paraît précisément s'inscrire dans cette configuration. Quoique la situation ne soit pas pleinement comparable, il est à noter que l'art. 286 CP est aussi applicable à la situation de l'auteur qui prend la fuite pour échapper à un contrôle d'identité afin d'éviter une poursuite pénale prévisible (ATF 124 IV 127, JdT 1999 IV 130).

Pour le reste Ministère public n'a pas de remarque à formuler sur l'art. 2 al. 2 de l'avant-projet.

Art. 3 Poursuite et jugement

Le Ministère public n'a pas non plus de remarque à formuler sur l'art. 3 de l'avant-projet.

Art. 4 Modification du droit en vigueur

L'avant-projet prévoit l'introduction, dans le code pénal, d'un nouvel art. 181 al. 2, visant à sanctionner d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire celui qui, en usant de violence envers une personne ou en la menaçant d'un dommage sérieux ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'aura obligée à se dissimuler le visage.

De prime abord, la *ratio legis* de la disposition envisagée (cf. rapport explicatif, p. 5) pourrait emporter l'adhésion.

La réflexion du praticien le conduit toutefois à considérer que c'est une « fausse bonne idée ». Le comportement envisagé n'est en définitive qu'un cas de contrainte parmi d'autres. On ne voit dès lors pas pourquoi il serait mis en exergue de la sorte, alors que l'art. 181 CP actuel est déjà à même de protéger efficacement le bien juridique concerné et punir le comportement visé, comme le relève d'ailleurs le rapport explicatif lui-même en

plusieurs occasions (cf. points 2.1.1.1 et 9.2.2.4). Cela vaut à plus forte raison que la sanction envisagée est rigoureusement identique, à la différence de ce qui prévaut, en particulier, pour la contrainte qualifiée du mariage ou du partenariat forcés réprimés par l'art. 181a CP.

La disposition proposée tend à faire du code pénal un instrument politique, susceptible d'être manipulé au gré des faits divers. De plus, à l'instar de toute disposition du code pénal, « l'effet de signal » évoqué par l'avant-projet (cf. point 9.2.2.4) paraît suffisamment assuré par la pratique des autorités pénales et la publicité de leurs décisions. Cet « effet de signal », tout comme d'ailleurs « l'effet dissuasif de la sanction pénale » évoqué par l'avant-projet (cf. point 10.2) doivent au demeurant être fortement relativisés en la matière. En tant qu'elle viendrait à concerner des pratiques religieuses rigoristes, force est en effet d'admettre que la nouvelle disposition toucherait des populations très peu perméables à ce type de considérations, visant des auteurs agissant le plus souvent à huis-clos, au préjudice de victimes elles-mêmes peu enclines à saisir l'autorité.

Enfin, le Ministère tient à relever ce qui apparaît finalement comme un intéressant paradoxe : la forte sanction infligée à celui qui a contraint une personne à dissimuler son visage ne devrait-elle pas, pour que le droit pénal soit cohérent, inciter le législateur à se montrer un peu plus ferme à l'égard de celui qui refuse de montrer son visage, plutôt que de ne lui infliger, pour autant que des conditions très restrictives soient réalisées, une simple amende ?

On y revient : sans aller jusqu'à suggérer que l'avant-projet est mauvais, on peut en revanche affirmer qu'il est très, très peu abouti.

Tout en demeurant à votre disposition pour de plus amples informations, je vous prie de croire, Monsieur le Secrétaire général, à l'assurance de ma considération distinguée.

Le Procureur général :

Eric Cottier

Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Références SH/SD/NF

Date

19 SEP. 2018

**Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage
(contre-projet indirect à l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage")
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de se déterminer sur l'avant-projet cité en titre et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa position.

D'une manière générale, le Gouvernement valaisan est favorable à l'objet mis en consultation. En particulier, parce que l'usage de l'espace public relève des compétences cantonales et que, contrairement à l'initiative populaire, le contre-projet indirect du Conseil fédéral ne restreint pas l'autonomie des cantons. Ainsi, ces derniers resteraient libres de réglementer cette thématique, sur leur territoire. De plus, le contre-projet indirect offre des solutions intéressantes aux problématiques qui peuvent se présenter en lien avec le port du niqab ou de la burqa.

D'une manière plus détaillée, le canton du Valais constate que l'avant-projet s'intitule "*Loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage*". Ce titre semble imprécis, dès lors qu'il ne s'agit pas d'une interdiction générale de dissimuler son visage, mais plutôt d'une obligation de le montrer sur injonction d'une autorité. L'interdiction vise le fait de contraindre une autre personne à se cacher le visage et sa violation est érigée comme infraction pénale dans le contre-projet. Dès lors, le projet de loi pourrait s'intituler "*Loi fédérale sur la dissimulation du visage*", ce qui permettrait d'éviter de mettre en avant l'interdiction d'un vêtement, mais plutôt l'obligation pour toutes et tous de montrer son visage lorsque cela est demandé par les autorités.

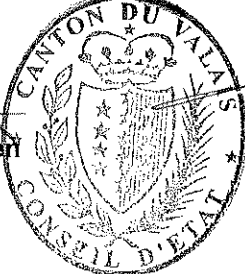
Quant à l'initiative, le canton du Valais relève qu'elle met en avant l'argument de défense de liberté des femmes et de l'égalité avec les hommes. Or, défendre la liberté des femmes en Suisse c'est avant tout faire avancer l'égalité entre femmes et hommes dans le cadre de la famille, de l'éducation et du travail. Les femmes et les hommes doivent pouvoir, dans tous les domaines de la société, participer, codécider et prétendre à la visibilité publique. Cela s'applique bien sûr également aux musulmanes. Pour faire avancer l'égalité, le débat doit se centrer sur le droit à l'autodétermination et à la liberté de choix, plutôt que sur le port d'un vêtement. Les droits individuels, les libertés et l'indépendance économique des musulmanes sont respectés lorsque, voilées ou non, elles ne subissent aucun préjudice dans tous les domaines de la vie.

De plus, une interdiction dans la Constitution fédérale paraît disproportionnée au vu du faible nombre de femmes concernées. Par ailleurs, l'inscription, dans notre texte légal de rang le plus élevé, d'une norme au sujet de l'habillement des femmes – leur imposant de se découvrir, pour leur propre bien – pourrait être comprise comme l'expression d'une vision paternaliste de la part de la société envers les femmes musulmanes en particulier.

En conclusion, le Conseil d'Etat du canton du Valais est favorable au contre-projet indirect du Conseil fédéral, d'une part, parce qu'il ne restreint pas l'autonomie des cantons et, d'autre part, parce qu'il propose des solutions opportunes et mesurées, à des problèmes concrets.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente		Le chancelier
 Esther Waeber-Kalbermatten		 Philipp Spörri

Copie à : jonas.amstutz@bj.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 2. Oktober 2018 bue

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegen-
vorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Antrag

Vom Erlass des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») sei abzusehen.

II. Begründung des Antrags

Der Regierungsrat lehnt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats auf Gesetzesstufe ab.

Kleidervorschriften erachtet der Regierungsrat als nicht mit einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vereinbar. Die Schweiz basiert auf einer liberalen Verfassung. Die persönliche Freiheit und die damit einhergehende Selbstbestimmung jedes Individuums, ist ein bedeutendes Grundrecht. Staatliche Kleidervorschriften schränken aber genau dieses wichtige Grundrecht ein. Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit sollte stets nur mit grosser Zurückhaltung gerechtfertigt werden können. Zudem wird auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot unnötig tangiert.

Der Kanton Zug mit seinem sehr hohen Anteil an Einwohnerinnen verschiedenster Herkunft und Religionen wäre durch restriktive Vorschriften mit mehr Problemen konfrontiert, als dass Probleme gelöst würden. Er ist bisher gut damit gefahren, auf die gegenseitige Verständigung zu bauen sowie das Miteinander von Personen unterschiedlicher Herkunft und divergierendem soziokulturellem Hintergrund auf Basis des Dialogs zu pflegen. Der Regierungsrat wehrt sich

deshalb prinzipiell gegen unverhältnismässig weitreichende Verbote, welche die individuelle Freiheit stark beschneiden, ohne dass auf der Gegenseite im Ganzen davon ein tatsächlicher Mehrwert geschaffen wird. Zudem erweist sich die Durchsetzung von restriktiven Verboten im Bereich von Lebensgewohnheiten als sehr schwierig und aufwändig, verbunden mit einem ausserordentlich hohen Konfliktpotential. Aufwand und Ertrag stehen dabei oft in einem Missverhältnis. Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gilt es deshalb hohe Hürden zu setzen.

Die Verschleierung von Frauen wird zwar als sehr problematisch betrachtet. Es ist indessen fraglich, ob ein Verbot der Gesichtsverhüllungen der richtige Weg ist, um die Rechte der Frauen zu verbessern. Burka und Niqab sind nicht die Ursache der Ungleichbehandlung der Frau gegenüber dem Mann, sondern lediglich sichtbarer Ausdruck davon. Das Verbot von Gesichtsverhüllung alleine führt deshalb nicht zu mehr Gleichstellung. Vielmehr könnte bei einem Verbot die Gefahr bestehen, dass diejenigen Frauen, die tatsächlich von ihrem Umfeld zur Verschleierung gezwungen werden, sich aufgrund des Verbots gar nicht mehr im öffentlichen Raum bewegen und erst recht isoliert werden. Zu Recht wird auch im Erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass die Diskriminierung der Frau verschiedene Facetten kennt und insbesondere häusliche Gewalt oder Lohndiskriminierung weit stärker verbreitet sind als die Gesichtsverhüllung.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um wohlwollende Prüfung unseres Antrags und danken erneut für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



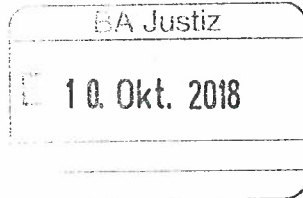
Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

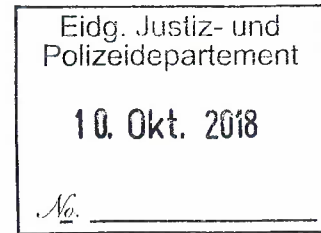
Kopie an per E-Mail an:

- jonas.amstutz@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern



3. Oktober 2018 (RRB Nr. 947/2018)

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»; Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Haltung des Zürcher Regierungsrates

Wir lehnen sowohl die Volksinitiative als auch den Gegenvorschlag ab.

B. Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

1. Inhalt der Volksinitiative

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» verlangt eine Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) mit einem neuen Art. 10a. Die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum und an Orten, die öffentlich zugänglich sind, soll verboten werden (Abs. 1). Ausnahmen sollen ausschliesslich aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheitlichen Brauchtums möglich sein (Abs. 3). Die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum und an öffentlich zugänglichen Orten soll demnach untersagt werden – (mit wenigen Ausnahmen) unabhängig davon, aus welchem Grund und mit welcher Absicht sie erfolgt. Ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert werden soll überdies ein Verbot, eine Person aufgrund ihres Geschlechts zu zwingen, ihr Gesicht zu verhüllen (Abs. 2).

2. Gründe für die Ablehnung der Volksinitiative

2.1 In materieller Hinsicht

Kein zusätzlicher Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In der Schweiz gibt es nur sehr wenige Frauen, die sich durch eine Gesichtsverhüllung, Gesichtsvermummung oder Gesichtsabdeckung im öffentlichen Raum unkenntlich machen. Insbesondere gibt es neben den nur vorübergehend in der Schweiz verkehrenden Touristinnen aus dem arabischen Raum nur sehr wenige Frauen, die ihr Gesicht vollständig verhüllen. Gemäss einer Schätzung des Bundesrates gibt es etwa 95 bis 130 vollverschleierte Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Antwort des Bundesrates vom 24. Februar 2010 auf die Interpellation von Christophe Darbellay vom 11. Dezember 2009, Verschleierung und Integration [09.4308]). Von diesen Frauen geht unseres Wissens keine grössere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus als von anderen in der Schweiz wohnhaften Frauen. Anders stellt sich die Situation bei den (meist männlichen) gewaltbereiten vermummten Hooligans dar. Verschiedene Kantone, unter anderem auch der Kanton Zürich, haben deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vermummungsverbote bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und Menschenansammlungen erlassen (für den Kanton Zürich vgl. § 10 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 [StJVG, LS 331]). Auf die Absicht von Hooligans oder gewaltbereiten Demonstrantinnen und Demonstranten, sich durch Vermummung der Strafverfolgung zu entziehen, wurde im Kanton Zürich demnach bereits reagiert. Vor diesem Hintergrund teilen wir die Einschätzung des Bundesrates, dass von der Volksinitiative kein zusätzlicher Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Gegenteil ist die durch die Initiative geförderte Polarisierung der Gesellschaft der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermutlich eher abträglich.

Zwang zur Gesichtsverhüllung bereits durch den Nötigungstatbestand erfasst

Sodann betrachten wir das in Art. 10a Abs. 2 des Initiativtexts statuierte Verbot, dass niemand aufgrund seines Geschlechts zur Gesichtsverhüllung gezwungen werden darf, als überflüssig, wird doch der Zwang zum Tragen einer Burka oder eines Niqabs bereits durch die geltende Gesetzgebung sanktioniert. Wer eine Frau zwingt, eine Gesichtsverhüllung zu tragen, begeht bereits heute eine strafbare Nötigung gemäss Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0). Eine besondere Verfassungsbestimmung ist diesbezüglich nicht erforderlich.

2.2 In formeller Hinsicht

Die Volksinitiative beabsichtigt, mit dem Gesichtsverhüllungsverbot eine Grundrechtseinschränkung in den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung (Art. 7–36) aufzunehmen. Dies widerspricht nicht nur dem Sinn und Zweck des Grundrechtskatalogs, sondern auch der Systematik der totalrevidierten Bundesverfassung von 1999. Der Verfassungsgeber von 1999 hat sich vom Konzept leiten lassen, in den Art. 7–34 BV zunächst die fundamentalen, unmittelbar gerichtlich einklagbaren Rechte zu gewähren und erst am Ende des Grundrechtskatalogs in Art. 36 BV klarzustellen, dass Grundrechte nicht absolut gelten, sondern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eingeschränkt werden können. Indem die Initiative eine konkrete Einschränkung verschiedener Grundrechte in den Grundrechtskatalog aufnehmen will, läuft sie dem skizzierten Normkonzept des Grundrechtsteils zuwider, was aus verfassungssystematischer Sicht abzulehnen ist.



In systematischer Hinsicht ebenfalls zu beanstanden ist, dass die Grundrechtseinschränkung in willkürlicher Weise im Anschluss an das Grundrecht auf persönliche Freiheit und nicht etwa nach der Religionsfreiheit, der Versammlungsfreiheit oder dem Diskriminierungsverbot in die Verfassung aufgenommen werden soll.

Hinzu kommt, dass der durch die Volksinitiative verwendete Begriff der «Verhüllung» in Zusammenhang mit den von der Initiative ebenfalls erfassten verummten Hooligans oder gewaltbereiten Demonstrantinnen und Demonstranten in sprachlicher Hinsicht nicht überzeugt.

C. Gegenvorschlag des Bundesrates

1. Inhalt des Gegenvorschlags

Der Gegenvorschlag sieht den Erlass eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot und eine Änderung des StGB vor. Im neuen Bundesgesetz wird eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts geschaffen, wenn das Bundesrecht die Identifizierung einer Person vorschreibt oder wenn die Erfüllung einer bundesrechtlich vorgegebenen Aufgabe die Identifizierung einer Person voraussetzt (Art. 1). Eine weitere Bestimmung legt die Rechtsfolgen im Fall der Nichtbefolgung fest: Wer einer wiederholten Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 2 Abs. 1); es sei denn, die visuelle Identifizierung liege ausschliesslich im Interesse der verhüllten Person selbst (Art. 2 Abs. 2). Art. 3 erklärt die Kantone für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach dem geplanten Bundesgesetz als zuständig. Zudem soll der Nötigungstatbestand in Art. 181 StGB um einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung ergänzt werden.

2. Gründe für die Ablehnung des Gegenvorschlags

Kein Mehrwert

Aus dem geplanten Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot resultiert aus unserer Sicht kein Mehrwert. Im Rahmen der kantonalen Aufgabenerfüllung kämen die Bestimmungen über die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts nur zur Anwendung, wenn sich das Tätigwerden auf Bundesrecht stützt. Dies ist etwa bei der Grenzkontrolle am Flughafen der Fall. Gerade bei Grenzkontrollen am Flughafen gibt es aber in der Praxis in Zusammenhang mit der Überprüfung von verhüllten Personen bei der Einreise kaum je Probleme. Zudem kennt bereits das geltende Recht die Möglichkeit, eine Person nötigenfalls polizeilich auf eine Dienststelle zu bringen, um dort ihre Identität – nötigenfalls auch unter Abnahme der Gesichtsverhüllung durch eine Person gleichen Geschlechts – festzustellen (vgl. im kantonalen Recht: § 21 Abs. 3 Polizeigesetz vom 23. April 2007 [PolG, LS 550.1]; vgl. in Zusammenhang mit Straftaten auch Art. 215 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]).

Zwang zur Gesichtsverhüllung bereits durch den Nötigungstatbestand erfasst

In Bezug auf den Spezialtatbestand der Nötigung im StGB ist dasselbe festzuhalten wie in Bezug auf das in Art. 10a Abs. 2 des Initiativtexts festgelegte Verbot, dass niemand aufgrund seines Geschlechts zur Gesichtsverhüllung gezwungen werden darf. Wir erachten einen solchen Spezialtatbestand im StGB nicht als erforderlich, da der Zwang zur Verhüllung bereits durch den Nötigungstatbestand abgedeckt ist. Wir sprechen uns gegen reine Symbolgesetzgebung aus.



D. Neuer indirekter Gegenvorschlag: Festlegung einer gesetzlichen Pflicht, das Gesicht zu zeigen

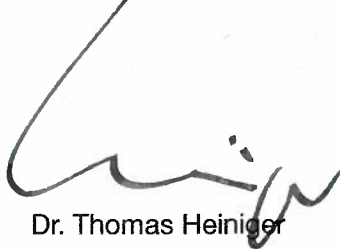
Im sozialen Umgang mit anderen Menschen ist es in der Schweiz üblich, das Gesicht zu zeigen. Wird das Gesicht nicht gezeigt, wird dies als befremdend empfunden und kann sich negativ auf die soziale Interaktion auswirken. In einer liberalen, auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft können Vollverhüllungen im öffentlichen Raum nicht hingenommen werden.

Vor diesem Hintergrund verlangen wir deshalb die Ausarbeitung eines neuen indirekten Gegenvorschlags, der ein allgemeines Vermummungsverbot und eine Regelung der Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung enthält. Eine Präzisierung des Nötigungstatbestands ist demgegenüber nicht erforderlich.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Dr. Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

18. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Sophie Achermann, Geschäftsführerin, Tel.+41 79 274 67 53, E-Mail: sophie.achermann@alliancef.ch

Stellungnahme von allianceF zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegender Stellungnahme äusserst sich alliance F einzig zum Gegenvorschlag, nicht zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot». Zu dieser wird sich alliance F anlässlich der Beratung im Parlament zu einem späteren Zeitpunkt äussern.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative kann alliance F befürworten: er stellt eine pragmatische Lösung dar. Er regelt gezielt die visuelle Identifizierung von Personen. Dazu haben wir keine Einwände. Eine minimale Harmonisierung auf Bundesebene scheint angezeigt.

Die Vorlage schlägt zudem die Aufnahme eines Artikels in das Strafgesetzbuch vor. Neu Art. 181 Abs. 2 StGB besagt: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Der neu geschaffene Tatbestand ist als «lex specialis» zum bereits bestehenden Nötigungstatbestand nach Art. 181 StGB zu verstehen (s. den Erläuternden Bericht, S. 24).

Im Sinne der Gesetzessystematik plädieren wir dafür, anstelle eines zweiten Absatzes einen eigenen Artikel mit einer Überschrift zu schaffen, beispielsweise: Art. 181b StGB «Gesichtsverhüllung». Es ist nicht ersichtlich, weshalb die neue Norm im selben Artikel wie der Grundtatbestand geregelt werden sollte.

Eine Nötigung zur Gesichtsverhüllung ist bereits heute vom Grundtatbestand der Nötigung erfasst und strafbar. Mit der Aufnahme des Artikels wird ein Signal gesetzt und verdeutlicht, dass eine Gesichtsverhüllung aus freiem Willen zu erfolgen hat. Allerdings wird der Nachweis, dass eine Zwangslage besteht, nicht leichthin erbracht werden können. Schliesslich versteht es sich von selbst, dass der Tatbestand als Officialdelikt auszugestalten ist.

Alliance F spricht sich damit für die Annahme der Vorlage mit einer kleineren Anpassung in Bezug auf die Gesetzessystematik aus.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Maya Graf, Nationalrätin Grüne BL
Co-Präsidentinnen der alliance F



Kathrin Bertschy, Nationalrätin Grünliberale BE



PROJET DE LOI FÉDÉRALE SUR L'INTERDICTION DE SE DISSIMULER LE VISAGE

PRISE DE POSITION DE LA SECTION SUISSE D'AMNESTY INTERNATIONAL

La Section suisse d'Amnesty International (AI) remercie le Conseil fédéral de lui offrir la possibilité de prendre position sur le projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage. Le Conseil fédéral a décidé de rejeter l'initiative « Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage », démarche que salue AI. Le Conseil fédéral a également décidé de lui opposer un contre-projet indirect sous forme d'une loi, une démarche qu'AI estime ne pas être nécessaire.

AI estime dans l'absolu que ce contre-projet n'est pas plus nécessaire que l'initiative. L'interdiction de se dissimuler le visage vise en effet essentiellement les femmes musulmanes vêtues d'un voile intégral (désigné comme burqa/burka ou niqab). Or le port du voile intégral ne concerne qu'un petit nombre de femmes en Suisse et, comme cela avait déjà été le cas avec l'initiative contre les minarets, les initiants créent un problème là où il n'y en a pas. Il s'agit au contraire, comme AI le soulignait déjà en 2016 lors du dépôt de l'initiative, d'une tentative de s'attaquer à des symboles pour continuer à répandre une rhétorique discriminatoire. AI a également dénoncé l'instrumentalisation des femmes dans le but de renforcer les stéréotypes sur l'islam, et le fait de jouer sur la peur du fondamentalisme pour attaquer les droits fondamentaux de la population étrangère.

AI estime que l'interdiction du voile intégral n'est pas une mesure qui permettrait d'émanciper les femmes. Les femmes touchées par une telle loi seraient essentiellement les femmes musulmanes forcées par leur mari ou leur communauté à porter le voile intégral. Des femmes qui risqueraient alors probablement de se retrouver encore plus isolées et marginalisées qu'elles ne le sont déjà.

Amnesty International n'est pas dupe et reconnaît que le port du voile intégral est le reflet d'un modèle de société patriarcal dans lequel les femmes doivent se soumettre à leur mari. Cet habit restreint très fortement les possibilités pour les femmes de se déplacer librement et d'entrer en contact avec les autres mais son interdiction ne suffira pas à favoriser l'émancipation des femmes qui la portent que ce soit par obligation ou par choix. Dans ce dernier cas de figure, leurs droits fondamentaux à la liberté religieuse et à la liberté d'expression seraient restreints de manière inacceptable.

Le Conseil fédéral l'a bien compris puisque, dans son contre-projet, il ne sanctionne pas les femmes portant le voile intégral mais bien les personnes de leur entourage qui les obligeraient, sous la contrainte, à dissimuler leur visage. Nous saluons cette position, même si elle peindra à trouver une mise en œuvre concrète : on peut craindre que les femmes refusent de témoigner contre les proches qui les contraignent à se voiler et priveront ainsi les autorités de poursuite et la justice d'un moyen de preuve essentiel.

Une interdiction générale de porter un vêtement religieux dans l'espace public viole le droit à la liberté d'expression. Ce droit fondamental est inscrit dans la Constitution fédérale. Sa limitation est possible à la triple condition d'être dotée d'une base légale suffisante, de respecter le principe de proportionnalité et d'être justifiée par l'intérêt public supérieur.

AI salue donc la position du Conseil fédéral qui condamne aussi bien l'interdiction (hormis dans certaines circonstances particulières et dûment motivées par des questions d'intérêt public) du port du voile intégral que l'obligation de le porter. C'est de l'avis d'AI la seule manière de ne pas attenter aux droits fondamentaux des femmes qui désireraient, pour des raisons qui leur sont propres, porter le voile.

En ce qui concerne l'obligation de montrer son visage telle que décrite à l'article 1 du projet de loi, AI salue la volonté du Conseil fédéral de donner une base légale à cette restriction de la liberté d'expression. Les situations énumérées à l'article 1 alinéa 1 et 2 constituent des cas clairs d'un intérêt public prépondérant, en particulier en ce qui concerne la sécurité.

Toutefois, les termes « domaine (...) des migrations » utilisés dans le contre-projet (Art. 1 al. 1) comportent une imprécision qui pourrait ouvrir la porte à des abus. Si l'on parle ici des contrôles aux frontières ou de vérification d'identité, qu'elles soient de routine ou motivées par des possibles infractions, AI n'a pas d'objection à ce qu'il soit procédé à une identification visuelle. S'il s'agit par contre de s'opposer d'une manière générale au port du voile intégral dans les centres d'accueil pour requérants d'asile, la mesure est alors disproportionnée et ne sert aucun intérêt public prépondérant.

Conclusion

Amnesty International rejette l'initiative « oui à l'interdiction de se dissimuler le visage » et estime que le contre-projet du Conseil fédéral n'est pas nécessaire.

Dans la mesure cependant où ce contre-projet existe et sera soumis au vote, AI estime qu'il est rédigé en des termes qui respectent les droits humains des personnes concernées et ne voit donc aucun motif de le rejeter.

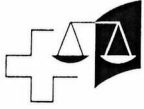
Berne, septembre 2018
Amnesty International
Section suisse

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 11
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

An die Vorsteherin des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Lausanne, 18. September 2018/run

**Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot
(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")**

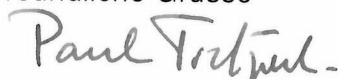
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben das Bundesgericht eingeladen, im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens bis zum 18. Oktober 2018 Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse


Dr. iur. Paul Tschümperlin

Kopie (per E-Mail)

– Bundesverwaltungsgericht



Der Präsident / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52626
Registratur-Nummer: 024.1

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

St. Gallen, 16. Oktober 2018 / rmh

Vernehmlassung: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung vom 27. Juni 2018 zur Stellungnahme in der oben erwähnten Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Anhörung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Vito Valenti



Der stellvertretende
Generalsekretär

Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Magden, Bern, Biel, 06.10.2018

Herrn Jonas Amstutz
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und
-methodik
Bundesrain 20

3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Stellungnahme in der Vernehmlassung zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrter Herr Amstutz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Beteiligung am obgenannten Vernehmlassungsverfahren und unterbreiten Ihnen hier unsere Stellungnahme:

Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz schliessen sich der Meinung des Bundesrates an und unterstützen den Gegenvorschlag «Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot» des Bundesrates. Massgebend für unsere Stellungnahme ist, dass der Gegenvorschlag sich in massvoller und adäquater Weise mit den sachlichen Gesichtspunkten der zur Diskussion stehenden Problematik befasst und es ermöglicht, Probleme gezielt dort zu lösen, wo sie auftreten, wie zum Beispiel in Bezug auf die notwendige visuelle Identifizierung einer Person. Wir begrüssen ausserdem die Einführung einer ausdrücklichen strafgesetzlichen Sanktion, wenn eine Person gezwungen wird, das Gesicht zu verhüllen.

Wir halten es für sehr positiv, dass die Ebenen von Kantonen und Bund klar unterschieden werden und nur in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, was auch vom Bund geregelt werden muss. Alle anderen Kompetenzen bleiben bei den Kantonen.

Weiter begrüssen wir, dass der Gegenvorschlag, im Gegensatz zur Volksinitiative, nicht gegen eine bestimmte Religion gerichtet ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Christkatholische Kirche der Schweiz

Manuela Petraglio-Bürgi + Harald Rein

Rolf Reimann

Manuela Petraglio-Bürgi
Präsidentin des Synodalrats

Dr. Harald Rein
Bischof

Rolf Reimann
Sekretär des Synodalrats

Manuela Petraglio, Präsidentin des Synodalrats
Maispracherstrasse 34, 4312 Magden
Tel. 061 841 11 45
praesidium.synodalrat@christkatholisch.ch
BBSR

Dr. Harald Rein, Bischof
Willadingweg 39, 3006 Bern
Tel. 031 351 35 30
bischof@christkatholisch.ch

Rolf Reimann, Sekretär des Synodalrats
Logengasse 3, 2502 Biel/Bienne
Tel. 079 284 98 20
synodalrat@christkatholisch.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Thun, 18. Oktober 2018

**Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative
"Ja zum Verhüllungsverbot")**

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) Schweiz
(eingereicht per E-Mail an jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vom 27. Juni 2018 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“).

Zur EDU:

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Das Ziel der EDU ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass die Absichten Gottes für unser Land und unser Volk in die politische Planung mit einzubeziehen sind.

Zur Vorlage:

Die Delegierten der EDU Schweiz haben am 1. Oktober 2016 mit 55 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, die Initiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ zu unterstützen. Die Initiative behält aus Sicht der EDU auch angesichts des bundesrätlichen indirekten Gegenvorschlags ihre Wichtigkeit und ist jenem vorzuziehen. **Die EDU plädiert dafür, die Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag zu unterbreiten.**

Begründung:

Das Thema der Gesichtsverhüllung verdient aus Sicht der EDU eine klare Regelung auf nationaler Ebene. Mit ihr wird der Erhalt freiheitlicher Werte in doppelter Hinsicht gefördert.

Die Meinung, dass die Initiative unnötigerweise in die Autonomie der Kantone eingreife, kann so nicht absolut gesehen und behauptet werden, da die Kantone und Städte auf die bundesweite Unterstützung und Klarstellung der Rahmenbedingungen als Kampf gegen den zunehmenden Randalismus bei Demonstrationen und öffentlichen Veranstaltungen angewiesen sind, respektive in Zukunft noch grösseren Herausforderungen gegenüberstehen, als dies heute der Fall ist. Die Bekämpfung dieses gesellschaftlichen Problems ist einer der wichtigsten Gründe und ein Kernanliegen des geforderten Verhüllungsverbots.

Zudem wird bei Annahme der Verfassungsinitiative auf Verfassungsebene festgeschrieben, dass das zitierte verbreitete Phänomen der Gesichtsverhüllung bei Vandalenakten, ungewollten Demonstrationen und anderen Straftaten (wie z.B. auch Angriffe aus die Polizei) in sich als Straftatbestand gelten muss und nicht erst mittels Beweis im Zusammenhang mit den anderen Straftatbeständen. Die aktuelle Situation in mehreren Städten mit steigender anarchistischer Gewalt gegenüber der Polizei zeigt, dass es nebst sozialen Massnahmen auch eine noch klarere Absage vom Staat an jegliches Vorgehen mit verhülltem Gesicht braucht. Auch bei der längst aus dem Ruder gelaufenen Situation bei grösseren Veranstaltungen ist dieser zusätzliche Schritt in der Verfassung dringend nötig.

Weiter liefert die Initiative die Grundlage für eine deutliche rechtliche Handhabe gegenüber einer Gesichtsverhüllung, welche weltweit Ausdruck einer frauenverachtenden und freiheitsberaubenden Haltung ist. Sogar wenn eine Frau diese Gesichtsverhüllung selber wählt, bekennt sie sich damit zu einer freiheitsberaubenden Weltanschauung, welche freiheitlichen Schweizer Werten widerspricht.

Dass die Initiative nicht gleichzeitig das Problem der häuslichen Gewalt löst, kann ihr nicht angelastet werden. Die Bundesverfassung regelt diesen Bereich bereits mit den Formulierungen in Artikel 10, Absatz 2 und 3:

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Im Gegenteil: Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates lenkt von der Problematik der öffentlichen Provokation und der tieferen Gewaltschwelle durch die Gesichtsverhüllung ab. Die Verpflichtung, dass Personen ihr Gesicht vor den Behörden zu zeigen haben, wie dies der indirekte Gegenvorschlag vorsieht, ist nicht das gesellschaftliche Problem, dies gelingt bei Straftaten schon heute. Bei anderem religiös motiviertem Verhalten ist dies nicht ein Tatbestand, welcher die öffentliche Ordnung gross beeinträchtigt. Die Bestimmung eines Straftatbestandes bei Zwang zur Verhüllung ist wegen fast nicht möglicher Beibringung von Beweisen praktisch irrelevant.

Fazit:

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates lenkt vom effektiven Problem der öffentlichen Beeinträchtigung und Gefährdung von Personen und Sachwerten ab. Eine leider zur

täglichen Wahrheit gewordene Einschränkung der Gesellschaft von Freiheit, Ordnung und Sicherheit durch einzelne Gruppen mit extremer Weltanschauung wird von höchster politischer Ebene geduldet. Es wird zudem nicht versucht, eine Einschränkung festzulegen und umzusetzen.

Begehren:

Die EDU ist klar und mit breiter Abstützung der Meinung, dass auf die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages zu verzichten ist und nur die Verfassungsinitiative zur Abstimmung zu bringen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hans Moser
Präsident EDU Schweiz

Für weitere Auskünfte:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37
Alt Grossrat Martin Friedli, GL-Mitglied, 079 848 97 96



Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (September 2018)

1. Grundsätzliches

Die EKF hat sich in ihrem Positionspapier von 2017 eingehend mit frauendiskriminierenden kulturellen und religiösen Praktiken beschäftigt. Für die EKF negiert die Gesichtsverschleierung die Identität und Individualität der Frau und sexualisiert sie auf herabwürdigende und frauenverachtende Weise. Sie zählt zu den frauendiskriminierenden gesellschaftlichen Praktiken, die der Staat zu bekämpfen verpflichtet ist.

In der Kommission wurde kontrovers darüber diskutiert, ob ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum angezeigt ist.

Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum erachtet die EKF jedoch nicht als angezeigt, weil unnötig, unzweckmässig und letztlich unverhältnismässig (unter anderem weil es die Falschen trafe). Dies schliesst laut Positionspapier der EKF nicht aus, dass die staatlichen Behörden die volle Gesichtsverschleierung beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen untersagen dürfen. Die EKF begrüsst daher, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf mit Ausnahme von Art. 4 auf sicherheitspolizeiliche Aspekte beschränkt. Zielführender als breite Verbote gegenüber erwachsenen Frauen im öffentlichen Raum sind allgemeine Gleichstellungs- und Fördermassnahmen sowie die soziale und wirtschaftliche Integration aller Frauen.

Wichtig erscheint der EKF hingegen, dass die Kantone das Tragen von Gesichtsverschleierungen im Schulbereich untersagen, da hier das Interesse an freier Entwicklung und Interaktion der Minderjährigen aus Gleichstellungssicht von grosser Bedeutung ist. Diese Frage gehört jedoch klarerweise in die Kompetenz der Kantone und ist daher zu Recht nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Die EKF fordert den Bundesrat dazu auf, sich bei den Kantonen dafür einzusetzen, dass diese handeln und die Gesichtsverschleierung in Schulen und Hochschulen verbieten.



In ihrem Positionspapier von 2017 führte die EKF Folgendes aus:

«Im Gegensatz zu [...] Kopfbedeckungen (wie dem Kopftuch von Musliminnen oder der Perücke verheirateter orthodoxer jüdischer Frauen) ist die Vollverschleierung des Gesichts oder des ganzen Körpers (etwa durch Niqab oder Burka) nach Ansicht der EKF eine eindeutig und klar frauendiskriminierende gesellschaftliche Praktik. Dass sich nicht nur Männer, sondern auch Frauen uneingeschränkt und mit offenem Gesicht in der Öffentlichkeit bewegen, ist Fundament einer freien Gesellschaft und ein wesentliches Element der Interaktion zwischen den Menschen, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht. Es ist auch Ausdruck der Tatsache, dass Frauen und Männer den gleichen Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raums haben. Die einseitig Frauen auferlegte Gesichtverschleierung negiert ihre Identität und Individualität und schliesst sie sozial aus. Sie offenbart ein herabwürdigendes Verständnis des weiblichen Körpers, der weiblichen Sexualität und der Stellung und der Rolle der Frau in der Gesellschaft. Sie impliziert eine abwertende Sexualisierung der Frauen, u.a. indem sie diese im Schema der Frau als Heiliger oder als Hure buchstäblich gefangen hält. Sie zeugt zudem von einem Männerbild, welches übrigens wohl auch von der Mehrheit der Männer in der Schweiz als negativ und entwertend empfunden wird.

Der Staat ist gehalten, gesellschaftliche Praktiken zu bekämpfen, die ein gleichstellungswidriges Frauenbild manifestieren. Entsprechend darf der Staat nach Auffassung der EKF das Tragen eines Gesichtsschleiers weder in der Schule noch sonst im Staatsdienst akzeptieren und die Behörden dürfen in ihrer Einflussphäre, namentlich beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, das Tragen eines Gesichtsschleiers verbieten.

Seit 2011 gilt in Frankreich und Belgien und seit Sommer 2016 im Kanton Tessin ein allgemeines Gesichtverschleierungsverbot in der Öffentlichkeit. Die Bundesversammlung vertrat mit der Genehmigung der entsprechenden Änderung der Tessiner Kantonsverfassung die Auffassung, dass ein Verbot im Grundsatz vor der Bundesverfassung standhält; zuvor hatte auch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein ähnliches französisches Gesetz in einem Urteil von 2014 gestützt. Solche Verbote vermögen nach Ansicht der EKF gleichwohl nicht zu überzeugen; sie kann einem generellen Verbot der Gesichtverschleierung für erwachsene Frauen im öffentlichen Raum nichts abgewinnen. Es gibt in der Schweiz – jedenfalls bis jetzt – keine Schwierigkeiten, deren Lösung ein solche einschneidendes Verbot begründen könnte. Vor allem aber erscheint es mit einer freiheitlichen Werteordnung schwer vereinbar, erwachsene Frauen ausgerechnet mit einem Verbot vor benachteiligenden religiösen Kleidervorschriften schützen zu wollen und sie – die Opfer der Diskriminierung – mit Bussen zu bestrafen.



Solche weitreichenden Massnahmen sind deshalb unnötig, unverhältnismässig und möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Zielführender als Verbote, die mit dem Risiko behaftet sind, die gegenseitige Ausgrenzung zu verstärken, wären deshalb Anlauf- und Beratungsstellen, Sensibilisierungsmassnahmen, strukturelle und systematische Integrationsmassnahmen für alle Bevölkerungsgruppen und schliesslich eine gesellschaftliche Debatte, insbesondere auch eine Auseinandersetzung innerhalb der muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz, über Geschlechterrollenbilder und Sexualität. Nicht zu unterschätzen ist die integrierende Kraft der Regelstrukturen, d.h. vor allem der Ausbildungs- und der Arbeitswelt, aber auch z.B. des Sports. Die EKF unterstützt alle Massnahmen, die die Integration über diese Strukturen fördern.

Selbstverständlich ist Wegschauen keine Option. Die Gesichtsverschleierung ist ein Symptom, Ausdruck eines Malaises (oder «Mal-être»). Staat und Gesellschaft sollen sich mit der Frage der Gesichtsverschleierung auseinandersetzen, auch wenn heute nur sehr wenige Frauen in der Schweiz verschleiert sind. Die Entwicklung in einzelnen europäischen Städten zeigt, dass sich diese Situation ändern und damit auch der Druck auf Frauen und Mädchen – übrigens auch auf solche, die gar nicht der betreffenden religiösen Gemeinschaft angehören – zunehmen kann. Allerdings sollte sich die Diskussion nicht auf den Umgang mit dem Gesichtsschleier beschränken, sondern allgemein die Situation von Frauen in fundamentalistischen bzw. konservativ-religiösen Gruppen thematisieren, von Frauen also, die z.B. abgeschirmt von Aussentakten leben und deshalb schwer durch die Integrationsbemühungen des Staates zu erreichen sind.»

Burka und Niqab sind keine vom Islam vorgeschriebene «religiöse Pflicht» und auch in muslimischen Ländern höchst umstritten. Die Gesichtsverhüllung von Frauen ist Ausdruck einer Ideologie, die den Frauen nicht die gleichen Rechte und nicht die gleiche Bewegungsfreiheit wie den Männern zugesteht. Es handelt sich um eine extreme Form von Geschlechtscodierung von Frauen. Aufgrund der politischen Entwicklungen ist die Burka (Niqab im arabischen Raum) ein Merkmal, die in weiten Teilen der Welt die Rechtlosigkeit und Unterdrückung von Frauen symbolisiert und zementiert. Bei diesem Symbol geht es nicht um individuelle Wahlfreiheit, sondern um das Zurschaustellen einer Ideologie religiöser Prägung, die zentrale Errungenschaften der demokratisch-freiheitlichen Rechtsstaaten in Frage stellt, insbesondere die Trennung von Staat und Religion, die Universalität der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter.

Reformorientierte Musliminnen und Muslime weisen seit langem darauf hin, dass die Gesichtsverschleierung keinem religiösen Gebot entspricht und die Ganzkörperverhüllung der Frau eine Entmenslichung bedeutet, die einer geschlechtergerecht(er)en Gesellschaft fundamental entgegensteht. In der fundamentalistischen und politischen Strömung des Islams (Salafismus) werden Frauen systematisch diskriminiert. Die Kontrolle über die Frauen, ihr Verhalten



und ihren Körper bzw. ihre Unterordnung ist eine Kernvoraussetzung und ein zentrales Merkmal dieser Ideologie. Unter dem Titel der Religionsfreiheit werden Individualrechte beschnitten.

Die EKF unterstreicht an dieser Stelle erneut, dass die Emanzipation von religiös-patriarchalischen Einflüssen auf Sittlichkeit, Sexualität, Partnerwahl und Rollenverteilung in Familie und Gesellschaft kein ausschliessliches Problem von Musliminnen und Muslimen ist. Auch in der christlichen und in der jüdischen Religion und weiteren Religionen ist dies eine sehr zäh verlaufende Entwicklung, die nach wie vor auf erheblichen Widerstand stösst. Es ist das gemeinsame Merkmal patriarchal geprägter Religionen, die Individualrechte von Frauen und Kindern zugunsten der «Religionsfreiheit des Kollektivs» einzuschränken.

Diskriminierende Praktiken – im Namen welcher Religionen und Kulturen auch immer – sind klar zu verurteilen und zu bekämpfen. Der Genuss der Menschenrechte – und damit auch die Bewegungsfreiheit und die Nutzung des öffentlichen Raums – steht allen Frauen, unabhängig von ihrer Herkunft und Familie, ihrem Zivilstand oder ihrer Religion gleichermassen zu und darf kein Privileg einheimischer Personen bleiben.

2. Zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

Die EKF begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, da dieser dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt und aufzeigt, dass in sicherheitsrelevanten Situationen die Enthüllung des Gesichts notwendig ist.

Die EKF fordert den Bundesrat jedoch auf, sich bei den Kantonen dafür einzusetzen, dass diese handeln und die Gesichtsverschleierung in Schulen und Hochschulen verbieten.

Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 2 Abs. 1 erklärt die Missachtung der Pflicht zur Enthüllung des Gesichts für strafbar. Wer einer wiederholten Aufforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Behörde zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Nichtbefolgung der Aufforderung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht strafbar bzw. wird nicht sanktioniert, wenn die visuelle Identifizierung im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person liegt (z.B. Bezug von Leistungen).



Zentrales Anliegen der EKF ist, dass die Aufforderung in jedem Fall situationsgerecht formuliert wird. Die Aufforderung muss so erfolgen, dass die zur Gesichtsenthüllung verpflichtete Person verstanden hat, dass eine vollständige Gesichtsverhüllung verboten ist und was von ihr erwartet wird.

Dabei kann es in keinem Fall darum gehen, dass eine Burka- oder Niqab-tragende Frau gezwungen wird, ihr Gesicht zu enthüllen. Wenn sie sich trotz wiederholter Aufforderung weigert, das Gesicht zu zeigen, wird eine Busse ausgestellt; nicht anders, als dies bei anderen Verstössen von Regeln im öffentlichen Raum (Falschparkieren, Geschwindigkeitsübertretung auf Autostrassen usw.) üblich ist.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Der Zwang zum Tragen einer Gesichtverschleierung wie der Burka oder dem Niqab ist eine Form von Gewalt an Frauen und stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar.

Die EKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 181 Absatz 2 StGB einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung zu schaffen. Wesentlich ist dabei, dass das Verbot des Zwangs zu einer Gesichtsverhüllung sich auf den öffentlichen und auf den privaten Raum erstreckt. Mit der Einführung dieser Norm soll eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Absicht formuliert der Bundesrat zumindest in seinem Erläuternden Bericht.

Diese Signalwirkung sollte deutlich und überzeugend sein. **Die EKF unterstützt deshalb die Ausgestaltung dieser Norm als Offizialdelikt;** Zuwiderhandlungen können somit von Amtes wegen verfolgt werden. Die vorgesehene Ergänzung der Strafrechtsordnung dient dem besseren Schutz von Mädchen und Frauen vor der Einschränkung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Allfällige Probleme bei der Sachverhaltsabklärung sind kein Argument, um den vorgesehenen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung abzulehnen. Wer Frauen dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, negiert ihre Identität und Individualität, stigmatisiert sie und schliesst sie aus der Gesellschaft aus.

Egerkinger Komitee

Postfach 54, 8416 Flaach
info@verhuellungsverbot.ch
www.verhuellungsverbot.ch



Flaach, 18. Oktober 2018

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
jonas.amstutz@bj.admin.ch
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (Indirekter Gegenvorschlag Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lassen wir Ihnen die Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zukommen, die wir als Initianten des betreffenden Volksbegehrens abgeben.

Grundsatz

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» verfolgt den Grundsatz, dass es in aufgeklärten europäischen Staaten wie der Schweiz zu den zentralen, unveräusserlichen Grundwerten des Zusammenlebens gehört, dass die Menschen im persönlichen Umgang im öffentlichen Raum ihr Gesicht zeigen. Es ist ein Grundanliegen der freiheitlichen, abendländischen Gesellschaftsordnung, dass jeder Mensch mit seiner für alle erkennbaren Persönlichkeit, also mit offenem Angesicht, seine Standpunkte frei vertreten und äussern kann. Freie Menschen – Frauen und Männer – blicken einander ins Gesicht, wenn sie miteinander sprechen. Kein freier Mensch verhüllt sein Gesicht.

Dieses Verständnis wird ausdrücklich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt. Dieser hält in einem Urteil vom 1. Juli 2014 fest, dass freiwillige oder aufgezwungene Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum in Konflikt steht mit freiheitlichem Zusammenleben in einer freien Gesellschaft. Die Gemeinschaft kann solche Verhüllung als Angriff auf das Recht zur freien Entfaltung des anderen verstehen. Das Verbot von Burka und Nikab in der Öffentlichkeit ist dabei verhältnismässig und verletzt weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit. Es stellt auch keine Diskriminierung dar.

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» richtet sich ausdrücklich auch gegen jene Verhüllung, der kriminelle, zerstörerische und vandalistische Motive zugrunde liegen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung gehört daher das Verbot der Vermummung von Personen, die Straftaten begehen wollen. Nur ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum, das die Polizei per Verfassungsgrundlage in allen Kantonen dazu legitimiert und verpflichtet, gegen vermummte Straftäter konsequent vorzugehen, schafft verbindliche Rechtssicherheit.

Die auch in der Schweiz nicht abzustreitende Terrorgefahr kennt keine Grenzen. Im Sinne einer wirksamen Terror-Abwehr darf deshalb niemandem in der Schweiz zuge-
mutet werden, irgendwo Personen in Ganzkörper-Verhüllung begegnen zu müssen, von denen nicht festgestellt werden kann, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gewalttätig, bewaffnet oder unbewaffnet sind. Verhüllung ist auch ein Mittel, um terroristische Absicht zu tarnen und zu verbergen.

Der vorliegende indirekte Gegenentwurf des Bundesrats trägt diesen Kernanliegen in keiner Weise Rechnung. Er reduziert das Gesichtsverhüllungsverbot auf den Kontakt mit Behördenvertretern und enthält eine Gesetzesanpassung, die aufgezwungene oder genötigte Gesichtsverhüllung unter Strafe stellen will. Die Elemente hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Terror-Abwehr werden gänzlich ausser Acht gelassen. Ein Gegenentwurf, der zentrale Elemente der Volksinitiative nicht aufnimmt, kann nicht als diskussionswürdige Alternative betrachtet werden. Hinzu kommt, dass die im Gegenentwurf formulierten Lösungsansätze gänzlich wirkungslos sind, wie wir fortfolgend begründen.

Föderalismus

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ab, da diese «un-
nötigerweise in die Autonomie der Kantone eingreift». Es solle den Kantonen überlassen werden, ob und welche Massnahmen sie treffen, die die Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit verbieten.

Wir stimmen zu, dass die föderalistische Staatsstruktur der Schweiz zu achten und zu schützen ist. Dem Subsidiaritätsprinzip ist Rechnung zu tragen. Die Argumentation des Bundesrats, dass er ein durch die Initiative gefordertes Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum mit der Begründung ablehnt, nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen zu wollen, ist allerdings widersprüchlich. Art. 1 des Gesetzesentwurfs über das Gesichtsverhüllungsverbot enthält sehr wohl ebenso Vorschriften, die den Kontakt mit Behörden kantonsübergreifend regeln sollen. Eine konsequente Haltung wäre folglich gewesen, gar nicht erst einen Gegenentwurf zu formulieren.

Aus ordnungspolitischer Perspektive gibt es keinen Grund, ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot abzulehnen. Die Schweizerische Bundesverfassung sieht unter Berücksichtigung der Subsidiarität seit ihres Inkrafttretens zahlreiche Themenfelder vor, in denen nationale Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen Sinn machen. Dazu gehört aus unserer Sicht klar auch die Frage, welche Regeln für das friedliche Zusammenleben in der Öffentlichkeit gelten sollen.

26 verschiedene kantonale Verhüllungsverbots-Lösungen machen ordnungspolitisch keinen Sinn und können nicht im Interesse der Kantone sein. Es ist weder im Interesse der hier lebenden Bevölkerung noch akzeptabel für unser Land bereisende Touristinnen und Touristen. Die Widersinnigkeit eines «Flickenteppichs» unterschiedlichster Vorgaben sei anhand eines konkreten, realitätsnahen Praxis-Beispiels erläutert:

Man stelle sich vor, eine Touristengruppe aus den Golfstaaten (wo sich die Frauen in der Regel verhüllen müssen) fährt mit dem Zug vom Flughafen Zürich über die Zentralschweiz ins Tessin. In Zürich dürften die Frauen verschleiert einsteigen, in Luzern müssten sie sich des Schleiers entledigen, auf Urner Boden dürften sie ihn wieder anziehen, bevor er im Tessin endgültig abzuziehen wäre. Zum Vergleich: Das wäre, wie wenn für Autofahrer auf der Autobahn bei einem unsichtbaren Kantonsübertritt automatisch das Tempolimit ändert – ohne dass dies vorgängig angezeigt worden wäre.

Die Volksabstimmung im Kanton St. Gallen vom 23. September 2018, in der sich die kantonale Stimmbevölkerung mit klarer Mehrheit für eine eigenständige, von der eidgenössischen Initiative abweichende Form des Verhüllungsverbots ausgesprochen hat, zeigte klar auf, dass der erwähnte «Flickenteppich» ein realistisches Szenario werden dürfte, sollte eine entsprechende Verankerung in der Bundesverfassung scheitern. Nur eine nationale Lösung schafft hier verhältnismässiges Recht, was nicht zuletzt im Interesse des Tourismus sein dürfte.

Praxistauglichkeit

Die Erfahrungen des Kantons Tessin, wo eine der eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» fast identische Verfassungsbestimmung seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist, haben gezeigt, dass ein generelles Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum (bei klar definierten Ausnahmen) problemlos umsetzbar ist. Wie Vertreter aus Behörden und Politik mehrfach äusserten, hat sich das Verhüllungsverbot als praxistauglich erwiesen. Besonders erwähnenswert ist dabei, dass arabische Touristinnen die Burka oder den Niqab jeweils sofort entfernen, wenn sie von der Polizei dazu angehalten werden. Hauptsächlich sind es vermummte Hooligans und Chaoten, die wegen der neuen Bestimmung gebüsst werden – die aber notabene vom indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates gar nicht erfasst werden.

Die im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren geäusserten Befürchtungen, was die zu erwartenden Auswirkungen auf die Kantone betrifft, können also durch die realen Praxiserfahrungen widerlegt werden.

Das Argument, dass Frauen hierzulande nebst der Gefahr, zu Gesichtsverhüllung genötigt zu werden, unter diversen anderen Diskriminierungen zu leiden hätten und die Initiative deshalb abzulehnen sei, ist zu kurz gegriffen. Angebliche anderweitige Benachteiligungen wie «Lohndiskriminierung» oder «häusliche Gewalt» sind nicht Gegenstand der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und können deshalb nicht mit dieser in Verbindung gebracht werden.

Zwangsverhüllung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn der Bundesrat die Problematik von in der Schweiz existierenden Zwangsverhüllungen anerkennt und gesetzliche Massnahmen dagegen ergreifen will. Wie die entsprechende Strafgesetz-Verschärfung (Art. 4) konkret umgesetzt respektive wie damit aufgezwungene von angeblich freiwilliger Verhüllung in der Praxis unterschieden werden soll, bleibt allerdings unklar. Es liegt kein stichhaltiges Konzept vor, das – ohne jeden Schweizer Haushalt permanent auszuspienieren – nicht zum bürokratischen Papiertiger zu verkommen droht.

Resumé

Zusammenfassend ist der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» nicht zweckmässig und in der praktischen Anwendung als nicht verhältnismässig zu beurteilen. Wir appellieren an Sie, den indirekten Gegenentwurf zurückzuziehen und stattdessen den Kommissionen und der Bundesversammlung die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zur Annahme zu empfehlen.

Namens des Egerlinger Komitees



Anian Liebrand



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, den 11.10.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot") (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" mitwirken zu können. Als ausserparlamentarische Kommission engagiert sich die EKR seit ihrer Einsetzung durch den Bundesrat am 23. August 1995 auf vielfältige und stete Weise für den Schutz vor Rassismus und vor rassistischer Diskriminierung in der Schweiz, dies als ein wichtiger Bestandteil der Gewährleistung grundrechtlicher Prinzipien unseres Rechtsstaates.

1) Grundsatzpositionen der EKR

a. Vorbemerkung bezüglich der Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Die Problematik der Initiative besteht darin, dass sie trotz des recht allgemeinen Titels auf Frauen abzielt, die ein bestimmtes religiöses Zeichen tragen. Die Initianten haben die Intention, die hinter dieser Initiative steht, nie versteckt. Vielmehr haben sie über ihre Äusserungen und die verwendeten Abbildungen wiederholt deutlich gemacht, dass diese Initiative als «Anti-Burka-Initiative» zu verstehen ist. Die EKR berücksichtigt in ihrer Stellungnahme, dass sich die öffentliche Debatte im Rahmen einer Volksabstimmung über diese Initiative vorrangig auf das Tragen von gewissen religiösen Symbolen konzentrieren würde und nicht auf allgemeine Sicherheitsaspekte bezüglich der Gesichtsverhüllung.

Die EKR versteht den Wunsch des Bundesrates, in diesem Bereich die kantonale Regelungsautonomie zu respektieren und zu wahren. Sie weist jedoch darauf hin, dass alle hier folgenden Überlegungen und Feststellungen welche diese Volksinitiative auf Bundesebene betreffen, auch für jede kantonale Initiative in diesem Bereich gelten.

b. Religiöse Zeichen und der Schutz vor Diskriminierung

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes setzt voraus, dass sich kein Gesetz, keine Regelung, keine Weisung oder Empfehlung gegen die religiösen Zeichen einer bestimmten Religion richtet.

Die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes gilt auch für indirekt diskriminierende Massnahmen. Mit dem Verbot der indirekten Diskriminierung nicht vereinbar sind Regelungen, die auf scheinbar neutralen Kriterien beruhen und zur Folge haben, dass Personen aufgrund eines unzulässigen Kriteriums besonders und ohne objektive Begründung benachteiligt werden.

Gesetzliche und reglementarische Bestimmungen sowie Weisungen dürfen nicht aus symbolischen Gründen oder zur Statuierung eines Exempels erlassen werden. Die Achtung der Grundrechte muss stets höher gewichtet werden als die Versuchung, Bestimmungen aus Einzelfällen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse zu erlassen. Bestimmungen sollen auch nicht mit dem Ziel erlassen werden, rein subjektiven Gefühlen oder Vorlieben aufgrund von Ängsten oder Abneigungen gegenüber einer religiösen Überzeugung nachzugeben.

Dass religiöse Zeichen im öffentlichen Raum präsent sind und toleriert werden, gehört zur Achtung der oben erwähnten Grundsätze. Nach Meinung der EKR besteht diesbezüglich weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wenn besondere Massnahmen zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ergriffen werden müssen, dürfen diese weder implizit noch explizit die Kleidervorschriften in Verbindung mit einer bestimmten Religion betreffen.

Kleidervorschriften in Verbindung mit einer Religion können aufgrund der allenfalls in ihr gesehenen Symbolik zu Kritik Anlass geben, insbesondere was die Gleichstellung von Frauen und Männern anbelangt, die in der Bundesverfassung und der darauf basierenden Gesetzgebung garantiert ist. Dieser Punkt ist sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern Gegenstand von Debatten. Es gilt jedoch zu beachten, dass das Tragen eines religiösen Zeichens oder eine religiöse Kleiderordnung unterschiedlich begründet werden kann. Wird das Tragen eines solchen Zeichens auf eine einzige Bedeutung reduziert, können negative Stereotype gegenüber gewissen Religionen entstehen. Zudem muss in Betracht gezogen werden, dass Verbote auch eine gegenteilige Wirkung zur Folge haben können. Sie können dazu führen, dass sich die betroffenen Frauen aus dem öffentlichen Raum zurückziehen.

Aus diesen Gründen lehnt die EKR die Initiative «ja zum Verhüllungsverbot» ab und begrüsst deshalb auch die Ablehnung der Initiative durch den Bundesrat.

2) Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Die EKR ist im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingeladen worden, zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates eine Stellungnahme abzugeben. Nach einer ausführlichen Diskussion im Plenum ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass die Ablehnung und die Bekämpfung der Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wegen der oben ausgeführten Argumente von grösster Bedeutung ist und prioritär im Vordergrund stehen muss.

Die EKR äussert sich an dieser Stelle bewusst nicht zu den einzelnen Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags, da dieser vorrangig politischen und taktischen Überlegungen Rechnung trägt. Die EKR ist der Meinung, dass die Fragen, welche durch den indirekten Gegenvorschlag geregelt werden sollen, bereits von bestehenden Gesetzen abgedeckt sind. Aus diesen Gründen unterstützt die EKR

den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates nicht, sie hält ihn für unnötig und sogar kontraproduktiv.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung Rechnung tragen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martine Brunschwig Graf
Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie finden es falsch ein generelles schweizweites Verhüllungsverbot zu erlassen, wie dies die Initiative vorsieht, unterstützen aber die Bemühungen des Bundesrats, die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts zu regeln und den Zwang zur Verhüllung des Gesichts zu bestrafen.

Die Initiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ verlangt, dass die Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit verboten wird. Die InitiantInnen wollen damit erreichen, dass Frauen nicht dazu gezwungen werden können, ihr Gesicht im öffentlichen Raum zu verhüllen. Die InitiantInnen wollen damit ein Zeichen setzen gegen fundamentalistische islamistische Gemeinschaften, die eine strikte Trennung der Geschlechter für zwingend erachten, um in ihren Augen illegitime sexuelle Beziehungen zu verhindern und die Sexualmoral aufrecht zu erhalten. Dabei betrachten diese Gemeinschaften Frauen als verführende Sexualobjekte und Männer als ihrem Sexualtrieb ausgelieferte Täter. Die EFS lehnen diese fundamentalistischen Auffassungen von Geschlecht und Sexualität klar ab. Gleichzeitig sind sie der Überzeugung, dass das

vorgeschlagene Verhüllungsverbot der InitiantInnen kontraproduktive Folgen hat und nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten würde.

Erstens ist zu befürchten, dass Frauen, die dazu gezwungen werden, ihr Gesicht zu verhüllen, sich als Folge eines solchen Verbots nicht mehr im öffentlichen Raum aufhalten. Damit würden sie in die Isolation getrieben und noch stärker abhängig von den patriarchalen Strukturen, welche sie zur Gesichtsverhüllung zwingen. Frauen, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen werden, würde ein generelles Verbot nicht nützen, sondern schaden.

Zweitens ist zu befürchten, dass ein solches Zeichen zur gesellschaftlichen Polarisierung beitragen würde. Die Initiative „Gegen den Bau von Minaretten“, welche 2009 angenommen wurde, steigerte die Aufmerksamkeit für die Religionszugehörigkeit und führte dazu, dass MuslimInnen als „fremd“ wahrgenommen werden. Verbale und physische Belästigungen gegen MuslimInnen treffen oft Frauen, die Kopftuch tragen. Sie sind häufiger von Belästigungen betroffen, weil sie durch das Kopftuch mühelos als Angehörige ihrer Religion erkennbar sind. Die EFS wehren sich gegen polarisierende gesellschaftliche Tendenzen und erachten deshalb die Initiative als schädlich.

Drittens betrifft die Initiative ein Phänomen, das so in der Schweiz kaum existiert. Es gibt in der Schweiz kaum Frauen, die eine Gesichtsverhüllung praktizieren. Diejenigen, welche eine Gesichtsverhüllung praktizieren, sind in der Regel Touristinnen aus den Golfstaaten oder Schweizer Konvertitinnen, welche die Gesichtsverhüllung aus Überzeugung tragen. Dies zeigt das Gesichtsverhüllungsverbot des Kantons Tessin deutlich. Dort wurden während den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Gesichtsverhüllung total eine Handvoll Frauen wegen Gesichtsverhüllung gebüsst. Einer der wenigen Fälle betraf die Konvertitin Nora Illi, die Frauenbeauftragte des Islamischen Zentralrates, welche sich absichtlich in medialer Begleitung büssen liess, um aus diesem Ereignis politisches Kapital zu schlagen. Daraus ziehen die EFS das Fazit, dass ein Gesichtsverhüllungsverbot nicht notwendig ist und im Gegenteil fundamentalistischen Kreisen in die Hände spielt.

Die EFS streben eine Gesellschaft an, deren Religionsgemeinschaften in Frieden zusammen leben und in welcher sich alle Individuen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft und ihrem Glauben frei entfalten können, sofern dies nicht wesentliche Freiheiten von anderen einschränkt. Die Forderungen der Initiative stützen dieses Ziel nicht.

Ein komplettes Verhüllungsverbot würde, wie im Bericht des Bundesrats aufgezeigt wird, zudem erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Das Verhüllungsverbot in Österreich hat beispielsweise zu zahlreichen Fällen geführt, in welchen sowohl die Gebüssten als auch die Büssenden sich in unklaren Situationen wiederfanden. Zudem schliessen sich die EFS der Einschätzung des Bundesrats an, dass ein nationales Verhüllungsverbot in die Kompetenz der

Kantone eingreifen würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehrere Kantone (Bern, Basel-Stadt, Zürich und Glarus) ein solches Verbot in der jüngsten Vergangenheit explizit abgelehnt haben.

2. Zu den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes über das Verhüllungsverbot

Artikel 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

Angesichts der Diskussionen über Verhüllungsverbote in den Kantonen und der technologischen Entwicklungen, die die automatische Gesichtserkennung vorantreiben, erachten es die EFS als sinnvoll, wenn der Bundesrat in einem separaten Gesetz die Enthüllung des Gesichts regelt. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Leitlinien des Bundesrats, diese Pflicht auf diejenigen Situationen zu beschränken, in welchen eine visuelle Identifizierung erforderlich ist oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umgangen werden kann, sind die EFS einverstanden.

Artikel 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Der Bundesrat schlägt vor, dass gebüsst werden kann, wer sein Gesicht nach mehrmaliger Aufforderung nicht enthüllt. Hingegen wird auf eine Busse verzichtet, wenn die Weigerung, das Gesicht zu enthüllen, nur für die sich weigernde Person Auswirkungen hat. Die EFS erachten diese Regelung als sinnvoll. Den EFS ist es aber ein zentrales Anliegen, dass die Aufforderung in jedem Fall situationsgerecht formuliert wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Person, die ihr Gesicht enthüllen soll, versteht, weshalb dies geschehen soll und welche Konsequenzen es hat, wenn sie der Anweisung nicht folgt.

Artikel 4 Änderung eines anderen Erlasses: Strafgesetzbuch Art. 181 Nötigung, neuer Absatz 2

Der Bundesrat schlägt vor, dass eine Person, welche eine andere Person dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, bestraft wird. Wie der Bundesrat in der Botschaft festhält, ist im allgemeinen Tatbestand der Nötigung der im vorgeschlagenen neuen Absatz 2 explizit festgehaltene Tatbestand, eine Person zur Gesichtsverhüllung zu zwingen, bereits heute erfasst. Die EFS finden es richtig, dass Personen, welche andere zur Gesichtsverhüllung zwingen, bestraft werden. Dies ist eine unerlässliche Bedingung, um Betroffenen zu ihren Rechten zu verhelfen und entsprechende Tatbestände präventiv zu verhindern.

Die EFS erachten es als ein wichtiges Zeichen, dass der Tatbestand, jemanden zur Gesichtsverhüllung zu zwingen, explizit im Strafgesetzbuch erwähnt wird. Sie unterstützen deshalb die Haltung des Bundesrates.

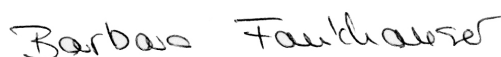
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden und in den kommenden Debatten die gesellschaftliche Polarisierung nicht gestärkt sondern dank dem Gegenvorschlag des Bundesrats abgeschwächt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vize-Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Einschreiben

Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Regensdorf, 18. Oktober 2018

Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, bis zum 18. Oktober 2018 zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen. Wir sind uns des Gewichts sowie der Verantwortung des Bundes bewusst, um dieses Problem zu lösen, und deshalb sind wir Ihnen für Ihre Bemühungen dankbar.

Die FIDS ist mit dem Vorentwurf grundsätzlich einverstanden. Sie unterstützt die Stellungnahme des Bundesrates und macht darüber hinaus folgende Bemerkungen, primär zum Erläuternden Bericht vom 27. Juni 2018:

1. Allgemeine Bemerkungen zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Gültigkeit

Obwohl im Text der Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ein Hinweis auf die muslimische Ganzkörperverschleierung aus rechtlichen Gründen vermieden wurde, war die Stossrichtung der Initianten basierend auf den Diskussionen, Argumenten und Plakatkampagnen soweit eindeutig, dass es sich um eine sog. «Burkaverbots-Initiative» handelt. Das Bundesgericht hat sich vor kurzem im Urteil 1C_76/2018 vom 20. August 2018 mit der Walliser SVP-Initiative zum «Verbot jeglicher Kopfbedeckung an Walliser Schulen» auseinandergesetzt und sie als ungültig erklärt, weil ihr Initiativtext und die Wirklichkeit nicht übereinstimmen, bzw. ihr wahrer Zweck – ein Kopftuchverbot für Schülerinnen – ein schwerer Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre. Es stellt sich jetzt die Frage, ob die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» analog zu dieser Entscheidung des Bundesgerichts überhaupt gültig ist, da das Tragen eines Schleiers (Burka und Niqab) ebenfalls als Ausübung eines religiösen Brauchs in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt.

Es ist inkohärent, dass die Unterstützer der Selbstbestimmungsinitiative - «Schweizer Recht statt

fremde Richter» die Gültigkeit der Burkaverbots-Initiative mit den Entscheidungen des Europäischen Menschenegerichtshofs in Strassburg (EGMR) betreffend Belgien und Frankreich argumentieren. Unterschiede zwischen einer nationalen Volksabstimmung und einem Urteil des EGMR werden hier, unseres Erachtens, zu Unrecht ausser Acht gelassen. Auch eine allgemein geltende rechtliche Lösung bezgl. «Burkaverbot» für alle europäischen Staaten besteht bis jetzt nicht.

Hintergrund der Initiative und Auswirkungen auf die Muslime

Seit Jahren gibt der Islam konstant Anlass zu öffentlichen Diskussionen in der Schweiz. Diese werden vor allem zu politischen Zwecken genutzt. Man spricht fast von einem «Issue ownership» gewisser Parteien, weil sie bestimmen, welche religiösen Praxen Teil der öffentlichen Sphäre sein dürfen und welche nicht. Zahlreiche positive Regierungsimpulse und Gemeinschaftsimpulse zur Lösung des Problems gehen in emotional aufgeladenen politischen Kampagnen und diskriminierenden Initiativen verloren. Seit der Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» hat der politische Diskurs zum Islam in der Schweiz stark phobische Züge angenommen, was die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» nur verstärkt. Aufgrund dieses Anti-Islam-Diskurses bzw. Anti-Migrations-Diskurses herrscht in muslimischen Gemeinschaften eine Hinterfragung der Zugehörigkeit und ein überwältigendes Gefühl der Unsicherheit. Muslime fragen sich daher, was wohl nach dem Minarett- und Burkaverbot noch kommen wird.

Um die Ablehnung des Schleiers zu rechtfertigen, beruft man sich auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Dabei wird oft vergessen, dass man ebenfalls aufgefordert ist, sich eben an diese freiheitlich-demokratische Grundordnung zu halten, die nun einmal garantiert, dass jeder seine Religion frei ausüben darf. Wenn sich eine muslimische Frau entschliesst, in der Öffentlichkeit das Kopftuch oder den Schleier zu tragen, so macht sie von ihrer individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit Gebrauch (Art. 15 BV).

Man muss sich in diesem Zusammenhang auch fragen, was ein Verbot bzw. so eine Art von Diskriminierung bei gewissen Menschen auslösen könnte. Selbst im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, der sich am Aktionsplan der Vereinten Nationen orientiert, werden Ausgrenzung und Diskriminierungserfahrungen als mögliche Faktoren für Extremismus genannt.

Würdigung der Initiative

Die Initianten begründen ein «Burkaverbot» auch damit, die Frauen vor Unterdrückung zu schützen, ihre Integration zu fördern und sie gleichberechtigt zu den Männern zu stellen. Zu Recht fragen sich viele aber, wie sollten nun die Frauen, die potentiell zu Opfern rassistischer Ausgrenzung werden, Verbote eines religiösen Attributs als Emanzipationshilfe verstehen, wenn diese von Kreisen ausgeht, die manchmal auch frauenfeindlich auftreten?

Tatsache ist, dass der Gesichtsschleier in der Schweiz kaum von mengenmässiger Bedeutung ist. Die Zahl der vollverschleierte Frauen wird immer nur geschätzt, es gibt aber keine verlässlichen

Zahlen in der Schweiz. Wir fragen uns, wie Verfassungsänderungen auf Annahmen und Gefühlszuständen beruhen können? Generalisierungen wie im Abschnitt 6.4. des Erläuternden Berichts: „In vielen Regionen der Welt stellt die Vollverschleierung ein Mittel zur Unterdrückung der Frauen dar. Es ist darum das Verdienst der Initiative, ein klares Signal gegen die Diskriminierung von Frauen zu setzen,“ sind nicht richtig und in einem Rechtsstaat, wie die Schweiz, nicht akzeptabel. Wie Amnesty International zu Recht behauptet, kann die Verpflichtung zur Bekämpfung der Diskriminierung nicht durch die Einführung einer Massnahme, die selbst diskriminierend ist, erfüllt werden.

Einstellungen praktizierender Musliminnen scheinen den Initianten kaum relevant zu sein. Sie betrachten sie alle gleich, als eine Gruppe ohne Individualität - alle rückständig, unterdrückt, nichtintegriert und unfähig angesehen, selbst Entscheidungen zu treffen und sich selbst zu wehren, obwohl die Gründe für das Ankleiden mit Tradition, Religion, Religiosität, aber auch mit politischer Position oder spezifisch mit privaten individuellen Erfahrungen und dem Charakter der Trägerin verknüpft werden können.

Natürlich schliessen wir die Möglichkeit des Schleiertragens aus Zwang nicht aus, dies ist aber in der Schweiz wenig realistisch und nicht zu verallgemeinern. Wir sind uns einig, dass jeder Zwang unakzeptabel ist – eine Frau gegen ihren Willen zu zwingen, den Schleier zu tragen oder eine Frau gegen ihren Willen zu zwingen, den Schleier abzunehmen.

2. Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Wir sehen im Entwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot ein positives Signal. Damit würden genügend Möglichkeiten existieren, das Zeigen des Gesichts ohne Verhüllungsverbot zu verlangen.

Die FIDS unterstützt die Pflicht eines unverhüllten Gesichts bei Behördengängen und in sicherheitsrelevanten Situationen. In solchen Fällen sollten Frauen ihr Gesicht ohne Widerrede klar zu erkennen geben.

Auch stimmt die FIDS der Forderung zu, allfällige Dritte speziell zu bestrafen, falls sie eine verwandte oder bekannte Frau zwingen sollten eine Gesichtsverhüllung zu tragen.

Viele Fragen bleiben jedoch offen. Wo sind die Grenzen, die der Staat der persönlichen Freiheit, der Religionsfreiheit und ihren Erscheinungsformen setzen kann? Wird die Schweizer Verfassung zu einer Plattform für die Behandlung politischer Frustration?

Zusätzliche Bemühungen aller Akteure wären nötig. Dieses Thema verlangt einen interdisziplinären Ansatz, der die Menschenrechte, den kulturellen Relativismus, die Religiosität, und eine Reihe von anderen Bereichen einschliesst. Eine gute Richtung sollte dabei die religiöse Neutralität sein, die auf eine unparteiische Berücksichtigung der religiösen Überzeugungen tendiert. Die Deutungshoheit über Schleier (Burka oder Niqab) sollte man den sich verschleiern den Frauen selbst überlassen. Man muss davon abkommen zu meinen, jede Kopfbedeckung einer Muslimin fusse alleine auf

Unterdrückung. Die Frauenrechte sollen künftig nicht als Deckmantel für die Tatsache benutzt werden können, dass gewisse Politiker nicht den Willen haben, ein friedliches Zusammenleben zu fördern, obwohl kulturelle Vielfalt ein wesentliches Element jeder freiheitlichen Ordnung darstellt und als solche deshalb zu achten und zu schützen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsberatungs- & Anlaufstelle der FIDS, Frau Nermina Ademovic-Omercic, rechtsberatung@fids.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen der FIDS – Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz



Dr. Montassar BenMrad
Präsident

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronische Übermittlung an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»).

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Mit vorliegender Stellungnahme äusserst sich die Frauenzentrale Zürich einzig zum Gegenvorschlag, nicht zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot». Diesbezüglich wird das Für und Wider in frauenpolitischen Kreisen kontrovers diskutiert. Die Initianten weisen keine Praxis als Verfechter von Frauenrechten auf, so dass ihnen das Argument, sie würden sich um den Schutz von Frauen kümmern, nicht zugeschrieben werden kann. Unabhängig von diesem problematischen kritisch zu beur-

teilenden Hintergrund der Initiative gilt es doch zu berücksichtigen, dass die Gesichtverschleierung auch als Ausdruck patriarchaler Strukturen erkannt werden kann.

Der Gesetzesentwurf stellt eine pragmatische Lösung dar. Er regelt gezielt die visuelle Identifizierung von Personen. Dazu haben wir keine Einwände. Eine minimale Harmonisierung auf Bundesebene scheint angezeigt.

Die Vorlage schlägt zudem die Aufnahme eines Artikels in das Strafgesetzbuch vor. Neu Art. 181 Abs. 2 StGB besagt: «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Der neu geschaffene Tatbestand ist als «lex specialis» zum bereits bestehenden Nötigungstatbestand nach Art. 181 StGB zu verstehen (s. den Erläuternden Bericht, S. 24). Im Sinne der Gesetzessystematik plädieren wir dafür, anstelle eines zweiten Absatzes einen eigenen Artikel mit einer Überschrift zu schaffen, beispielsweise: Art. 181*b* StGB «Gesichtsverhüllung». Es ist nicht ersichtlich, weshalb die neue Norm im selben Artikel wie der Grundtatbestand geregelt werden sollte.

Eine Nötigung zur Gesichtsverhüllung ist bereits heute vom Grundtatbestand der Nötigung erfasst und strafbar. Mit der Aufnahme des Artikels wird ein Signal gesetzt und verdeutlicht, dass eine Gesichtsverhüllung aus freiem Willen zu erfolgen hat. Allerdings wird der Nachweis, dass eine Zwangslage besteht, nicht leichthin erbracht werden können. Schliesslich versteht es sich von selbst, dass der Tatbestand als Officialdelikt auszugestalten ist.

Die Frauenzentrale Zürich spricht sich damit für die Annahme der Vorlage mit einer kleineren Anpassung in Bezug auf die Gesetzessystematik aus.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Gisler'.

Andrea Gisler, Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bienek'.

Sandra Bienek, Vorstandsmitglied

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18.10.2018 - LSC

**Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot
(indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")**

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot") Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmervverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund 65 Prozent der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2016 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 17 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen nachhaltiger und innovativer Hotels in der Schweiz ein.

2. Allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

hotelleriesuisse befürwortet den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates und lehnt die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" aus Sicht der Tourismusbranche aus den folgenden Gründen klar ab:

- Als Tourismusvertreter steht hotelleriesuisse für eine offene und tolerante Schweiz ein, die als Gastland anderen Kulturen aufgeschlossen begegnet. Als Gastgeber beurteilt die Beherbergung seine Gäste nicht nach unterschiedlichen Merkmalen wie Geschlecht, Religion, Behinderungen, Alter, sexuelle Ausrichtung oder ethnischer Herkunft.
- Die Verankerung eines Verbots in der Bundesverfassung ist unverhältnismässig, da in der Schweiz nur sehr wenige Frauen vollverschleiert sind und auch aus den muslimischen

Ländern längst nicht alle Touristinnen Ganzkörperverschleierung tragen. Ausserdem bleiben Touristen nur für eine kurze Zeit in der Schweiz.

- Ein nationales Verbot der Verhüllung führt zu einer zusätzlichen und unnötigen Regulierung, die in die Autonomie der Kantone eingreift, die jederzeit in der Lage sind, selbst Bestimmungen und Regelungen einzuführen.
- Für den Schweizer Tourismus werden neue Wachstumsmärkte immer relevanter und Gäste aus den Golfstaaten sind ein wichtiger Herkunftsmarkt. Damit werden auch Abhängigkeiten gegenüber den preissensiblen europäischen Gäste reduziert. Seit 2007 sind zum Beispiel die Logiernächte von Gästen aus dem arabischen Raum um 163 Prozent angestiegen, was auch dem guten Image der Schweiz als neutrales und offenes Land geschuldet ist. Die durchschnittlichen Tagesausgaben dieser Gästegruppe sind ebenfalls am höchsten im Vergleich zu den anderen Herkunftsländern. Damit tragen Gäste aus den Golfstaaten in vielen Regionen zur Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates nimmt die möglichen Probleme zur Thematik der Verhüllung auf und schlägt gezielte Massnahmen vor, um die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen sowie den Zwang zur Gesichtsverhüllung zu bekämpfen. hotelleriesuisse unterstützt das Bestreben des Bundesrates, das verhältnismässig und sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Christophe Hans
Leiter Wirtschaftspolitik

IntegraUNIVERSELL
www.integra-universell.ch
c/o Benoît Gaillard
Rue du Valentin 33
1004 Lausanne

Département fédéral de justice et police
3000 Berne

Lausanne et Bâle, le 18 octobre 2018

Réponse à la consultation sur la loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire «Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage»)

Madame, Monsieur,

Au nom d'IntegraUNIVERSELL, nous nous permettons de vous faire part de notre position quant au projet cité en titre, dans le cadre de la consultation. Nous sommes un collectif de membres du Parti socialiste attachés au caractère universel des droits humains et à la lutte contre toutes les formes d'inégalités.

Appréciation du rapport du Conseil fédéral

Nous prenons acte avec regret de la position du Conseil fédéral, ainsi que du fait qu'il ne donne, à aucun moment, son appréciation politique de la dissimulation du visage par un voile intégral, ni davantage des structures sociales ou des systèmes de valeurs dans lesquelles cette dissimulation s'inscrit. Nous adhérons à l'appréciation du Conseil fédéral selon laquelle la reconnaissance de l'autre est un fondement des interactions sociales telles que conçues dans une société démocratique. En revanche, nous déplorons que le rapport soumis en consultation n'en tire pas les conséquences, et au moment de passer en revue les moyens courants de dissimulation du visage, ne qualifie pas clairement le voile intégral de dispositif discriminatoire car conçu spécifiquement pour rendre les femmes invisibles dans l'espace public et les empêcher d'accéder à ces interactions.

De manière implicite, le Conseil fédéral considère donc que le port du voile intégral peut relever de la liberté individuelle (6.4). Il estime certes que, « dans de nombreuses parties du monde », cette pratique constitue « un moyen d'oppression des femmes » (sans qu'il soit précisé que c'est, par exemple, uniquement le cas lorsqu'il est obligatoire). En revanche, en Suisse, par un miracle inexpliqué, de telles pratiques relèveraient exclusivement de choix personnels qui doivent être protégés. Ce raisonnement est mal fondé.

On ne peut pas appréhender de manière complète et cohérente le port du voile intégral sans tenir compte du fait qu'il comporte également, comme l'une de ses dimensions, une référence très claire à un ordre social qui opprime des femmes – le fait que cet ordre social soit fondé sur une religion est d'ailleurs totalement secondaire ici. Le voile intégral revêt en réalité principalement la signification d'un uniforme imposé seulement aux femmes par des courants radicaux visant une soumission totale des individus à une certaine conception des rôles sociaux. En passant, on peut de ce point de vue admettre, avec le Conseil fédéral, qu'il n'est pas ici question d'ordre public (6.3.), ou du moins pas principalement

L'existence théorique de femmes adhérant en toute liberté à la pratique de la dissimulation complète du visage (6.5.) ne constitue pas en soi un argument contre l'interdiction d'une telle pratique, puisqu'il est incontesté qu'elle est généralement oppressive. Par ailleurs, les libertés individuelles ne sont pas sans limites, et la Cour européenne des droits de l'homme a admis, dans

un cas devenu célèbre cité dans le rapport, que l'interdiction du voile intégral est une restriction parfaitement admissible en ce qu'elle vise à garantir le bon fonctionnement de la société, ou, dans les termes de la Cour, « la possibilité de relations interpersonnelles ouvertes, un élément indispensable à la vie collective ».

Pour illustrer le point précédent, on peut se référer utilement à la lutte contre les inégalités salariales, mentionnée à juste titre dans le rapport comme une discrimination plus répandue, aujourd'hui, que le port du voile intégral. Il ne viendrait certainement pas à l'idée du Conseil fédéral de renoncer à la lutte contre les inégalités de salaire entre femmes et hommes au prétexte qu'il existerait, supposément, des femmes qui choisissent librement de s'accommoder de ces inégalités ou qui les trouvent conformes à une supposée hiérarchie naturelle des sexes. Même les plus farouches adversaires des mesures légales contre la discrimination salariale n'invoquent pas de tels arguments !

Il faut également rejeter l'argumentation du Conseil fédéral (6.2) selon laquelle il y aurait aujourd'hui trop peu de cas concrets pour qu'il soit utile de se pencher sur la question. Les mesures prises par les autorités peuvent également avoir, dans un certain nombre de cas, un objectif et un effet préventif : elles doivent, dans ce genre de cas, précisément être décidées avant que le phénomène visé ne prenne une trop grande ampleur. Une telle discussion en amont constitue le meilleur moyen d'éviter la polarisation excessive du débat que craint le Conseil fédéral (6.7).

Quant aux difficultés de mise en œuvre (6.6.), le rapport ne démontre pas de manière convaincante en quoi elles seraient supérieures à celles que présentent d'autres normes du droit suisse.

Enfin, il est regrettable que le Conseil fédéral, après avoir évoqué plusieurs pays d'Europe, donne des détails sur les lois régionales d'Australie, mais passe littéralement en deux phrases sur le cas de l'Afrique... Plusieurs pays africains dans lesquels les personnes de confession musulmane constituent une part très importante ou majoritaire de la population connaissent en effet des interdictions du port du voile intégral. C'est le cas, en Afrique, par exemple au Cameroun, au Tchad, dans une partie du Niger, et au Sénégal. Le président de ce dernier Etat, musulman à plus de 90%, déclarait ainsi en 2015 : « le port du voile intégral ne correspond ni à notre culture, ni à nos traditions, ni même à notre conception de l'islam ». La République du Congo, qui connaît une proportion faible de musulmans parmi ses habitants, pratique également une interdiction de la dissimulation du visage. En 2015, la Communauté économique des Etats d'Afrique de l'Ouest recommandait à ses membres une telle interdiction. Enfin, dans plusieurs pays du Maghreb, le débat est vif, et l'Algérie notamment interdit le voile intégral à l'école pour les enseignants et les élèves.

Position sur le contre-projet

En cohérence avec la position exposée par le Conseil fédéral, le contre-projet ne traite pas le voile intégral sous l'angle de l'égalité entre hommes et femmes. En proposant qu'il soit obligatoire de montrer son visage pour s'identifier lorsqu'une telle identification est prescrite par la loi, il ne produit qu'une sorte de tautologie législative.

Quant à l'obligation de montrer son visage pour éviter des « efforts disproportionnés » aux représentants d'une autorité publique, elle devrait relever du simple bon sens. Le contre-projet indirect proposé n'est donc certes pas nuisible, mais il n'apporte en aucune manière une réponse à la question proprement politique posée par le voile intégral.

Position sur l'initiative

Tout porte à croire que les initiants souhaitent, à dessein, entretenir un climat d'hostilité face à l'islam en tant qu'entité totalisante indéfinie, englobant possiblement toutes les personnes de confession voire de culture musulmane – quelle que soit leur pratique cultuelle. Cette intention est dangereuse et ne saurait en aucun cas être partagée. Il faut au contraire combattre avec énergie tant l'idée selon laquelle l'appartenance religieuse définit l'individu que la vision d'un islam comme

forcément contraire aux valeurs, aux principes constitutionnels ou à l'identité suisse. Notre groupe développe ce point de vue plus avant dans différents documents disponibles sur notre site web.

Comme déjà évoqué précédemment, nous estimons par contre qu'il faut se pencher sur le phénomène de la dissimulation du visage en ayant en tête le fonctionnement des relations sociales et de l'espace public, c'est-à-dire en adoptant un point de vue politique et certainement pas religieux. Moyen le plus fréquent de cette dissimulation complète, le voile intégral est, dans le monde contemporain, à la fois le signal d'adhésion à une idéologie extrême qui déshumanise et soumet les femmes, et le moyen même de cette déshumanisation et de cette soumission – et, point important, les motivations individuelles des personnes qui portent, qui encouragent autrui à porter, ou qui forcent autrui à porter le voile intégral ne changent rien à cette signification. Le voile intégral n'est pas un vêtement comme un autre, ni un simple accessoire d'ostentation religieuse, mais une attaque frontale contre l'égalité entre hommes et femmes et un signe de ralliement aux idéologies et aux groupements qui nient cette égalité.

Le voile intégral tel que préconisé par certaines mouvances religieuses radicales n'est cependant pas le seul à poser des problèmes pour le bon fonctionnement d'une société démocratique. La dissimulation systématique du visage en public pour d'autres raisons met au même titre en péril la communication et la reconnaissance dans l'espace public. Elle doit évidemment être également prise en considération.

Nous soutenons donc l'interdiction de la dissimulation du visage au nom de la lutte contre les pratiques dégradantes, du combat pour l'égalité entre les sexes et de la préservation d'un espace public démocratique. Pour autant, cette interdiction ne nous paraît pas nécessiter d'article constitutionnel. Nous nous prononçons donc en faveur d'un contre-projet indirect interdisant clairement la dissimulation du visage en public et dans les lieux usuellement accessibles au public, avec une liste complète des exceptions admissibles. Cette interdiction pourrait figurer dans une loi spéciale, ou éventuellement s'intégrer dans la législation sur le port de signes distinctifs d'appartenance à des groupements hostiles à la démocratie, dans la loi sur l'égalité entre les femmes et les hommes, ou encore dans la partie spéciale du Code pénal.

Nous vous remercions pour l'attention portée à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Au nom du collectif IntegraUNIVERSELL


S. Siegrist


B. Gaillard

INTELLECTIO
Schweizerische Agentur für Weltanschauung
Postfach 1558, 8640 Rapperswil SG
intellectio@protonmail.ch

www.intellectio.ch
+41 76 748 67 04

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Rapperswil, den 08.10.2018

Vernehmlassung - Antwort/Stellungnahme
Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum obig rubrizierten Gesetzesvorentwurf. Gerne unterbreite ich Ihnen INTELLECTIO dazu eine Stellungnahme. Ich würde mich freuen, wenn die Überlegungen von INTELLECTIO in Ihre Reflexionen Eingang finden würden.

1A. Religionswissenschaftliche / religionspolitische Würdigung

Bei der Volksinitiative vom 15.09.2017 ist von Ihnen in formaler Hinsicht ein Sachzusammenhang zwischen den verschiedenen inhaltlichen Teilen beurteilt worden sein. Die psychologische und politische Wirkung der entsprechenden Volksinitiative soll jedoch zu grossen Teilen auf einer anderen, einer kulturpolitischen Ebene zum Tragen kommen. Die Argumentation am Vorabend der Abstimmung vom 23.09.2018 im Kanton SG zeigte anschaulich, wie effektiv diese Wirkung entfaltet werden konnte.

Durch eine sachliche Trennung symbolsystemisch imprägnierter Mode- und Anthropologietrademe von hoheitlich exekutivem Aufgabenmanagement versuchen Sie in der von Ihnen unterbreiteten Vorgehensweise die sensitiven Religionsaspekte der Volksinitiative zu entschärfen. Ihr Vorgehen ist zu befürworten.

Folge:

Ihrem Entwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot ist mit Ausnahme von Art. 4 und dem entsprechenden Art. 181, Abs. 2 StGB zuzustimmen (siehe unten).

1B. Rechtliche Würdigung

Ob mit Ihrer vorgeschlagenen Rechtsetzung eine juristisch echte Lücke geschlossen wird, möge an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Der neu zu schaffende StGB Artikel droht in seiner vorgeschlagenen Form aber ein strafrechtliches Phantasma zu werden. Durch den vorgeschlagenen Text ist in der kantonalen Rechtspraxis kaum eine Verurteilung zu erwarten. Diese Erwartung ist insbesondere auch der Natur einer entsprechend frommen Religionserziehung geschuldet; eine spezifische Familiendynamik mit Abhängigkeitsverhältnissen erschwert eine Aufdeckung einer möglichen Nötigung und die dazugehörige strafrechtliche Untersuchung. INTELLECTIO empfiehlt daher, eine ergänzendes Tatbestandsmerkmal im Rechtstext einzufügen. Damit soll diesem komplizierten Erziehungskontext Rechnung getragen werden. Dabei sind mögliche Auseinandersetzung mit dem internationalem Recht (0.103.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 18, Abschnitt 4) folgerichtig.

(Vorschlag ➡)

Vorschlag:

Art. 4 - und entsprechend Art. 181, Abs. 2 StGB - Ihres Entwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot ist durch ein Tatbestandsmerkmal hinsichtlich des Erziehungskontextes zu ergänzen:

Das Strafgesetzbuch⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 181 Abs. 2

2 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit, insbesondere auch innerhalb der Erziehungssituation, nötigt, sein Gesicht zu verhüllen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ergänzender Hinweis

Bei der Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen dürfte klärend auf die semantische Verwirrung in der Thematik (Gesichtsverhüllungsverbot, nicht Verhüllungsverbot oder Kopftuchverbot) hinzuweisen sein.

3. Ausblick

Neue Diskurse werden insbesondere in Verbindung mit wirtschaftlichen Sorgen und weiteren Migrations- und Integrationsherausforderungen diffuse Identitätsängste hervorrufen. Die unter 1A erwähnte, durch zivilgesellschaftliche Gruppen angestrebte Wirkung auf kulturpolitischer Ebene wird neue Volksinitiativen evozieren.

Die Notwendigkeit einer Herkules-Aufgabe anmutenden, seit vielen Jahrzehnten aufgeschobenen politischen Debatte zur Religionsfrage wird durch neue, emotional angelegte Initiativen und aggressive Diskurse immer immanenter.

Der durch kantonale und Bundesbehörden eingeschlagene Weg der Involvierung von Betroffenenverbänden und religiösen Dachorganisationen in den Diskurs ist zu begrüßen. Allerdings sind den von diesen Interessensgruppierungen erbrachten Vorschlägen künftig unbedingt eine professionellen religionswissenschaftlichen Perspektive an die Seite zu stellen. Die Schwierigkeit der Universitäten, ihre Forschungsergebnisse in für Entscheidungsgrundlagen anwendbare Formen kommunikativ zu gießen, liegt in der Natur der Sache. Es spricht daher viel Begründetes für neue professionelle Zugänge zur Materie.

Im Vergleich zur juristischen Forschungsliteratur zum Schutzobjekt "Religion" und der entsprechenden Judikatur scheint das Feld zum Schutzobjekt "Gewissen" juristisch weniger intensiv bearbeitet. Sofern dieser Umstand durch die Rechtsvertretung von besonders frommen Glaubensgemeinschaften nicht erkannt und aufgegriffen wird, ist zunächst wahrscheinlich mit wenigen Gerichtsurteilen in Sachen Gesichtsverhüllung zu rechnen.

INTELLECTIO bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit der Stellungnahme und Ihr geneigtes Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

lic. sc. rel. Mark Hirt
Geschäftsführer INTELLECTIO



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

Als Word- und PDF-Dokument per
E-Mail an
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Freiburg, 19. Oktober 18

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen. Wie gewünscht erfolgt die Eingabe elektronisch im pdf- und word-Format.

Die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wird von Juristinnen Schweiz begrüsst. Diskriminierende Praktiken – im Namen welcher Religionen und Kulturen auch immer – sind klar zu verurteilen und zu bekämpfen. Der Genuss der Menschenrechte – und damit auch die Bewegungsfreiheit und die Nutzung des öffentlichen Raums – steht allen Frauen, unabhängig von ihrer Herkunft und Familie, ihrem Zivilstand oder ihrer Religion gleichermassen zu und darf kein Privileg einheimischer Personen bleiben.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

Juristinnen Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, da dieser dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt und aufzeigt, dass in sicherheitsrelevanten Situationen die Enthüllung des Gesichts notwendig ist. Juristinnen Schweiz fordert den Bundesrat jedoch auf, sich bei den Kantonen dafür einzusetzen, dass diese handeln und die Gesichtsverschleierung in Schulen und Hochschulen verbieten.

Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 2 Abs. 1 erklärt die Missachtung der Pflicht zur Enthüllung des Gesichts für strafbar. Wer einer wiederholten Aufforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Behörde zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Nichtbefolgung der Aufforderung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht strafbar bzw. wird nicht sanktioniert, wenn die visuelle Identifizierung im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person liegt (z.B. Bezug von Leistungen).

Zentrales Anliegen von Juristinnen Schweiz ist, dass die Aufforderung in jedem Fall situationsgerecht formuliert wird. Die Aufforderung muss so erfolgen, dass die zur Gesichtsenthüllung verpflichtete Person verstanden hat, dass eine vollständige Gesichtsverhüllung verboten ist und was von ihr erwartet wird. Dabei kann es in keinem Fall darum gehen, dass eine Burka- oder Niqab-tragende Frau gezwungen wird, ihr Gesicht zu enthüllen. Wenn sie sich trotz wiederholter Aufforderung weigert, das Gesicht zu zeigen, wird eine Busse ausgestellt; nicht anders, als dies bei anderen Verstössen von Regeln im öffentlichen Raum (Falschparkieren, Geschwindigkeitsübertretung auf Autostrassen usw.) üblich ist.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Der Zwang zum Tragen einer Gesichtsverschleierung wie der Burka oder dem Niqab ist eine Form von Gewalt an Frauen und stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar.

Juristinnen Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 181 Absatz 2 StGB einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung zu schaffen. Wesentlich ist dabei, dass das Verbot des Zwangs zu einer Gesichtsverhüllung sich auf den öffentlichen und auf den privaten Raum erstreckt. Mit der Einführung dieser Norm soll eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Absicht formuliert der Bundesrat zumindest in seinem Erläuternden Bericht. Diese Signalwirkung sollte deutlich und überzeugend sein. Juristinnen Schweiz unterstützt deshalb die Ausgestaltung dieser Norm als Officialdelikt; Zuwiderhandlungen können somit von Amtes wegen verfolgt werden. Die vorgesehene Ergänzung der Strafrechtsordnung dient dem besseren Schutz von Mädchen und Frauen vor der Einschränkung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Allfällige Probleme bei der Sachverhaltsabklärung sind kein Argument, um den vorgesehenen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung abzulehnen. Wer Frauen dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, negiert ihre Identität und Individualität, stigmatisiert sie und schliesst sie aus der Gesellschaft aus.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alice' followed by a stylized flourish.

Dr. Alice Reichmuth
Präsidentin Juristinnen Schweiz

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, Rue de Lausanne 81, 1700 Fribourg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Münsingen, 24. September 2018

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot; Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. Juni 2018 laden Sie in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Wir wurden als betroffene Konferenz wiederholt nicht direkt bedient und figurierten nicht unter den Vernehmlassungsadressaten. Wir bitten Sie, uns künftig im Rahmen von Vernehmlassungen in Personenstandsangelegenheiten, Identifizierung, Datenbekanntgabe und -bewirtschaftung, Registerfragen und dgl. wiederum direkt anzuschreiben, resp. uns in den entsprechenden Verzeichnissen aufzunehmen.

Gerne nehmen wir zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot nachfolgend Stellung.

Zu Art. 1 Abs. 1: Aus Sicht des Zivilstandsdienstes ist die Formulierung unglücklich. So heisst es in den Erläuterungen, dass die Enthüllungspflicht gegenüber Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, die von Bundesrecht wegen verpflichtet sind, eine Person zu identifizieren, gilt. Mit anderen Worten wird an die Aufgabe, Bundesrecht zu vollziehen, angeknüpft, unabhängig davon, ob dies durch Behörden auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinden etc. geschieht. Im Gesetzestext wird nun aber auf das Kriterium «Behörden des Bundes oder der Kantone» abgestellt. Damit gingen bei wörtlicher Auslegung z.B. Gemeinde- oder Regionalbehörden vergessen, die sehr wohl auch Bundesrecht vollziehen. Mehrere Kantone haben die Führung der Zivilstandsämter, welche eine bundesrechtlich geregelte Vollzugsaufgabe darstellt, an Gemeinde- oder Regionalbehörden delegiert. Wir beantragen daher, den Wortlaut wie folgt anzupassen:

Abs. 1: Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer schweizerischen Behörde – namentlich zuständig in den Bereichen Sicherheit, Migration, Personenstand oder Sozialversicherungen – gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, eine Person zu identifizieren und muss sie oder er zu diesem Zweck deren Gesicht sehen (visuelle Identifizierung), so muss die Person ihr Gesicht enthüllen.

Die namentliche Nennung des Bereiches Personenstand erachten wir als angemessen und wichtig. Die Identifizierung im Zusammenhang mit Personenstandsereignissen und dem anschließenden Eintrag ins erhöht beweiskräftige Personenstandsregister (Art. 9 ZGB) führt zu den allseits anerkannten Masterdaten einer Person. Diese bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Behörden und weiteren Stellen, welche Personendaten bewirtschaften.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
IM ZIVILSTANDSDIENST**

Der Präsident:



Ronny Wunderli

Der Geschäftsführer:



Walter Grossenbacher

Kopie an

- kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (Mitglieder KAZ)



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2018

02.02 cst

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot; Stellungnahme der KKJPD

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung nehmen zu können.

Der Vorstand der KKJPD ist grundsätzlich gegen die Schaffung eines Gesichtsverhüllungsverbots auf Bundesebene. Wir sind zwar der Ansicht, dass eine Verhüllung des Gesichts – sei dies aus religiösen Gründen oder nicht – grundsätzlich nicht mit den Freiheitswerten in unserem Land zu vereinbaren ist. Dennoch geht unseres Erachtens die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einschränkung der Gesichtsverhüllung zu weit. Probleme mit vereinzelt Trägerinnen der Burka oder des Niqab sind uns nicht bekannt. Zudem bestehen in vielen Kantonen gesetzliche Grundlagen, um die Gesichtsverhüllung zu untersagen. Insofern bringt ein Verbot aus unserer Sicht keinen zusätzlichen sicherheitspolitischen Nutzen zu den bestehenden kantonalen Regelungen, sondern hat rein programmatischen Charakter.

Zudem liegt es grundsätzlich im Kompetenzbereich der Kantone entsprechende Regeln zu erlassen. Wir setzen uns entschieden dafür ein, dass dies auch weiterhin eine rein kantonale Aufgabe bleibt. Die unterschiedlichen regionalen und lokalen Bedürfnisse im Hinblick auf den Umgang mit der Gesichtsverhüllung beispielsweise bei Touristinnen und Touristen oder gewaltbereiten Personen, die sich mittels Gesichtsverhüllung der Strafverfolgung entziehen wollen, verlangt nach kantonal und kommunal angepassten Lösungen, weshalb wir eine landesweite Regelung als nicht opportun erachten.

Sollte trotz unserer Vorbehalte eine Regelung auf Stufe Bund ergriffen werden, plädieren wir für einen möglichst geringfügigen gesetzgeberischen Eingriff. So sollte ein Verbot der Gesichtsverhüllung auf den behördlichen Umgang beschränkt bleiben, namentlich in den Bereichen Sicherheit, Migration, Personenstand und Sozialversicherungen, wo Behördenvertreter gestützt auf Bundesrecht angehalten sind, Personen zu identifizieren (visuelle Identifizierung). Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der uns angegliederten Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitergehenden Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann
Vizepräsident

Kopien

- ▶ Mitglieder KKJPD
- ▶ Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Amstutz Jonas BJ

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. September 2018 15:10
An: Amstutz Jonas BJ
Betreff: Verzicht zur Stellungnahme: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja
zum Verhüllungsverbot"): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir wurden zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene
Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage die Arbeitgeber nicht direkt betrifft, verzichten wir auf eine Eingabe.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder im Auftrag von Prof. Dr. Roland A. Müller, Direktor

Sabine Maeder
Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>





Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2018

Vernehmlassung Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV begrüsst, dass im indirekten Gegenentwurf zu der Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ der für die Gemeinden zentrale Punkt „Enthüllungspflicht zur Identifikation von Personen“ aufgenommen und gesetzlich verankert wird.

Die vorgeschlagenen Artikel regeln aus Sicht SGV umfassend, in welchen Situationen eine Enthüllungspflicht besteht und die Auslegung des Bundesrats (Stirn bis zum Kinn) gibt zusätzliche Klarheit für den Vollzug.

Vollzugsbehörden bundesrechtlicher Aufgaben mit visueller Identifikationspflicht

In der Praxis sind die Gemeinden für den Vollzug vieler bundesrechtlicher Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Migration und Sozialversicherungen zuständig, für welche eine visuelle Identifizierung erforderlich ist. (Z.B. Ausstellung von Identitätsausweisen, PK Bescheinigungen, Niederlassungsbewilligungen, AHV und IV Anmeldungen, Polizeilicher Sicherheits- und Verkehrskontrollen o.ä.)

So ist es unerlässlich, dass auch die Gemeinden als vollzugsberechtigte Behörden im Bundesgesetz verankert werden.

Der SGV **beantragt** daher, dass im neuen Bundesgesetz folgende Änderung aufgenommen wird:

Art. 1 Abs. 1

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes, der Kantone **oder der Gemeinden...**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband Bern

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband teilt die ablehnende Haltung des Bundesrats zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot». Auch wir sind der Ansicht, dass die Initiative unnötigerweise in die Autonomie der Kantone eingreifen würde und ein generelles Verbot von Gesichtsverhüllungen kaum zum Schutz der öffentlichen Ordnung beiträgt. Letzteres zeigen die Erfahrungen mit Vermummungsverboten in mehreren Kantonen und somit in Städten, wo es immer wieder zu Demonstrationen oder gewalttätigen Ausschreitungen mit vermummten Personen kommt. Denn bei der Durchsetzung von solchen Verboten sind immer auch polizeitaktische Gesichtspunkte und das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Was den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats betrifft, sind sich die Mitglieder des Städteverbandes indes uneinig.

Einige Städte begrüßen den vom Bundesrat vorgesehenen Gesetzesentwurf ausdrücklich. Er erweise sich als geeigneter Ansatz um die heute bestehenden Lücken in Bezug auf das Thema Gesichtsverhüllung in der schweizerischen Gesetzgebung zu schliessen, soweit dies auf Bundesebene zu geschehen hat. Allerdings geht die vorgeschlagene Regelung manchen Städten zu wenig weit. Nach de-



rer Auffassung sollte eine weitergehende Regelung vorgesehen werden, welche auch privaten Unternehmen (z.B. Gastronomiebetriebe, Versicherungen, Kaufhäuser oder Sportvereine) ermöglicht, die Präsenz komplett verhüllter Personen nicht akzeptieren zu müssen.

Andere Städte stellen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hingegen grundsätzlich in Frage. Zwar gehe der Gegenvorschlag anders als die Initiative auf spezifische Problemfelder ein, die das Tragen einer Gesichtsverhüllung mit sich bringen kann. Die geltende Rechtslage biete aber bereits heute genügend Handhabe für den Umgang mit gesichtsverhüllten Personen. Wird beispielsweise eine Personenkontrolle bei einer verhüllten Person durchgeführt, muss die Person die Gesichtsverhüllung ablegen. Weigert sich jemand, die Verhüllung nach Aufforderung durch die Polizei vorübergehend zu entfernen, verstösst sie oder er in der Regel gegen kantonales Recht oder Art. 286 Strafgesetzbuch (Hinderung einer Amtshandlung). Solche Handlungsweisen können demnach bereits heute sanktioniert werden. Und auch erzwungene Formen der Gesichtsverhüllung sind bereits heute strafbar. Es sei ausdrücklich zu begrüssen, wenn Gesellschaft und Behörden klare Zeichen gegen den Zwang zur Gesichtsverhüllung setzen und dieser Problematik die nötige Aufmerksamkeit widmen. Die Schaffung eines speziellen Straftatbestands sei jedoch nicht das geeignete Mittel dazu.

Konkrete Anliegen

Die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD – eine Sektion des Städteverbandes – hat uns im Rahmen dieser Vernehmlassung auf einzelne Schwierigkeiten hingewiesen, die in der Umsetzung der vorgeschlagenen Pflicht zur Enthüllung des Gesichts vor den Behörden auftreten dürften. Wir beantragen deshalb, dass der Bundesrat – sofern er das Gesetz dem Parlament unterbreitet – die nachfolgenden Punkte einer näheren Prüfung unterzieht und sicherstellt, dass die neue Regelung nicht zu Rechtsunsicherheiten für die Polizeiorgane führt.

Art. 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

Gemäss Absatz 1 besteht die Pflicht zur Enthüllung unter der Voraussetzung, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes oder der Kantone, namentlich zuständig in den Bereichen der Sicherheit, Migration oder Sozialversicherungen gestützt auf Bundesrecht verpflichtet ist, eine Person zu identifizieren bzw. visuell zu identifizieren.

Vielfach dürfte die Bestimmung zur Anwendung kommen, wenn kommunale Behörden eine Person identifizieren müssen. Wir beantragen deshalb, auch die Gemeinden zu erwähnen oder alternativ ganz auf die Nennung der staatlichen Ebene zu verzichten.

Des Weiteren ist angesichts der praktischen Bedeutung der Bestimmung für das Zivilstandswesen auch dieses in der nicht abschliessenden Aufzählung zu erwähnen. Und anstelle von Sozialversicherung schlagen wir vor, den weitergehenden Begriff des Sozialwesens zu verwenden.

Dass sich die behördliche Pflicht aus Bundesrecht ergeben muss, könnte zu Unklarheiten für die polizeiliche Praxis führen. Identifizierungspflichten nach kantonalem Recht sind damit ausdrücklich nicht erfasst. Es bedeutet für die Praxis, dass diese Bestimmung zum Beispiel bei Personenkontrollen nur dann anwendbar ist, wenn diese gestützt auf die Strafprozessordnung (StPO; AS 312.0) vorgenommen werden. Will die Polizei eine Person gestützt auf ein kantonales Polizeigesetz im Rahmen einer



Personenkontrolle identifizieren, so ist dieser Fall vom neuen Gesetz ausdrücklich nicht erfasst (vgl. Erläuternder Bericht, 9.2.2). Der Bundesrat begründet dies damit, dass für eine Regelung, die in den kantonalen Zuständigkeitsbereich eingreift, eine Verfassungsänderung notwendig wäre (ebd.). Diese beschränkte Anwendbarkeit der vorgesehenen Enthüllungspflicht ist für den Städteverband zwar nachvollziehbar und hat den Vorteil, dass sie nicht in die Zuständigkeit der Kantone und Städte im Bereich im Sicherheitsbereich eingreifen würde. Wir beantragen aber, dass der Bundesrat in seiner Botschaft klar festhält, dass eine Pflicht zur Enthüllung zwecks Identifizierung, die sich bisher aus kantonalem Recht ergeben hat, auch weiterhin Geltung hat. Andernfalls dürfte die vorgeschlagene Neuregelung dazu führen, dass die Kantone ihrerseits eine analoge Pflicht legislieren, obschon dazu faktisch kein Bedarf besteht und dies die Rechtslage unnötig verkompliziert.

Gemäss Absatz 2 gilt die Enthüllungspflicht auch dann, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde nach Absatz 1 eine bundesrechtliche Vorgabe nur mittels einer visuellen Identifizierung mit verhältnismässigem Aufwand erfüllen kann.

Diese Bestimmung könnte sich für die Rechtsanwendung gerade für den polizeilichen Bereich als zu schwammig erweisen. Wann ist die Schwelle zum unverhältnismässigen Aufwand erreicht?

Art. 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

Gemäss Absatz 2 ist die Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts nicht strafbar, wenn die visuelle Identifizierung im ausschliesslichen Interesse der Person liegt, die der Aufforderung, ihr Gesicht zu enthüllen, keine Folge leistet.

Wir erkennen hier im Begriff des «ausschliesslichen Interesses der Person» mögliche Probleme und Unklarheiten für die Praxis.

Anträge

Wir beantragen deshalb:

► **Artikel 1 Pflicht zur Enthüllung des Gesichts, Absatz 1**

Wir beantragen folgende Anpassungen des Gesetzeswortlauts (fett hervorgehoben):

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes, der Kantone **oder der Gemeinden**, namentlich zuständig in den Bereichen der Sicherheit, der Migration, **des Sozial- oder Zivilstandswesen**, gestützt auf Bundesrecht verpflichtet, eine Person zu identifizieren und muss sie oder er zu diesem Zweck deren Gesicht sehen (visuelle Identifizierung), so muss die Person ihr Gesicht enthüllen.

► **Artikel 2 Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts**

Wir beantragen, den Begriff des «ausschliesslichen Interesses der Person» zu klären.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Vorentwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen. Wie der Bundesrat lehnt der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB die Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“ entschieden ab. Die InitiantInnen bezwecken damit Burkas und Niqabs zu verbieten, die sie als Symbol der Unterdrückung von Frauen sehen. Selbstverständlich lehnt der Gewerkschaftsbund SGB die Praxis der Gesichtsverschleierung ab. Er setzt sich in seinem Wirken kompromisslos gegen die Unterdrückung von Frauen und für deren Gleichstellung ein. Doch die Frauendiskriminierung am Gesichtsschleier von muslimischen Frauen festzumachen, ist polemisch. Denn geschlechtsspezifische Diskriminierung ist in unserer Gesellschaft – gerade auch im Erwerbsleben – weit verbreitet und erfordert differenzierte Massnahmen: So ist beispielsweise das Gleichstellungsgesetz ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Das Verbot der Gesichtsverschleierung ist keine differenzierte Massnahme, sondern diffamiert eine Bevölkerungsgruppe. Es unterscheidet nicht zwischen Frauen, die ihr Gesicht freiwillig oder unter Zwang verhüllen. Kleiderverbote sind ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen und dürften Frauen, die gezwungen sind, sich zu verhüllen, noch weiter in die Isolation treiben.

Der bundesrätliche Entwurf für einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative will ein allenfalls bestehendes Problem situativ angehen, wobei dessen tatsächliches Ausmass in der hiesigen Bevölkerung unklar ist. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Meinung, dass bezüglich Gesichtsverhüllung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die visuelle Identifizierung einer Person bedingt u.E., dass die zu identifizierende Person ihr Gesicht zeigt, resp. enthüllt. Diese Situationen sind rechtlich bereits geregelt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund steht deshalb auch dem Vorschlag des Bundesrats ablehnend gegenüber.

Zwingend abzusehen ist von Art. 1 Abs. 3: Die Erfahrungen mit dem Verhüllungsverbot im Tessin zeigen, dass dieses bisher in erster Linie auf Fussballfans Anwendung fand. In der Frühlingssession 2017 hat der Nationalrat richtigerweise eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zu einer Fanzug-Pflicht abgelehnt, da man damit dem Bahnpersonal und dem Bahnsicherheitspersonal

die unlösbare Aufgabe aufgebürdet hätte, den Fans den Einstieg in einen «normalen» Zug zu verweigern. Mit derselben Begründung ist ein Gesetz abzulehnen, das Mitarbeitenden von Transportunternehmen die Verantwortung auferlegt, die Enthüllungspflicht (in der Realität vermutlich zuerst gegenüber krawallierenden Fussballfans oder Demonstrationsteilnehmenden) durchsetzen zu müssen.

Ebenso ist auf eine Änderung des Strafgesetzbuches zu verzichten: Der Tatbestand der Nötigung ist im Strafgesetzbuch bereits als Officialdelikt geregelt. Der Zwang zur Verhüllung fällt schon jetzt unter diesen Tatbestand und muss von Amtes wegen verfolgt werden. Dessen Nachweis ist zweifellos schwierig, wird jedoch durch eine explizite Nennung im Strafgesetzbuch nicht einfacher. Diese ist deshalb nicht zielführend, sondern hat reine Symbolwirkung. Statt einer Erlassänderung muss das bestehende Gesetz konsequent angewendet werden und Personen, die sich gegen Nötigung, Unterdrückung oder Gewalt zur Wehr setzen oder Opfer von solchen sind, müssen besonders geschützt werden. Dies insbesondere, wenn sie keinen Schweizer Pass haben und ihre Aufenthaltsbewilligung an ihren Zivilstand gekoppelt ist. Statt der Einführung eines neuen Straftatbestands im Strafgesetzbuch fordert der SGB die konsequente Verfolgung von Nötigung und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie ein vom Zivilstand unabhängiges Aufenthaltsrecht, damit sich Frauen aus gewaltgeprägten Beziehungen befreien können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Zürich, den 3. September 2018 HW/SSD/JK

Vernehmlassung über das Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns die Gelegenheit geben, uns zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot zu äussern.

Als Vertreter einer Minderheit, welche immer wieder Diskriminierungen und Stigmatisierungen aller Art ausgesetzt war, setzen sich der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) und die Plattform der Liberalen Juden Schweiz (PLJS) stets und insbesondere gegen Versuche ein, gesetzliche Diskriminierungen und Stigmatisierungen von Minderheiten einzuführen. Da sich die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" trotz ihrer allgemeinen Formulierung vor allem gegen Menschen muslimischen Glaubens richtet, haben sich SIG und PLJS klar gegen diese Initiative ausgesprochen.

SIG und PLJS sind jedoch mit dem Bundesrat gleicher Meinung, dass man in der Schweiz vor Behörden und Polizeivertretern in gewissen Situationen, insbesondere zwecks Identifizierung sein Gesicht zeigen soll und stimmen darum den diesbez. Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot zu.

Weiter stimmen der SIG und die PLJS dem Bundesrat im seinem Ansinnen zu, die Nötigung zur Gesichtsverhüllung zu bestrafen und befürworten deshalb Art. 4 des Bundesgesetzes. Religion darf niemals Tarnmantel für die Unterdrückung eines Familienmitgliedes sein.

SIG und PLJS weisen jedoch darauf hin, dass Nötigung schon jetzt strafbar ist und dass die vorgeschlagene Zusatzbestimmung Frauen nicht automatisch schützt. Wichtig ist, dass die bestehenden und die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen auch tatsächlich sinnvoll angewendet werden.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Herbert Winter
Präsident SIG

Sabine Simkhovitch-Dreyfus
Vizepräsidentin SIG

Peter Jossi
Co-Präsident PLJS



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Camille Dubois
Marc Schinzel
Jonas Amstutz
jonas.amstutz@bj.admin.ch

18. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe für Revisionsvorschläge sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes „für eine gerechte Zukunft“. In unserer Vernehmlassungsantwort verwendeten wir einige Abschnitte der Antwort der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF und beziehen uns auch auf das Argumentarium des Interreligiösen Think-Tanks.

1. Grundsätzliches

Der Verbandsvorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund begrüsst den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates in allen Punkten. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum erachtet der SKF nicht als angezeigt, weil unnötig, unzweckmässig und letztlich unverhältnismässig, unter anderem weil es die Falschen träfe. Der SKF begrüsst daher, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf mit Ausnahme von Art. 4 auf sicherheitspoli-



zeiliche Aspekte beschränkt. Zielführender als breite Verbote gegenüber erwachsenen Frauen sind allgemeine Gleichstellungs- und Fördermassnahmen sowie die soziale und wirtschaftliche Integration aller Frauen (dazu unten).

Seit 2011 gilt in Frankreich und Belgien und seit Sommer 2016 im Kanton Tessin ein allgemeines Gesichtsverschleierungsverbot in der Öffentlichkeit. Die Bundesversammlung vertrat mit der Genehmigung der entsprechenden Änderung der Tessiner Kantonsverfassung die Auffassung, dass ein Verbot im Grundsatz vor der Bundesverfassung standhält; zuvor hatte auch die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein ähnliches französisches Gesetz in einem Urteil von 2014 gestützt. Solche Verbote vermögen nach Ansicht des SKF gleichwohl nicht zu überzeugen; er kann einem generellen Verbot der Gesichtsverschleierung für erwachsene Frauen im öffentlichen Raum nichts abgewinnen. Es gibt in der Schweiz – jedenfalls bis jetzt – keine Schwierigkeiten, deren Lösung ein solch einschneidendes Verbot begründen könnte. Vor allem aber erscheint es mit einer freiheitlichen Werteordnung schwer vereinbar, erwachsene Frauen ausgerechnet mit einem Verbot vor benachteiligenden religiösen Kleidervorschriften schützen zu wollen und sie – die Opfer der Diskriminierung – mit Bussen zu bestrafen. Solche weitreichenden Massnahmen sind deshalb unnötig, unverhältnismässig und möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Oder wie es im Positionspapier des Interreligiösen Think-Tanks geschrieben ist: "Beim Burka-Verbot geht es nicht um die Frage, was man persönlich von der Burka oder vom Niqab hält, sondern darum, was der Staat per Gesetz vorschreiben darf. Der Eingriff in die individuellen Freiheitsrechte und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen durch ein staatliches Kleiderverbot ist entschieden abzulehnen."

Zielführender als Verbote, die mit dem Risiko behaftet sind, die gegenseitige Ausgrenzung zu verstärken, wären deshalb Anlauf- und Beratungsstellen, Sensibilisierungsmassnahmen, strukturelle und systematische Integrationsmassnahmen für alle Bevölkerungsgruppen und schliesslich eine gesellschaftliche Debatte, insbesondere auch eine Auseinandersetzung innerhalb der muslimischen Gemeinschaften in der Schweiz, über Geschlechterrollenbilder und Sexualität. Nicht zu unterschätzen ist die integrierende Kraft der Regelstrukturen, d.h. vor allem der Ausbildungs- und der Arbeitswelt, aber auch z.B. des Sports. Der SKF unterstützt alle Massnahmen, die die Integration über diese Strukturen fördern.

Wie im Positionspapier des Interreligiösen Think-Tank ausgeführt, ist es auch dem SKF wichtig, dass bei Diskussionen zu Geschlechterrollenbilder und Sexualität nicht vergessen wird, dass der Zwang zur Verhüllung des weiblichen Körpers Ausdruck einer patriarchalen Ordnung ist. Und dass auch in christlichen Kulturen der Frauenkörper in der Vergangenheit wie auch heute noch männlicher Kontrolle und häufig auch männlicher Gewalt unterworfen ist. Ein Zwang zur Verhüllung wie auch ein Zwang zur Enthüllung ist zu verurteilen und es braucht kritische Auseinandersetzungen mit Körper- und Schönheitsnormen in unserer Gesellschaft.

Selbstverständlich ist Wegschauen keine Option. Die Gesichtsverschleierung ist ein Symptom, Ausdruck eines Malaises (oder «Mal-être»). Staat und Gesellschaft sollen sich mit der Frage der Gesichtsverschleierung auseinandersetzen, auch wenn heute nur sehr wenige Frauen in der Schweiz verschleiert sind. Die Entwicklung in einzelnen europäischen Städten zeigt, dass sich diese Situation ändern und damit auch der Druck auf Frauen und Mädchen – übrigens auch auf solche, die gar nicht der betreffenden religiösen Gemeinschaft angehören – zunehmen kann. Allerdings sollte sich die Diskussion



nicht auf den Umgang mit dem Gesichtsschleier beschränken, sondern allgemein die Situation von Frauen in fundamentalistischen bzw. konservativ-religiösen Gruppen thematisieren, von Frauen also, die z.B. abgeschirmt von Aussenkontakten leben und deshalb schwer durch die Integrationsbemühungen des Staates zu erreichen sind.

2. Zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Der SKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 181 Absatz 2 StGB einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung zu schaffen. Wesentlich ist dabei, dass das Verbot des Zwangs zu einer Gesichtsverhüllung sich auf den öffentlichen und auf den privaten Raum erstreckt. Mit der Einführung dieser Norm soll eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Absicht formuliert der Bundesrat zumindest in seinem Erläuternden Bericht.

Diese Signalwirkung sollte deutlich und überzeugend sein. **Der SKF unterstützt deshalb die Ausgestaltung dieser Norm als Officialdelikt;** Zuwiderhandlungen können somit von Amtes wegen verfolgt werden. Die vorgesehene Ergänzung der Strafrechtsordnung dient dem besseren Schutz von Mädchen und Frauen vor der Einschränkung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Allfällige Probleme bei der Sachverhaltsabklärung sind kein Argument, um den vorgesehenen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung abzulehnen. Wer Frauen dazu zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen, negiert ihre Identität und Individualität, stigmatisiert sie und schliesst sie aus der Gesellschaft aus.

Der Verbandsvorstand des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aeppli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Département fédéral de justice et police DFJP

Par courrier électronique à :
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Genève, le 12 octobre 2018

Consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage (contre-projet indirect à l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage")

Monsieur,

La Conférence suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes (CSDE), qui regroupe les Bureaux de l'égalité de la Confédération, des cantons et des villes de Suisse, a l'avantage de vous adresser par la présente ses déterminations sur l'objet mentionné sous rubrique.

En préambule, la CSDE précise que la présente prise de position se concentrera sur l'impact quant à l'égalité d'une réglementation sur la dissimulation du visage – soit concernant le port du voile intégral par des femmes musulmanes, bien que d'autres situations puissent aussi être visées, tel le port d'une cagoule lors de rassemblements sportifs ou politiques.

1. L'initiative

La CSDE rejoint la position du Conseil fédéral en ce sens qu'elle considère que toute forme de contrainte vestimentaire, et notamment celle de se dissimuler le visage, est inacceptable. En effet, la CSDE **refuse les prescriptions vestimentaires** sous quelque forme que ce soit, que le port du voile intégral soit imposé par l'entourage de la personne concernée ou interdit par l'État. La contrainte à se dissimuler le visage n'est pas compatible avec les principes de liberté et d'égalité.

Dans l'idée de promouvoir l'égalité des sexes, l'accent devrait être mis davantage sur le **droit à l'auto-détermination** ainsi que sur la liberté de choix tout comme sur les mesures visant une intégration réussie, au lieu de débattre sur la burqa. Avec une interdiction, par contre, une prescription vestimentaire limitant la liberté de choix des femmes et leur droit à l'auto-détermination serait ancrée dans la Constitution, alors même que le voile intégral ne représente pas un véritable problème en Suisse, où il est principalement porté par des touristes de passage. Au regard du faible nombre de porteuses de burqa ou de niqab vivant en Suisse, une interdiction explicite dans la Constitution paraît disproportionnée.

On rappelle en outre qu'on ne peut pas invoquer l'égalité entre les sexes pour interdire une pratique que des femmes revendiquent dans le cadre de l'exercice de leurs **droits fondamentaux**, sauf à admettre que l'on puisse à ce titre prétendre protéger des individus contre l'exercice de leurs propres libertés et droits fondamentaux.

De plus, assurer le respect d'une telle interdiction entraînerait des **coûts d'application pour les cantons** difficilement estimables. Or, pour faire progresser l'égalité entre femmes et hommes, de confession musulmane ou non, il serait plus opportun de permettre aux cantons de concentrer leurs ressources afin de soutenir activement des politiques publiques qui favorisent l'égalité.

- La CSDE salue l'opposition du Conseil fédéral à la présente initiative populaire.

2. Le contre-projet indirect

La majorité des membres de la CSDE accueille avec intérêt la proposition de présenter un contre-projet indirect qui représenterait un **compromis viable** permettant autant que possible de contrecarrer l'initiative. La réglementation au niveau fédéral de certaines situations problématiques en matière d'identification visuelle est un moyen efficace d'y parvenir. La CSDE sollicite toutefois davantage d'informations sur l'existence de telles situations et la valeur ajoutée des propositions faites.

a. Intitulé de la loi

Le contre-projet indirect à l'initiative pour l'interdiction de se dissimuler le visage est constitué d'un avant-projet de texte légal intitulé « loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage ». Si le contenu de cet avant-projet se limite, à raison selon la CSDE, à régler les interactions avec les autorités et à sanctionner la contrainte à se dissimuler le visage, son titre semble **inadéquat et imprécis**. En effet, dans le premier type de situations visées, soit aux articles 1 à 3 de l'avant-projet, il est uniquement fait référence à l'« obligation de montrer son visage » et dans le contexte de l'article 2 alinéa 2 de l'avant-projet, où seuls les intérêts de la personne concernée sont en jeu et donc où celle-ci se voit offerte un certain choix, le terme d'« interdiction » semble plutôt démesuré. Quant à l'article 4, il interdit non pas de se dissimuler le visage, mais bien de contraindre quelqu'un à le faire.

- La CSDE propose que ce texte soit renommé en « loi fédérale sur la dissimulation du visage ».

b. Interactions avec les autorités

La CSDE prend note que le but du contre-projet indirect consiste à apporter une solution claire et uniforme aux quelques situations dans lesquelles un visage dissimulé fait obstruction aux représentant-e-s des autorités publiques dans l'exercice de leurs fonctions légales. Le but de cette réglementation, qui vise à permettre une identification visuelle lorsque le droit fédéral le requiert, serait **légitime** et ne constituerait pas une mesure qui stigmatise les femmes musulmanes.

Toutefois, pour mieux appréhender la valeur ajoutée d'un tel projet, la CSDE aurait souhaité en savoir davantage sur la survenance et le traitement réservé jusqu'à présent aux situations dans lesquelles autorités et femmes portant un voile intégral sont amenées à interagir. Elle constate en effet que les autorités ont régulièrement indiqué jusqu'ici qu'il n'était pas nécessaire de légiférer en la matière, plus particulièrement au niveau fédéral, dès lors que les femmes découvrent leur visage lorsqu'elles ont affaire aux autorités¹, respectivement que les autorités suisses disposent de suffisamment de moyens pour exiger d'une personne se trouvant dans un lieu public qu'elle découvre son visage, notamment lors du contrôle aux frontières².

¹ Commission des institutions politiques du Conseil national en réponse à l'initiative cantonale 10.333.

² Commission des institutions politiques du Conseil des Etats en réponse à l'initiative cantonale 10.333.

- La CSDE demande au Conseil fédéral d'intégrer, dans le message qui sera transmis au parlement, des explications plus précises concernant l'étendue de la problématique et les réponses qui y sont apportées jusqu'à présent.

c. Contrainte à se dissimuler le visage

Par le passé, l'article 181 du code pénal suisse, sanctionnant la contrainte en général, s'est déjà vu complété par l'article 181a qui concerne les mariages forcés. L'interdiction explicite de la contrainte à se dissimuler le visage, telle que proposée par le contre-projet, crée une nouvelle infraction spéciale relative à la contrainte. Ainsi, un **signal clair** est adressé à la population et aux personnes concernées pour indiquer explicitement que les autorités suisses ne toléreront aucun acte de contrainte pour dissimuler un visage.

3. Conclusion

En conclusion, la CSDE s'oppose à une interdiction générale de se dissimuler le visage dans les espaces publics, tel que demandé par l'initiative, pour les raisons évoquées plus haut. En l'absence d'une telle initiative, elle aurait aussi été opposée à l'adoption d'une réglementation correspondant à celle du contre-projet indirect dont il est ici question. Cependant, vu le contexte existant, la majorité des membres de la CSDE est favorable à la présentation d'un contre-projet indirect qui vise des situations spécifiques. Elle estime toutefois qu'il serait souhaitable de disposer de davantage d'informations sur la situation actuelle et sur l'impact de la réglementation proposée sur l'égalité entre femmes et hommes.

Par ailleurs, la CSDE insiste sur l'importance d'adopter de réelles mesures qui favorisent directement l'égalité entre femmes et hommes.

Nous vous remercions de l'examen bienveillant que vous voudrez bien réserver à nos déterminations.

Veuillez agréer, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom de la Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes,

La présidente :

Anja Derungs

pp Colette Fry,
Membre du comité

Per E-Mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Fribourg, den 18. Oktober 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Amstutz

Wir bedauern, dass die SSK nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden ist, obwohl der Bereich der Strafverfolgung durch den Gesetzesentwurf unmittelbar betroffen ist.

Wir erlauben uns dennoch wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

1. Vorbemerkungen

Wir können grundsätzlich die Haltung des Bundesrates nachvollziehen, wonach ein flächendeckendes Gesichtsverhüllungsverbot abgelehnt wird. Ins Gewicht fallen diesbezüglich die Argumente, dass damit ein seltenes Phänomen problematisiert und in die kantonale Regelungsautonomie eingegriffen wird. Andererseits widerspricht die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum unserer Kultur. Sie schafft Argwohn und Misstrauen und wird als Instrument zur Unterdrückung der Frau wahrgenommen. Eine klare Absage an derartige Gepflogenheiten könnte daher auch als ein Bekenntnis zur schweizerischen Kultur und Lebensart verstanden werden. Etwas zynisch mutet in diesem Kontext die Bemerkung im Begleitbericht an, dass die Diskriminierung der Frau verschiedene Facetten kenne und insbesondere häusliche Gewalt oder Lohndiskriminierung weiter verbreitet seien, die Initiative hierfür aber keine Lösung biete. Ein allfälliges Untätigbleiben gegenüber einer real existierenden Diskriminierung kann unseres Erachtens nur schwerlich mit dem Argument gerechtfertigt werden, man löse damit nicht alle Probleme in diesem Bereich. Verwirrung schafft auch die Bemerkung im Begleitbericht, dass sich die Schweiz zu einer liberalen Gesellschaftsordnung bekenne, weshalb „flächendeckende Kleidervorschriften“ dazu im Widerspruch stünden. Dass die Frage, ob eine Gesellschaftsordnung liberal ist oder nicht, von der Fläche des Geltungsbereichs dieser Gesellschaftsordnung abhängen soll, ist nicht nachvollziehbar. Fakt ist, dass der Bund diese Regelung bewusst den Kantonen überlassen will. Damit werden, der Argumentation des

Bundesrates folgend, nicht liberale Gesellschaftsordnungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet sogar ausdrücklich ermöglicht.

Ob nun dem aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnis, der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum etwas entgegenzusetzen, mit dieser Gesetzesvorlage Rechnung getragen werden kann, sei dahingestellt.

2. Zur Vorlage im Einzelnen

Wie im Begleitbericht ausgeführt, ist nicht klar, was überhaupt alles als Verhüllung gelten soll. Eine entsprechende Legaldefinition wäre aber zwingend notwendig, um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Vorentwurfs kann unter anderem im Bereich der „Sicherheit“ eine Pflicht der rechtsunterworfenen Person bestehen, ihr Gesicht zwecks visueller Identifizierung zu enthüllen. Aus unserer Sicht stellt sich dabei die Frage, ob mit dem Begriff „Sicherheit“ auch die Strafverfolgung gemeint ist. Die visuelle Identifizierung von Personen, die ihr Gesicht verhüllen, ist im Strafverfolgungsbereich u.a. notwendig bei Einvernahmen zwecks korrekter Feststellung der Personalien (Abgleich mit einem amtlichen Ausweis), zur Gewährleistung des Konfrontationsanspruchs, wonach nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die beschuldigte Person ausdrücklich die Mimik der aussagenden Person verfolgen können muss, oder auch zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Rahmen von polizeilichen Ermittlungsverfahren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher im Erlasstext zusätzlich der Bereich der Strafverfolgung ebenfalls erwähnt werden.

In Absatz 2 schlägt das Bundesgesetz eine Busse bei Verweigerung der Gesichtsenthüllung vor. Es wird aber nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine zwangsweise Gesichtsenthüllung zulässig sein kann. Es gibt Konstellationen, in welchen man auf ein unmittelbar enthülltes Gesicht angewiesen ist. Muss beispielsweise eine Person erkennungsdienstlich erfasst werden, nützt es nichts, wenn diese bei Weigerung mit einer Busse belegt werden kann. Dasselbe gilt für die Gewährung des Konfrontationsanspruchs oder auch in anderen Konstellationen. Zudem ist es zu bezweifeln, dass eine Busse abschreckend wird, wie im Begleitbericht ausgeführt. Abschreckender wäre wohl, die Weigerung der Gesichtsenthüllung, trotz nachgewiesener Notwendigkeit, als Zeichen mangelnder Integration mit ausländerrechtlichen Konsequenzen zu verknüpfen, jedenfalls bei Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht. Absatz 2 wäre zudem gar nicht nötig. Mittels Androhung von Art. 292 StGB bestünde bereits jetzt die Möglichkeit, eine Verweigerung der Gesichtsenthüllung mit einer Busse zu sanktionieren.

Schliesslich ist auch die Schaffung eines Spezialtatbestands der Nötigung zur Gesichtsverhüllung (Art. 181 Abs. 2 nStGB) unnötig. Das betreffende Verhalten ist bereits nach dem heutigen Nötigungstatbestand strafbar und auch der für den Spezialtatbestand vorgesehene Strafraum unterscheidet sich nicht vom aktuellen Nötigungstatbestand.

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:



Fabien Gasser

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

16. Oktober 2018
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DAS GESICHTSVERHÜLLUNGSVERBOT

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV lehnt ein nationales Verhüllungsverbot generell ab, ist aber der Meinung, dass der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates eine akzeptable Alternative zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» darstellt.

Der STV setzt sich für eine weltoffene, auch anderen Völkern und Religionen gegenüber tolerante Schweiz ein, die diese Grundsätze lebt. Die verfassungsmässige Religionsfreiheit gilt auch für die Gäste, welche die Schweiz bereisen; ungeachtet deren äusserlicher religiöser Merkmale. Diese Grundsätze per Gesetz zu verbieten, auch nur einzelne Aspekte wie eben die Gesichtsverhüllung einer ist, wäre unverhältnismässig und würde ein schlechtes Bild auf die Schweiz werfen. Mit dem geforderten flächendeckenden Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum schiesst die Initiative weit über das Ziel hinaus. Sie problematisiert ein seltenes Phänomen und greift in die bewährte kantonale Regelungsautonomie ein. Die Regelung des öffentlichen Raums ist in der Schweiz traditionell Sache der Kantone. Die Kantone Tessin und St. Gallen kennen ein Verhüllungsverbot. Die Kantone Zürich, Solothurn, Schwyz, Basel-Stadt und Glarus hingegen haben ein Verhüllungsverbot abgelehnt.

Der STV begrüsst andererseits, dass der Zwang zur Gesichtsverhüllung mittels einer Ergänzung des Nötigungstatbestandes im Schweizer Strafgesetzbuch ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Wir leben in einer liberalen Gesellschaft, in der es weder für flächendeckende Kleidervorschriften noch für den Zwang solcher Platz hat.



Auch die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts in Situationen, in denen das Bundesrecht eine visuelle Identifizierung vorschreibt oder eine vom Bundesrecht vorgesehene Aufgabe ohne unverhältnismässigen Aufwand nur erfüllt werden kann, wenn eine verhüllte Person ihr Gesicht zeigt, ist im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und schränkt die Freiheit der betroffenen Personen nicht ein.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates nimmt die möglichen Probleme zur Thematik der Verhüllung auf und schlägt gezielte Massnahmen vor, um die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, sowie den Zwang zur Gesichtsverhüllung zu unterbinden. Der STV unterstützt das Bestreben des Bundesrates, das verhältnismässig und sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

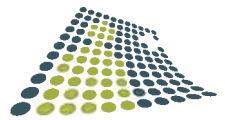
Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Per Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 22. September 2018

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot eröffnet. Unser Verband wurde nicht zur Teilnahme an diesem Verfahren eingeladen. Die Zivilstandsämter in der Schweiz haben sich täglich über die Identität der vorsprechenden Kundinnen und Kunden zu vergewissern und sind deshalb von allfälligen Gesichtsverhüllungen direkt betroffen. Es ist uns wichtig, an allen das Zivilstandswesen betreffenden Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und wir gehen davon aus, in Zukunft immer dazu eingeladen zu werden.

Zur eigentlichen Stellungnahme:

Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, die Identität vorsprechender Personen abzuklären. Dazu ist es zwingend, dass die verschleierte Person ihr Gesicht enthüllt. Verschleierte Frauen sprechen selten auf dem Zivilstandsamt vor. Die Identifizierung sollte in diesen Ausnahmefällen in einem anderen Raum und durch eine (weibliche) Zivilstandsbeamtin stattfinden können.

Probleme sind diesbezüglich keine bekannt.

Der vorgeschlagene Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes muss aber klarer formuliert werden:

In verschiedenen Kantonen ist das Zivilstandswesen Sache der Gemeinden. Es muss daher im ersten Satz heissen: Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes, der Kantone **oder der Gemeinden**....

Auch die namentliche Zuständigkeit in den Bereichen «Sicherheit, Migration oder Sozialversicherungen» ist nicht vollständig. Daraus sind die **Zivilstandsämter** nicht ersichtlich und **sind in die namentliche Auflistung aufzunehmen**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende (roland.peterhans@zuerich.ch;
Tel. 044 412 31 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen



Roland Peterhans
Präsident

18.10.2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Stellungnahme TERRE DES FEMMES Schweiz

TERRE DES FEMMES Schweiz lehnt sowohl die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» als auch den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ab. Ist es der Schweiz tatsächlich ernst damit, Frauen vor Gewalt schützen zu wollen, dann sind genügend Ressourcen für die Gleichstellungs- und Gewaltarbeit unabdingbar. Wird einzig auf rechtlicher Ebene agiert, ist dies reine Feigenblattpolitik.

Echte Unterstützung und Schutz sind nötig

Um Frauen, die von ihrem Umfeld gezwungen werden, bestimmte Kleidungsstücke zu tragen, wirklich zu unterstützen und zu schützen, sind andere Wege effektiver und opferzentrierter: Dazu gehören Gleichstellungsarbeit und damit Prävention von Kindesalter an, genügend Ressourcen für Beratungs- und Fachstellen im Gleichstellungs- und Gewaltbereich, Spezialisierung der Mitarbeiter_innen auf die konkrete Thematik, genügend Ressourcen für sichere Frauen- und Mädchenhäuser und weitere Massnahmen, die hier nicht abschliessend aufgezählt werden. Zu umfassenden Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind der Bund und die Kantone bereits aufgrund der Istanbul-Konvention seit April dieses Jahres verpflichtet. Wird diese Konvention konsequent umgesetzt, gehören solche Massnahmen zwingend dazu.

Auf rechtlicher Ebene genügen die aktuellen Straftatbestände – ein eigener expliziter Straftatbestand ist nicht nötig.

Was gilt es, im Interesse der Frauen bei der Annahme eines Verhüllungsverbots zu beachten?

Bei Annahme eines Verhüllungsverbots (Initiative oder indirekter Gegenvorschlag) muss die Umsetzung so gestaltet sein, dass die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Frauen im Zentrum stehen. Die aktuelle Ausgestaltung des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot beinhaltet jedoch höchst problematische Regelungen:

- So sollen laut Gesetz Behördenvertreter_innen jeglichen Geschlechts das Recht haben, die Enthüllung des Gesichts einer Frau verlangen zu können. TERRE DES FEMMES Schweiz fordert jedoch zum Schutz der Frauen, dass nur Frauen als Behördenvertreterinnen eine solche «Gesichtskontrolle» durchführen dürfen. Dies muss auch dann gelten, wenn die Gesichtsenthüllung nur im Interesse der Frau ist, bspw. bei der Ausstellung eines Passes.

- Es ist zu befürchten, dass diese staatliche Enthüllungspflicht nicht nur in geschützten Behördenräumen, sondern auch in öffentlichen und quasiöffentlichen Räumen wie in Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen durchgesetzt werden wird. TERRE DES FEMMES Schweiz fordert deshalb, dass diese Kontrollen zwingend in nicht einsehbaren Räumen durchgeführt werden müssen.
- Es muss klarer geregelt werden, wie die Aufforderung, das Gesicht zu enthüllen, getätigt werden muss, damit rechtliche Folgen und Leistungsverweigerungen vertretbar sind. Konkret: Was bedeutet bspw. eine «situationsgerechte» Aufforderung (gemäss dem erläuternden Bericht unter 9.2.2.2.)? Zusätzlich zu öffentlich einsehbaren und verbindlichen Regelungen braucht es die gezielte Schulung der Behördenvertreter_innen durch Expertinnen aus den Bereichen Gewalt und Gleichstellung.
- Es ist stossend, wenn die Höchststrafe für die verhüllte Frau CHF 10'000 beträgt, während die Zwang ausübenden Täter_innen maximal mit einer Strafe von CHF 3'000 rechnen müssen.

Um zu verhindern, dass die Frauen unter dem indirekten Gegenvorschlag zu Schaden kommen, gilt es, die Gestaltung der Enthüllungspflicht gender- und kultursensibel und unter Einbezug von Expertinnen aus den Bereichen Gleichstellung und Gewalt zu gestalten – ansonsten kehrt sich die Intention des Bundesgesetzes definitiv ins Gegenteil.

jonas.amstutz@bj.admin.ch (pdf und word-Datei)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 9. Oktober 2018
PD/is

Entwurf BG über das Gesichtsverhüllungsverbot

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 17 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Unser Verband lehnt das neue Gesetz ab.

Wie in Art. 1 zu Recht festgehalten wird, stützt sich die Pflicht zur Enthüllung des Gesichtes auf spezifische bundesrechtliche Bestimmungen ab, die bereits bestehen. In den Fällen, wo die Pflicht zur Identifizierung der Behörde obliegt, muss diese wohl mit Zwang durchgesetzt werden. Die zusätzliche Möglichkeit, eine Busse auszusprechen, löst das Problem nicht.

Verweigert eine Person ihre Identifikation gegenüber Angestellten von Transportunternehmen, ist es nach unserer Meinung sinnvoll, in diesen Fällen die Polizei beizuziehen.

In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 unterbleibt die staatliche Dienstleistung, was ebenfalls an der geltenden Situation nichts ändert.

Hingegen sind wir mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 181 StGB mit dem neuen Absatz 2 einverstanden.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen Fürsprecher Peter D. Deutsch, Effingerstrasse 17, 3001 Bern, Telefon 031 381 44 25, deutsch@ad-p.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VFG – Freikirchen Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schneeberger', with a stylized flourish at the end.

Peter Schneeberger, Präsident



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associaziun svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per Mail

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bern

Zürich/Wettingen, 04. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungs- verbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat über das Bundesportal von der Vernehmlassung über das Gesichtsverhüllungsverbot erfahren. Da die Einwohnerdienste in dieser Angelegenheit unmittelbar betroffen sind, beteiligen wir uns an dieser Vernehmlassung.

Die Identifikation von Personen gehört für die Einwohnerdienste, im Zusammenhang mit den ihnen zugeordneten Aufgaben, zum Kerngeschäft. So ist beispielsweise bei der An- und Abmeldung von Personen, der Beantragung von Ausländerausweisen und Schweizer Identitätskarten, oder der Ausstellung von Bescheinigungen die Identifikation der Person von zentraler Bedeutung. Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass bei der Einreise und der Anmeldung von Personen aus dem Ausland die Einwohnerdienste oft die einzige Verwaltungsstelle sind, mit welcher die Person in Kontakt tritt. Ausländischen Personen wird in den meisten Kantonen nach der Anmeldung und Identifikation bei den Einwohnerdiensten eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 12 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer). Es ist daher unerlässlich die Identifikation durch die Einwohnerdienste auf bundesrechtlicher Basis zu verankern.

Wir beantragen daher, dass im Gesetz folgende Änderung aufgenommen wird:

Art. 1 Abs. 1

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Behörde des Bundes,
der Kantone **oder der Gemeinden...**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann, Präsidentin



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt Stadt Zürich,
Stadthausquai 17, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 044/ 412 32 09 /
carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyssigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / walter.allemann@wettingen.ch

Geht per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

15.10.2018

**Vernehmlassung: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter
Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP unterstützt grundsätzlich den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Insbesondere jedoch die Massnahme zur Enthüllungspflicht in Situationen, in denen eine visuelle Identifizierung erforderlich ist, bedarf einer Ausweitung und Präzisierung. Bei der Aufnahme des Gesichtsverhüllungszwangs in das Strafgesetzbuch stellt sich für die BDP allerdings die Frage nach der Umsetzbarkeit.

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag enthält Massnahmen, welche die geltenden gesetzlichen Grundlagen präzisieren. Es stellt sich die Frage, ob wirklich ein separates Gesetz geschaffen werden muss oder ob die geplanten Regelungen nicht in bereits existierende Gesetze aufgenommen werden könnten.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen werden zwei wichtige Aspekte wie der Schutz vor Zwang zur Gesichtsverhüllung und die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts bei behördlichen Identifizierungssituationen in unser Rechtssystem aufgenommen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass bereits heute von allen Personen verlangt werden könnte, ihr Gesicht für die Identifizierung zu enthüllen. Die Schaffung einer ausdrücklichen Identifizierungspflicht erleichtert es jedoch den staatlichen Behörden, notwendige und gesetzlich geregelte Identifizierungshandlungen vorzunehmen. Damit sich auch Gemeindebehörden bei der Vornahme von Identifizierungspflichten auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen können, ist es unabdingbar, dass in Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs auch die Gemeindebehörden ausdrücklich genannt werden.

Ebenso vonnöten ist, dass diese Bestimmung auch um die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erweitert wird, da diese nicht automatisch unter den Sicherheitsbehörden subsumiert werden können.

Absolut richtig ist die in Art. 181 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) geplante Einführung des Verbots der Nötigung zur Gesichtsverhüllung. In einem liberalen Staat wie der Schweiz darf es nicht vorkommen, dass Personen, insbesondere Frauen und Mädchen, dazu gezwungen werden, ihr Gesicht zu verhüllen. Diese explizite Formulierung schafft Klarheit, dass ein Zwang zur Gesichtsverhüllung mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist. Die Frage, die sich dabei allerdings stellt, ist, wie diese Bestimmung in der Praxis umgesetzt werden soll.

Wichtig ist, dass der indirekte Gegenvorschlag durch eine dritte Massnahme ergänzt wird: Bei Demonstrationen und Fussballspielen ereignen sich immer wieder Gewaltausbrüche. Die Krawallmacher vermummten sich ganz bewusst, um nicht identifiziert werden zu können. Würde ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot bei Demonstrationen und Fussballspielen angeordnet, könnten in einem frühen Stadium vermummte Personen gezielt mit einer gesetzlichen Grundlage aus der Gruppe separiert werden. Der jetzige Vorschlag, wonach z.B. ein Polizist bei einer Demonstration eine Person zweimal auffordern müsste, sich zu enthüllen, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Anders sieht es aus, wenn bei einer Demonstration oder rund um einen Fussballmatch ein Verhüllungsverbot gelten würde.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per E-Mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2018

Vernehmlassung: Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum *Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat Verständnis für das Grundanliegen der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass in der Öffentlichkeit das Gesicht gezeigt werden soll, dies sowohl aus gesellschafts- als auch aus sicherheits- und integrationspolitischen Gründen. Die CVP stellt sich gegen Kleidervorschriften mit diskriminierendem Charakter, die auch Zwang und Unterdrückung symbolisieren. Solche Vorschriften können eine Integration in unsere Gesellschaft erschweren.

Es braucht unseres Erachtens deshalb aus den oben genannten Gründen grundsätzlich ein „Gebot des Gesichtszeigens“ in der Öffentlichkeit. Die Frage der Verhüllung sollte unserer Ansicht nach aber eher auf Gesetzesebene und nicht in der Bundesverfassung geregelt werden. Dort könnten dann auch allfällige Ausnahmen (beispielsweise für Traditionen wie die Fasnacht) geregelt werden.

Als föderalistische Partei sind wir ohnehin der Meinung, dass der Erlass eines Verhüllungsverbots grundsätzlich Sache der Kantone sein sollte. Wie Bestrebungen in verschiedenen Kantonen gezeigt haben, besteht denn auch nicht in jedem Kanton eine politische Mehrheit für die Einführung eines Verhüllungsverbots. So dürften beispielsweise vom Tourismus abhängige Kantone eher zurückhaltend in dieser Sache sein. Es ist zudem fraglich, inwiefern ein Verhüllungsverbot gegenüber Touristinnen und Touristen überhaupt durchsetzbar wäre.

Zum indirekten Gegenvorschlag

Die CVP ist der Ansicht, dass der Inhalt des indirekten Gegenvorschlages des Bundesrates bereits heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Wie bereits obenstehend erwähnt, sind wir der Meinung, dass in der Öffentlichkeit das Gesicht gezeigt werden soll. Selbstverständlich gilt dies auch für den Kontakt mit Behörden. Diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, scheint angezeigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Pflicht zur Gesichtsenthüllung durchgesetzt werden kann.

In diesem Sinne sprechen wir uns zwar auch grundsätzlich dafür aus, im Strafgesetzbuch explizit festzuhalten, dass niemand eine andere Person zwingen darf, sein Gesicht zu verhüllen bzw. diese Nötigung explizit unter Strafe zu stellen. Allerdings halten wir fest, dass dies unserer Ansicht nach eigentlich bereits heute strafbar ist. Ob ein solcher Spezialtatbestand eine grosse Wirkung haben wird, ist unseres Erachtens darum fraglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJP
Per E-mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2018

Stellungnahme der EVP Schweiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Grundsätzliche Einschätzung

Die EVP Schweiz teilt die Empfehlung des Bundesrates, die oben erwähnte Volksinitiative abzulehnen. Aus unserer Sicht gehört ein derartiges Verbot nicht in die Bundesverfassung, sondern muss auf Gesetzesebene geregelt werden. Ein Kleiderverbot in der Verfassung löst keines der wirklichen Probleme.

Es braucht jedoch klare Grenzen und Spielregeln für das Miteinander in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch, dass jeder, der sich im öffentlichen Raum bewegt, in seiner Identität erkannt werden kann. Deshalb unterstützt die EVP Schweiz das Anliegen des Bundesrates ausdrücklich, der Initiative einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe entgegenzustellen.

Der jetzt in die Vernehmlassung gegebene Entwurf geht jedoch aus Sicht der EVP Schweiz nicht weit genug, weshalb sie diesen Gegenvorschlag zur Initiative in der vorgelegten Form ebenfalls ablehnt.

Beurteilung des vorliegenden Entwurfs im Detail

Wir beurteilen die einzelnen Punkte des vorliegenden Vorschlags wie folgt:

Pflicht zur Enthüllung des Gesichts:

Der Gegenvorschlag sieht den Erlass eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot vor. In diesem neuen Bundesgesetz soll eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts festgeschrieben werden, wenn das Bundesrecht die Identifizierung einer Person vorschreibt oder wenn die Erfüllung einer bundesrechtlich vorgegebenen Aufgabe die Identifizierung einer Person voraussetzt. Das ist zu begrüßen, reicht jedoch nicht.

Ergänzung des Nötigungstatbestandes:

Durch eine Änderung des StGB soll der Nötigungstatbestand in Art. 181 StGB um einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung ergänzt werden. Wir begrüßen es prinzipiell, dass der Gesetzgeber ein klares Signal gegen den Zwang zur Gesichtsverhüllung setzen und diesen deutlich sanktionieren will. Auch

wenn der Zwang zur Gesichtsverhüllung vermutlich bereits durch den Nötigungstatbestand abgedeckt ist, setzt eine explizite Erwähnung eine unmissverständliche Botschaft.

Beide Elemente des vorliegenden Gegenvorschlages lösen jedoch ein grundlegendes Problem nicht abschliessend: Wer sich im öffentlichen Raum bewegt, muss in seiner Identität erkannt werden können.

Neuer Entwurf für einen Gegenvorschlag

Die EVP weist den vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb zurück und bittet den Bundesrat, einen neuen, weiterführenden indirekten Gegenvorschlag zur Initiative auf Gesetzesstufe vorzulegen. Dieser sollte im Sinne eines allgemeinen Vermummungsverbots in der Öffentlichkeit ausgestaltet sein mit differenzierten Regelungen für spezifische Erfordernisse (z.B. für Demonstrationen, für den Verkehr in Ämtern, Schulen, Veranstaltungen, Geschäften, Restaurants oder öffentlichen Plätzen und Räumen etc.).

Er müsste eine gesetzliche Pflicht beinhalten, das Gesicht zu zeigen sowie eine Regelung der Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung.

Begründung:

Im sozialen Miteinander mit anderen Menschen ist es in der Schweiz üblich, das Gesicht zu zeigen. Wird das Gesicht verhüllt oder ver mummt, löst dies Befremdung oder Ablehnung aus. In einer liberalen, auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft widersprechen Vollverhüllungen im öffentlichen Raum diesen Grundwerten deutlich.

Es gehört zur liberalen und freiheitlichen Kultur in der Schweiz, dass Männer und Frauen sich in offenem Dialog gleichberechtigt in der Öffentlichkeit begegnen können und man ihr Gesicht und ihre Identität im öffentlichen Raum erkennt. Es ist zumutbar, sich der Kultur anzupassen, in der man leben oder zu Gast sein möchte. Die Gesichts- oder Ganzkörperverhüllung (Niqab oder Burka etc.) ist weder eine religiöse Pflicht noch ein Symbol des Islam. Sie ist nicht Merkmal des gesamten Islam. Sie ist ein regionaler wahhabitisch-salafistischer Brauch, ein politisches Statement des orthodoxen, fundamentalistischen Islam und ein Banner des politischen Islam.

Es braucht klare Grenzen und Spielregeln für das Miteinander in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch, dass jeder, der sich im öffentlichen Raum bewegt, in seiner Identität erkannt werden kann.

Schlusswürdigung und weitergehende Vorschläge

Die EVP Schweiz lehnt sowohl die Volksinitiative als auch den Gegenvorschlag ab.

Darüber hinaus fordert die EVP zeitnahe gesetzliche Lösungen für die wirklichen Probleme unserer Gesellschaft mit dem radikalen, politischen Islam. Es braucht dringend klare Grenzen gegen den Aufbau von Parallelgesellschaften. Themen wie die Radikalisierung von Jugendlichen, Imam-Ausbildung und Hassprediger, ausländische Finanzierung von Moscheen müssen vom Gesetzgeber umgehend an die Hand genommen werden.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anregungen und Einwände in Ihre weiteren Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2018/YB
VL Gesichtsverhüllung

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Das Tragen der Burka oder des Niqab kann in verschiedenen Lebensbereichen Probleme aufwerfen, namentlich im Berufsleben und der gesellschaftlichen Integration. Nichtsdestotrotz ist ein Totalverbot aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Zunächst einmal stellt ein nationales Burkaverbot einen Eingriff in die kantonale Hoheit dar. Die Bereiche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Religion und des öffentlichen Raums sind ureigene kantonale Zuständigkeiten. Weiter stellt sich die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Totalverschleierung ist ein marginales (um nicht zu sagen: ein quasi inexistentes) Phänomen in der Schweiz. Hinzu kommt, dass ein liberaler Staat den Menschen keine Kleidervorschriften zu machen hat, ausser wo dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Für ein flächendeckendes Verbot gibt es aber keinen Anlass. Zu erwähnen ist sodann, dass ein solches Verbot auch mit Blick auf die oft erwähnte Vermummungs- oder Hooliganismusfrage überflüssig ist, sind doch auch hierfür die Kantone zuständig (und schon vielfältig aktiv geworden). Allerdings zeigt sich, dass auch die bereits bestehenden Vermummungsverbote kaum durchgesetzt werden können, da die jeweils zuständigen Kommandanten der Polizeieinheiten in aller Regel zum Schluss kommen, dass sich die in den Demonstrationszügen oder Krawallgruppen aufhaltenden Vermummten nicht ohne sehr grossen Mannschaftsaufwand und vor allem nicht ohne Inkaufnahme daraus entstehender grosser Krawalle heraus pflücken liessen.

Stattdessen können die eingangs erwähnten Probleme im Zusammenhang mit der Ganzkörperverschleierung zielgerichtet auf dem Weg des Gesetzes angegangen werden. Mit dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie dem Bürgerrechtsgesetz (BüG) bestehen bereits gute Grundlagen, um mangelnder Integration konsequent entgegenzuwirken. Integrationsdefizite, deren Ursache unter anderem die Totalverschleierung sein könnte, wirken sich negativ auf etwaige Sozialversicherungsansprüche oder die Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aus (siehe [16.3966](#)).

Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen des Bundesrates, der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, im Grundsatz zu begrüßen. Anstelle eines verfassungsmässig verankerten Kleidungsverbots schlägt der Bundesrat weitere, gezielte Massnahmen im Umgang mit Burkaträgerinnen

vor. Namentlich sollen klare Regeln etwa im Umgang mit Behörden festgelegt werden. Das entspricht einer Forderung, die die FDP schon 2013 erhoben hat (siehe Positionspapier [„Kein Totalverbot, aber klare Konsequenzen“](#)). Es obliegt den zuständigen Kommissionen und dem Parlament, im Rahmen der Beratung des Gegenvorschlags gegebenenfalls weitere Massnahmen zu prüfen.

In diesem Sinne heisst FDP.Die Liberalen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates im Grundsatz gut. Jedoch ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Nötigungstatbestandes abzulehnen. Selbstverständlich verurteilt auch die FDP jeglichen Zwang zur Verhüllung. Allein, die vom Bundesrat vorgeschlagenen strafrechtlichen Sanktionen haben einzig symbolpolitischen Charakter, weil bereits heute jegliche Art von Zwang verboten ist (Art. 181 StGB). Aus diesem Grund ist dieser Zusatz schlicht nicht notwendig und schafft im Gegenteil Rechtsunsicherheit betreffs anderer Formen der Nötigung. Stattdessen fordern wir die Behörden auf, bei Verdacht auf Zwang konsequent durchzugreifen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E isabelle.iseli@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
Envoyée par e-mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Berne, le 15 octobre 2018

Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les Verts, inscrire des réglementations vestimentaires dans la loi, ce que souhaitent l'initiative anti-burqa et le contre-projet indirect du Conseil fédéral, est inutile et disproportionné.

Le constat est clair : une Suisse moderne doit miser sur le dialogue interculturel et sur l'intégration dans le monde du travail et dans la société en général. Et pas sur des codes vestimentaires.

De plus, il existe déjà une réglementation adéquate sur la question de la dissimulation du visage : en Suisse, quiconque oblige une femme à se dissimuler son visage est déjà punissable pour contrainte en vertu du code pénal. Le Conseil fédéral écrivait également en mai 2013 que, **selon le droit en vigueur, les vêtements qui dissimulent le visage n'ont pas à être tolérés lors de contacts avec les autorités et les institutions publiques. Ainsi, tant l'initiative que le contre-projet indirect ne contribuent en rien à davantage d'égalité et au respect des droits des femmes musulmanes. Au contraire : ils alimentent les préjugés sur la population musulmane. Sur le dos des femmes.**

Rappelons enfin que les cantons de Zurich, Soleure, Schwytz, Bâle-Ville et Glaris ont également refusé des propositions allant dans le sens de l'initiative. Par respect pour le fédéralisme, on doit donc éviter de reconnaître ici un besoin d'agir.

Considérations générales

Nous sommes ici en présence d'un projet visant à légiférer pour une poignée de situations, qui ne posent pas de problème d'ordre public, comme l'avait indiqué le Conseil Fédéral en réponse à une interpellation déposée en 2016 ([lien](#)). En outre, l'article 181 du code pénal sur la contrainte punit déjà la contrainte de dissimulation du visage. Enfin, dans une société libérale, on n'édicte pas de lois sur le code vestimentaire. Il est cocasse de constater que ces règles ne s'appliquent qu'au code vestimentaire féminin, ce qui représente une nouvelle domination de l'Etat sur les femmes (supposément pour contrer celle du mari, en réalité on renforce le statut d'objet de la femme).

L'initiative à l'origine de ce contre-projet est présentée abusivement comme une initiative pour les droits des femmes. A l'inverse de la burqa qui ne concerne qu'une poignée de femmes, l'égalité salariale ou les violences domestiques concernent des milliers de femmes et les tenants de cette initiative n'y proposent aucune solution (les mêmes qui la soutiennent s'opposent à toutes les mesures dans ce sens). Il est évident que l'égalité est utilisée comme prétexte. Enfin, pour les rares femmes concernées habitant en Suisse, il est fort probable qu'une interdiction du port de la burqa soit synonyme de confinement dans l'espace privé du foyer, ce qui n'améliore ni leur bien-être personnel ni leur intégration.

L'objectif de ce contre-projet (compléter la disposition de l'article 181 al.2 du code pénal pour que le fait d'obliger une personne à se dissimuler le visage soit explicitement nommée et préciser les circonstances dans lesquelles une personne doit montrer son visage aux autorités et les sanctions en cas de refus) a déjà été maintes fois débattue au sein des chambres fédérales. En 2011, les deux chambres avaient refusé une initiative cantonale déposée par Argovie (objet 10.333) qui demandait cette interdiction. Toutes les interventions parlementaires déposées depuis plus de 10 ans ont été refusées par au moins un des deux conseils. Dernier refus en date : en mars 2017, par le Conseil des Etats sur une initiative parlementaire (objet 14.467). La raison en est simple : notre cadre légal actuel est complet et suffit à empêcher la contrainte.

Conclusion

Le fait qu'une question qui en soi n'est pas primordiale devienne un intense débat politique et médiatique montre que ceux qui capitalisent sur la crainte des étrangers utilisent cet instrument pour attiser les préjugés, l'islamophobie et diviser la société. Sur le dos des femmes qui sont utilisées comme prétexte.

En proposant son contre-projet indirect, le signal donné par le Conseil fédéral est regrettable, car cela signifie qu'il reconnaît la nécessité d'agir. Symboliquement, il donne raison aux initiants sur le fait qu'il existe un problème. Or, les deux modifications qu'il adresse sont inutiles et disproportionnées, car le cadre légal existe déjà. Nous nous opposons donc à l'ensemble des articles de loi, de même que la modification de l'article 181 al. 2 du code pénal.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Isabelle Iseli
Secrétaire politique



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

17. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Die Grünliberalen sind gegen Kleidervorschriften in der Bundesverfassung. Ein solcher Artikel wäre weder liberal noch stufengerecht. Deshalb lehnen sie die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» klar ab.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates verzichtet richtigerweise auf grundsätzliche Kleidervorschriften und kümmert sich um Problembereiche, die tatsächlich bestehen (können). So ist es selbstverständlich, dass sich eine Person gegenüber den Behörden zweifelsfrei identifizieren muss. Zu diesem Zweck muss das Gesicht erkennbar sein. Die Regelungen bei Verstössen gegen diesen Grundsatz im Strafrecht erachten die Grünliberalen als Ultima Ratio. Erfahrungen zeigen, dass viele der betroffenen Personen einfach davon überzeugt werden können, ihr Gesicht zu enthüllen.

Absolut richtig ist Nulltoleranz gegenüber Zwang zur Verhüllung. Die Grünliberalen begrüssen deshalb eine eindeutige Strafbestimmung für Fälle, in denen jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit genötigt wird, sein Gesicht zu verhüllen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Michael Köpfl
Generalsekretär



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt den vorliegenden Vorentwurf im Grundsatz, schlägt dazu aber umfassende Ergänzungen vor (siehe dazu unten stehend Ziff. 3).¹ Wir unterstützen dabei die Herangehensweise des Bundesrates, nur in den Konstellationen eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts festzuschreiben, in welchen tatsächlich reale Schwierigkeiten bestehen könnten,² nämlich wenn im Kontakt mit Behörden eine persönliche visuelle Identifizierung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es für uns allerdings vor Augen zu halten, dass das Tragen von religiösen Symbolen in öffentlichen Einrichtungen in der Schweiz kein überwiegendes Problem darstellt und daraus entstehenden Konflikte von den betroffenen Institutionen meist selbst gelöst werden.³ Es ist deshalb richtig, dass die vorgeschlagene Regelung massvoll und verhältnismässig ausgestaltet ist.

¹ Vgl. Medienmitteilung SP Schweiz vom 20. Dezember 2017 „Direkter Gegenvorschlag für echte Gleichstellung in der Gesellschaft“.

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 18.

³ Siehe Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3672, Aeschi, Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole, S. 12.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Strafbarkeit des Zwangs zur Gesichtsverhüllung (Art. 181 Abs. 2 E-StGB)

Für die SP Schweiz steht bei der Frage der Gesichtsverhüllung das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen im Zentrum. Wir unterstützen deshalb das Ansinnen des Bundesrates, die Verletzung dieser Selbstbestimmung, d.h. den Zwang zur Gesichtsverhüllung mittels einer Ergänzung des Nötigungstatbestands im Strafgesetzbuch explizit unter Strafe zu stellen,⁴ auch wenn dieses Verhalten bereits nach geltendem Recht strafbar ist.⁵ Auch finden wir es korrekt, beim Zwang zur Gesichtsverhüllung weder eine qualifizierte noch eine privilegierte Strafdrohung vorzusehen.⁶ Vielmehr soll die ausgesprochene Strafe beim Zwang zur Gesichtsverhüllung genau wie bei anderen Nötigungshandlungen gestützt auf Art. 181 StGB je nach Schwere des Einzelfalls festgesetzt werden.⁷

3 Weitere Vorschläge

3.1. Regelung des Schutzes der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie auf Verfassungsebene (Art. 36a BV)

Wie oben stehend ausgeführt (siehe Ziff. 2.1.) steht bei der Gesichtsverhüllung für die SP Schweiz der Grundsatz der Selbstbestimmung und damit einhergehend die Ablehnung jeglichen Zwangs und Unterdrückung im Zentrum. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverhüllung, wie es die Volksinitiative in Art. 10a Abs. 1 E-BV vorschlägt, ist deshalb der falsche Weg. Vielmehr muss gegen Zwang und Unterdrückung vorgegangen werden und die Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung der Persönlichkeit gefördert werden. Die SP Schweiz bittet deshalb den Bundesrat, die laufende Diskussion über die Volksinitiative und den entsprechenden indirekten Gegenvorschlag dazu zu nutzen, um in der Bundesverfassung einen Artikel zur Achtung und Förderung der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie vorzuschlagen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, die Bundesverfassung folgendermassen zu ergänzen:

Art. 36a BV (neu)

1 In Ehe und Familie achten die Familienmitglieder die freie Entfaltung der Persönlichkeit der jeweils anderen.

2 Wer in familiären Verhältnissen unterdrückt wird, findet staatlichen Schutz.

3 Bund und Kantone fördern die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gesellschaftliche Integration namentlich durch Angebote der Bildung und in der Arbeitswelt.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 22.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 6.

⁷ Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 23, 24.

3.2. Explizite Nennung der Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV)

Für die SP Schweiz ist die Gleichstellung der Geschlechter eines ihrer zentralsten Anliegen.⁸ Ein allgemeines Gesichtsverhüllungsverbot im Sinne der Volksinitiative leistet dazu allerdings keinen effektiven Beitrag.⁹ Vielmehr braucht die Schweiz eine wirksame Offensive für mehr Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft.¹⁰ Wir bitten deshalb den Bundesrat, im Zusammenhang mit dem vorgesehenen indirekten Gegenvorschlag die Umsetzung der Gleichstellung in der Gesellschaft als Handlungspflicht des Bundesgesetzgebers neu in die Bundesverfassung aufzunehmen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8 BV folgendermassen zu ergänzen:

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Gesellschaft, Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

3.3. Ausweitung der Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung auch in der Gesellschaft (Art. 14 Abs. 2 GIG)

Die Gleichstellung in der Gesellschaft ist ein zentraler Aspekt auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen einer oben beschriebenen (siehe unter Ziff. 3.2.) beschriebenen Gleichstellungsoffensive sollen deshalb neu auch Projekte zur Förderung der Gleichstellung in der Gesellschaft mit Finanzhilfen gemäss Gleichstellungsgesetz unterstützt werden können.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG) folgendermassen zu ergänzen:

Art. 14 Förderungsprogramme

⁸ Vgl. Resolution SP Schweiz, Offensiv zur Gleichstellung!, Juni 2017.

⁹ Siehe auch Erläuternder Bericht, S. 17.

¹⁰ Siehe auch Artikel Zeitung der Bund vom 16.12.2017, „SP will Frauen fördern statt Burkas verbieten“.

1 Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere in der Gesellschaft und im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.

2 Die Programme können dazu dienen:

- a. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern;**
- b. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;**
- c. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;**
- d. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;**
- e. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.**

3 In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

3.3. Explizite Nennung der Förderung der Integration von Migrantinnen bei Finanzhilfen des Bundes für Projekte zur Integrationsförderung (Art. 55 Abs. 3 AuG)

Ein wichtiger Bestandteil für eine echte Geschlechtergleichstellung ist die Förderung der Integration von Migrantinnen. Deshalb soll bei den entsprechenden Projekten zur Integrationsförderung auf Gesetzesstufe ein Fokus auf die Integration von Frauen gelegt werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 55 AuG folgendermassen zu ergänzen:

Art. 55 Finanzielle Beiträge

1 Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge nach den Absätzen 2 und 3. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.

2 Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 des AsylG2 vergütet, werden den Kantonen als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden.

3 Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung gewährt, die der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere der Frauen, unabhängig von ihrem Status, dienen. Die Koordination und die Durchführung von Programm- und Projektstätigkeiten kann Dritten übertragen werden.

4 Der Bundesrat legt die Höhe der vom Bund nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Beiträge fest.

5 Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3.

3.4. Verpflichtung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 54 Abs. 2 BV, Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz)

Eine kohärente Schweizer Gleichstellungspolitik muss auch die Aussenpolitik umfassen. Folglich soll die Geschlechtergleichstellung auch explizit als der Aussenpolitik im Allgemeinen und der Entwicklungszusammenarbeit im Speziellen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 54 Abs. 2 BV und Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz folgendermassen zu ergänzen:

Art. 54 BV Auswärtige Angelegenheiten

1 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

2 Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zur Gleichstellung zwischen Frau und Mann und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

3 Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz Ziele

1 Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft.

2 Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich

- a. die Entwicklung ländlicher Gebiete;**
- b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;**
- c. die Verbesserung der Situation der Frauen;**
- d. das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;**
- e. die Schaffung von Arbeitsplätzen;**
- f. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronisch (pdf und Word) an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt das Anliegen der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und ist deshalb darauf bedacht, dass ein allfälliger Gegenvorschlag dieses auch gebührend berücksichtigt. Das ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall, da die Gesichtsverhüllung nur im Umgang mit Behörden – und selbst dort nur unter äusserst eng definierten Umständen – entfernt werden muss. Auf das Tragen von Gesichtsverhüllungen in der Öffentlichkeit sowie die damit verbundenen Sicherheitsrisiken und gesellschaftlichen Probleme hat das Bundesgesetz keinerlei Auswirkung. Daher lehnt die SVP den indirekten Gegenvorschlag klar ab.

Die Verhüllung im öffentlichen Raum ist ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko. Chaoten, Gewalttäter, Extremisten und Terroristen machen sich die Verhüllung zunutze, um ihre Absicht zu verschleiern, ihre Identifikation zu verhindern und die Strafverfolgung zu erschweren. Darüber hinaus widerspricht die Gesichtsverhüllung einer aufgeklärten, freiheitlichen Gesellschaftsordnung diametral. In der Schweiz gehören die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie minimale zwischenmenschliche Umgangsformen wie der Handschlag oder eben das Zeigen des Gesichts selbstverständlich dazu. Das Gesicht ist ein zentraler Teil der menschlichen Identität und gehört darum zwingend in die Öffentlichkeit. Niemand soll aufgrund extremistischer Ideologien sein Gesicht verhüllen müssen oder dieser weiter Vorschub leisten. Dies darf der Staat nicht weiter tolerieren. Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» geht diese Problematiken an, indem sie den Zwang zur Verhüllung unter Strafe stellt, die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbietet, die möglichen Ausnahmen abschliessend definiert und so eine einheitliche Regelung schafft. Darum unterstützt die SVP die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot».

Rein kantonale Lösungen sind aus Sicht der SVP langfristig nicht zweckmässig. Angesichts der heutigen Mobilität ist ein nationaler Regelungsrahmen anzustreben, da die Verbote nebst der Wohnbevölkerung insbesondere auch Touristen betreffen,

von denen kein Verständnis von kantonalen Regelungen, geschweige denn der Verlauf kantonalen Grenzen, erwartet werden darf. Aus Sicht der SVP versteckt sich der Bundesrat in der vorliegenden Angelegenheit aus politischen Motiven hinter der kantonalen Souveränität. Wenn es in seinem Interesse liegt, schreckt er sonst auch nicht davor zurück, in die kantonale Hoheit einzudringen.

Obwohl der Bundesrat die Volksinitiative ablehnt, sollte er sich bei der Formulierung eines indirekten Gegenvorschlages zumindest an deren Kernanliegen anlehnen. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz nicht der Fall. Denn das Kernanliegen der Initiative zielt auf die Wirkung der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit und nicht bloss auf die Identifikation gegenüber Behörden. Wie von einigen Kantonen sowie der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren vorgebracht, kann die Enthüllung des Gesichts, wenn diese für die Identifikation der Person durch eine Behörde notwendig ist, bereits in der heutigen Rechtslage durchgesetzt werden. Hätte der Bundesrat die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen, wäre dies nachvollziehbarer und aufrichtiger gewesen, als die Ausarbeitung des vorliegenden indirekten Gegenentwurfs.

Die Beschränkung des Gesichtsverhüllungsverbots auf die Identifikation durch Behörden verpasst es denn auch, präventiv zu wirken. Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf die Teilnahme gewaltbereiter, verummter Personen an Demonstrationen und Sportveranstaltungen, die erschwerte Klärung daraus resultierender Straftaten oder die ideologisch bedingte Unterdrückung von Frauen. Daher empfiehlt die SVP, den Gesetzesentwurf so umzugestalten, dass dieser die Gesichtsverschleierung in der Öffentlichkeit in seiner Gesamtheit adressiert. Die zusätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit auf den Vollzug von Bundesrecht könnte zu zahlreichen Unklarheiten bei der praktischen Anwendung führen. Es ist daher angezeigt, die Anwendbarkeit des Gesetzes zumindest auch für den Vollzug von kantonalem Recht zu öffnen.

Die vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuches begrüsst die SVP. Selbst wenn der Zwang zur Verhüllung bereits unter dem geltenden Recht eine strafbare Handlung darstellen kann, ist ein separater Straftatbestand im Sinne der präventiven Wirkung wünschenswert. Da der Bundesrat hier einen Handlungsbedarf anerkennt, ist aber nicht nachzuvollziehen, weshalb er an anderer Stelle mit der angeblich geringen Häufung der Gesichtsverschleierung in der Schweiz argumentiert. Es ist vielmehr eine Frage des Prinzips, ob die Schweiz die Gesichtsverhüllung aus verwerflichen, ideologischen Motiven und deren Zurschaustellung in der Öffentlichkeit tolerieren will. Die SVP ist der Ansicht, dass ein freiheitlicher Staat mir christlich-abendländischem Wertefundament dies nicht tolerieren sollte.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Die stv. Generalsekretärin



Silvia Bär